

Ein Teil der obdachlos gewordenen Bewohner suchte ein Unterkommen in den stehengebliebenen Quartieren der Stadt, was nicht immer leicht ging, so daß häufig drei oder vier Familien in einer Stube kampieren oder in Ställen oder auf Böden zubringen mußten. Einzelte wohnten eine Zeitlang mit ihren Familien sogar in den stehengebliebenen Kellern ihrer abgebrochenen Häuser. Viele suchten sich eine Wohnung in der Altstadt Magdeburg oder gingen aufs Land und in benachbarte kleinere Städte. Die Zahl der damals aus der Neustadt Abgewanderten lag bei 540, so daß sich die Einwohnerzahl auf 5 220 verringerte.

3.2. Die Errichtung der Sudenburg und Neuen Neustadt

Noch während des Rußlandfeldzuges ließ König Jérôme am 5. Juni 1812 im Hauptquartier zu Warschau ein Dekret ausfertigen, das für die Wiedererrichtung der Sudenburg und Neustadt an anderer Stelle von größter Bedeutung ist:

Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Verfassung König von Westfalen, französischer Prinz etc.

Auf den Bericht Unseres Ministers des Innern haben wir angeordnet und ordnen an:

1. Artikel *Es sollen Unserm Minister des Innern 1900 Hektar - 3800 Morgen - Domänen-Ländereien in der Umgebung von Magdeburg zur Verfügung gestellt werden, zu dem Zweck, um einen Hilfsfond für die Bewohner der Vorstädte und der genannten Stadt zu bilden, deren Häuser infolge der militärischen Maßregeln zerstört worden sind.*
2. Artikel *Über diese Ländereien soll ein Bebauungsprojekt aufgestellt werden für die Wiederherstellung der Häuser. Der Präfekt soll sich mit den militärischen Autoritäten verständigen bezüglich der Entfernung, in welcher die neuen Ansiedlungen stattfinden können, und er soll Pläne anfertigen lassen, welche der Genehmigung unseres Ministers des Innern unterworfen sein sollen.*
3. Artikel *Desgleichen soll der Präfekt Vorschläge über die Art und Weise machen, wie der Rest dieser Ländereien zur Unterstützung der Bewohner verwendet werden soll, nach Maßgabe der Verluste, die sie erlitten haben.*
4. Artikel *Diejenigen, welche ihre Häuser wieder aufbauen, sollen auf sechs Jahre eine Befreiung von der Grundsteuer für die besagten Häuser genießen.*
5. Artikel *Unsere Minister des Innern und der Finanzen werden, jeder in seinem Ressort, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verfügung beauftragt.*

Gegeben im Hauptquartier zu Warschau, am 5. Juni 1812, im 6. Jahre unserer Regierung.

gezeichnet Jérôme Napoleon
(weitere Unterschriften)

In Verfolg dieses Dekrets erließ der westfälische Finanzminister unter dem 15. Juni 1812 eine Anweisung an die General-Direktion der Domänen, eine Aufstellung solcher Grundstücke zu veranlassen, welche zur Entschädigung herangezogen werden könnten; die auf den Äckern stehenden Früchte sollten aber nicht mit in die Zession einbegriffen sein. Letztere Maßnahme trug dazu bei, einen kleinen Ausgleichsfond in Bargeld

zur Ergänzung der Ackerentschädigungen zu bilden. So wurden z. B. die Feldfrüchte des Agnetenklosters, die wegen der abgebrochenen Wirtschaftsgebäude nicht abgeerntet werden konnten, frei vom Felde weg verkauft und brachten 8.884 Taler. Davon wurden 3.991 Taler an die Aufbau-Interessenten verteilt, ferner die Kosten des Verteilungsgeschäftes bestritten, die auf den Äckern liegenden Gerechtsame abgelöst und zu einigen Anlagen, wie Brunnen usw., Beihilfen gewährt.

Der Präfekt, seit 1812 Chevalier de Bercagny, bestimmte zunächst in Gemeinschaft mit dem Militär-Gouverneur die Entfernung, welche das Baugelände für die wieder aufzubauenden Häuser von den Festungswerken haben sollte. Grundlage dieser Entscheidung war ein Schreiben des Divisionsgenerals Michaud vom 20. Mai 1812 an den Präfekten, dem der kaiserliche Erlaß vom 9. Dezember 1811 beigefügt war:

J'ai l'honneur de vous adresser une copie du décret Imperial du decembre 1812 (Schreibfehler: richtig 1811) qui fixe à 500 toises pour les places de fere ligne les limites dans les quelles il ne peut etre construire des bâtiments, Monsieur le Commandant du Genie de cette place a déjà reconnu les limites qui finissent pour le faubourg de Neustadt immediatement apres la fabrique de Mr Placke, ce pour le faubourg de Soudembourg, quelques pas avant d'arriver à la Manufacture de Mr Schneider sur la route de Wansleben.

J'ai l'honneur etc.

Le General de Division Michaud

In der Anlage war dieser kaiserliche Erlaß beigefügt:

Ministre de la Guerre

Extrait des Minutes de la Secrétaire d'Etat, au Palais des Tuileries, le 9 Decembre 1811

Napoleon, Empereur des Francais, Roi d'Italie, protecteur de la confédération du Rhin, Mediateur de la confédération Suisse.

Sur le rapport de notre Ministre de la guerre fû la loi du 10 Juillet 1791, le reglement du 22 Germinal au 4 et les autres lois et ordonnances, relatives au service des places et aux fortifications.

Fü nos decrets du 10 Fructidor au 13 des 20 Fevrier et 20 Juin 1810 et du 4 Août 1811 relatifs aux travaux publics.

Considérant que ces lois ordonnances et decrets fixent à un Kilomètre /500 toises/ la distance à la quelle il ne peut etre fait autour des Places de Guerre, ni chemins, ni levées ou chaussées, ni fossés, ni amas de décombres et d'engrais, sans l'intervention de l'autorité militaire, et que nous avons étendu ces dispositions à tous les travaux publics;

Qu'il n'Importe pas moins qu'il ne soit fait dans ce même rayon, aucun bâtiment et clôture et spécialement autour des places de 1 ère ligne et de dépôt et devant le fronts d'attaque des autres places.

Notre Conseil d'état entendu

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit

Art.1.

Il ne pourra etre élevée à l'avenir et sous peine de démolition aux Frais contrevenans, aucun bâtiment, clôture ou autres constructions, de quelque nature qu'elles puissent etre dans le Rayon Kilométrique.

1, Des places de Guèrres et Portes militaires en première ligne sur les frontières et les Côtes.

2, Du front d'attaqué et des fronts collatéraux des places et postes situés en deuxième et troisième ligne.

Charles Rosenthal maire des Cantons de Neustadt et de Soudembourg

Auf dem Hintergrund dieses kaiserlichen Erlasses ernannte de Bercagny eine Entschädigungs-Kommission, welche die spezielleren Vorschläge bezüglich der Landabfindungen zu machen hatte. Der Bauwert der abgebrochenen Häuser in der (Alten) Neustadt, für den man bereits im Frühjahr 1812 eine vorläufige Taxe aufgestellt hatte, wurde unter Berücksichtigung des Feuerversicherungswertes am 25. August auf 384.850 Taler angesetzt und Anfang Juli 1812 wurden für die Neustädter 135.5 Flurmorgen Entschädigungs-Ländereien ausgewählt, im Inslebener Felde (Wüstung Insleben), in der Neustädter Feldmark belegen, als Baugelände bestimmt. Eine Kommission war der Meinung, daß ad 1)...

ad 2) für die Neustadt derjenige Bauplatz gewählt werden muß, welcher auf dem Plan bezeichnet worden und unmittelbar hinter dem Chaussee Hause anfängt. Die zu entschädigenden Eigenthümer müßten zwar nach Verhältnis ihres verlorenen Terrains ihren Anteil an den neuen Bauplätzen zuertheilt erhalten, indes wird es theils zur Vergrößerung der verlorenen, theils zur Anlegung neuer Gärten, besonders auch zur Erleichterung des neuen Terrains zweckmäßig sein, wenn jeder zu entschädigende wenigstens 45 Quadratruthen von den neuen Bauplätzen erhält und diejenigen, die bereits schon ein mehreres besaßen somit mehr erhalten, daß ihr neuer Bauplatz sich auf Achtel Morgen rundet (Anmerkung: 45 Quadratruthen entsprechen 2/8 Preussische Morgen = 638,33 Quadratmeter).

ad 6) Wird sich in Verfolg der Arbeiten finden, wieviel Morgen Ackerflur zu den Bauplätzen der Neustadt und Sudenburg erforderlich sind.

ad 7) Hiernächst ist die Commission zur Auswahl derjenigen Domainen Ackerflur geschritten, welche zu Bauplätzen bestimmt werden sollen, also sind für die (Neue) Neustadt folgende Ackerstücke vorgesehen

1. 1/3 Morgen zum Kloster St. Lorenz gehörig,
2. 4 Morgen der Obedienz Stift Golditz gehörig,
3. 6 Morgen dem Stift Remkersleben gehörig,
4. 6 Morgen dem Stift St. Petri und Pauli gehörig,
5. 4 Morgen der Obedienz Stift Könners gehörig,
6. 8 Morgen zur Fabrica des Domstifts gehörig,
7. 8 Morgen zur Vicari St. Crucis et Apostol. gehörig,
8. 16 Morgen der Klosterdomaine St. Agnes gehörig,
9. 4 Morgen dem Stift St. Sebastiani gehörig,
10. 9 Morgen dem Stift St. Petri und Pauli gehörig,
11. 6 Morgen dem Stift St. Sebastiani gehörig,
12. 15 Morgen zum Kloster St. Lorenz des aufgegebenen Domstiftes gehörig, Seite 14, des Fluhrbuches, gränzend gegen Mittag an vorstehende 6 Morgen. Sämtliche 30 Morgen ad 10, 11 und 12 gränzen gegen Morgen an den Weg, welcher die Nachtweide durchschneidend nach dem Rothenseer Busch führt, und gegen Abend an die alte Trift ohnweit der Barleber Chaussee, und liegen gleich den 4 Morgen ad 9 im Barleber Flede der Neustädter Feldmark.

Da die verfügbaren Stiftsländereien, sie gehörten zum großen Teil seit 937 dem Moritzkloster, keinen zusammenhängenden Komplex bildeten, mußten erst noch mancherlei Austauschungen mit privaten Zwischenliegern vorgenommen werden. Alles übrige Land, das nicht zu Bauplätzen Verwendung fand, sollte zur Entschädigung für den Bauwert der niedergerissenen Häuser respektive als Baukapital für den Wiederaufbau dienen. Aus dem rectificierten Verzeichnis aller Baustellen geht die Fläche der Neuen Neustadt (Hieronymusstadt) hervor:

Summe sämtliche umfaßten nach den Baustellen 92 Morgen (M), 58 Quadrat-Ruthen (QR)
Hierzu

1. sämtliche Straßen excl. der Chaussee		17 M,	158 QR
2. Vier äußere Straßen	13	M,	44 QR
3. der Markt	4M,		5 QR
4. der Platz am Thore		1 M,	120 QR
		Summe 37 M,	7 QR

Anhang (Holzstraßen pp) 4 M, 45 QR,
90 F

Recapitulation

Sämtliche Baustellen	92 M,	58 QR
Sämtliche Straßen, Plätze pp	37 M,	7 QR
Anhang (die Holzstraßen pp)	4 M,	45 QR, 90 F

Summa summarum 133 M, 110 QR,
90 F

8.12.1812

Für die Sudenburg wurde am 21. August ebenfalls ein Verzeichnis angelegt, das alle 147 Baustellen enthielt. Die zur Verfügung gestellten Flächen sind in diesem Verzeichnis in 'Morgen' angegeben (siehe Anhang); dabei zeigt sich, daß den meisten Umsiedlern (und für das *Mairie Gebaeude* sowie *Hirtenhaus*) zwei Achtel Morgen als neue Grundstücksfläche zur Verfügung gestellt worden ist. Darüber hinaus gibt es Grundstücksflächen von drei Achtel Morgen (Lampe, Henschke), vier Achtel Morgen (Witwe Becker, Fuhrmann, Lömpcke jun.) und solche von 1 2/8 (Kannemeier), 1 6/8 (Stolle), 2 4/8 (Popitz und Mlle Boese) und 2 7/8 Morgen (Hochbaum). Ein weiteres namentliches Verzeichnis enthielt die schriftliche Zustimmung.

Aus einem anderen Schriftstück vom 22. Juni 1812, verfaßt vom Ober-Ingenieur Stegemann vom Elb-Departement an den Chaussee-Inspektor Cuhrts, dem Bürgermeister Rosenthal zur Kenntnis gebracht, gehen Einzelheiten sowohl über die in die beiden Städte führenden Straßen als auch über die Anlage der übrigen Straßenzüge hervor, die angelegt werden sollen, ohne dabei unnöthigen Raum zu verschwenden oder die mancherlei Oeconomie zu sehr einzuschränken (siehe Anhang). Ich bin dabei zufrieden -

1) wenn die Lüneburger Straße in Durchschnitt, incl. der beiden Straßengräben 4 1/2 Ruthen (15.947 m) breit sein wird, der neue Weg auf jeder Seite außerhalb der Straßen-Gräben aber zum wenigsten zwei Ruthen breit werden muß. So kann die neue Straßenlinie nicht weniger als acht und eine halbe Ruthe oder höchsten neun Ruthen weit oder breit in Lichten werden (32.011 - 33.894.);

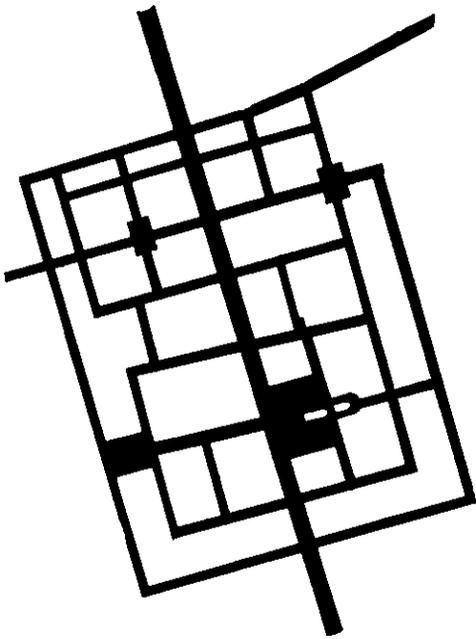


Abb.: Das regelmäßige Straßennetz der Neuen Neustadt (1813)

2) die Halberstädter Straße ist incl Sommer-Weg 4 Ruthen 2 Fuß (14.69 m), und mit den beiden Straßen-gräben circa 6 Ruthen breit (22.60 m), und wenn die beiden neuen Seiten-Wege auf jeder Seite noch zwei Ruthen breit werden sollen, so muß die ganze Straßen-Linie wie oben Zehn Ruthen in Lichten breit oder weit werden (37.66 m);

3) wo aber dazwischen etwa Gehöfte angelegt werden sollen, muß der vordere Raum zwischen den Straßen-Graben und Gebäude noch Eine Ruthe mehr oder drei Ruthen breit werden.

Hiernach also haben Sie überall zu verfahren und auch die Regelmäßigkeit dieser Straßen, Anlagen nach geraden Linien und bestimmten Breiten sorgfältig zu beachten.

In den Jahren nach 1812/1813 wurde gemäß der Anordnung des Ober-Ingenieurs Stegemann (Departement Elbe) die Siedlung Neue Neustadt mit regelhaftem Grundriß angelegt. Diese ursprüngliche, schematische Stadtanlage erhielt einen quadratischen Umriß von 653 Meter mit einem nahezu rechtwinkligen, in sich ein wenig versetzten Straßensystem. Hauptachse, wie schon bei der älteren Neustadt, war der Breite Weg, die natürliche Hauptverkehrsstraße nach Norden hin. Die klassizistische Pfarrkirche St. Nikolai bildete ab 1824 das städtebauliche Zentrum.

Bereits im Herbst 1812 hatten einzelne Bewohner auf dem angewiesenen Baugelände an der im Jahre 1800 angelegten, nunmehr neu vermessenen Lüneburger

Chaussee (Breite Weg) begonnen, ihre Häuser zu errichten; auf zehn Jahre war ihnen Grundsteuerfreiheit zugesichert worden. Wer mit den angebotenen 45 Quadratruthen (638,33 qm) nach seinen eigenen Vorstellungen voraussichtlich nicht auskommen würde, konnte einen Antrag auf Erweiterung seines Bauplatzes stellen. So schrieb der Landwirt Philipp Terry (No. 43), später angesiedelt in der Mittagstraße 22: *Da ich aber nicht bloß eine Scheune, sondern ein Wohnhaus nebst Stallgebäude und Hofraum, der etwas geräumig seyn soll, wieder bauen will, so beträgt nach der Ausmessung des Zimmermeisters Herrn Struve, welchen ich meinen Bau übergeben habe, der Platz, wenn er regelmäßig gebaut werden soll, einen Flächeninhalt von 90 Quadratruthen (1.276,65 qm = 1/2 Preussischer Morgen).*

Am 15. September 1812 war Napoleon in Moskau eingezogen; nach fünf Wochen mußte die bis dahin glorieus vorstürmende 'Große Armee' (600 000 Soldaten) im härtesten russischen Winter den Rückzug antreten; nur 80 000 Mann kehrten zurück. Die ersten demoralisierten Haufen erreichten Magdeburg im Januar 1813. Am 15. Februar 1813 wurde unter dem Eindruck dieser Niederlage in Rußland ein Dekret aus Paris bekannt, daß ein weiterer Teil der Neustadt, und zwar ungefähr wieder ein Drittel abgerissen werden sollte. Die bei dieser zweiten Zerstörung erreichte Grenzlinie reichte (nach der früheren Straßenbenennung) auf der westlichen Seite der Hohepfortestraße bis an das nördliche Ende des jetzigen städtischen Nordfriedhofes und auf der östlichen Seite der Hohepfortestraße bis an die Moldenstraße, deren südliche Häuserreihe ebenfalls noch abgebrochen wurde; alles nördlich von Weinhof und Moldenstraße Befindliche blieb stehen. Die Grenzlinie ging der Länge nach durch den Weinhof und die Mollenstraße, so daß von diesen beiden Straßen nur die nördliche, nach dem Sieverstore gelegene Häuserreihe stehen bleiben durfte. Die südliche Seite und alle in der Richtung nach der Altstadt gelegenen Gebäude mußten abgebrochen werden. Das bittere Geschick betraf auf der Westseite des Breiten Weges den Rest der Ritterstraße, den schönen Winkel, die Gasse am Weinhofe und die betreffende Seite des Breiten Weges selbst; auf der anderen Seite das Rathaus, die Kirche, das große Schulhaus, die nördliche Häuserfront am Thie, die Papenstraße, die Käferstraße und den Ottenberg. Diese zweite Zerstörung der Neustadt hatte weitere 260 Häuser betroffen und einen Schaden verursacht, der auf 527.900 Taler abgeschätzt wurde. Von der ehemaligen Neustadt war nur noch das nördlichste Drittel vorhanden und die Zahl der Einwohner von 5.220 auf 1.949 gesunken.



Abb.: Lage der
Altstadt
Magde-
burg mit
den Vor-
städten
Suden-
burg und
Neue
Neustadt
(Platt
1830)

NEUESTER SPECIAL PLAN

MAGDEBURG u. FRIEDRICHSTADT, NEUE u. ALTE - NEUSTADT, SUDENBURG u. BECKAU
 nach dem STAATFELDE des ER. u. KL. WERDER dem STADTMARSCH des ROTHENHORN u. dem DORFE ARAKAU
 u. nach Situationsplänen u. einem Anhange zusammengefaßt in Magdeburg am 22. Okt. 61. (1. Aufl.)

von W. Platt in Magdeburg

Verlag der Königl. Hofbuchhandlung von Emil Barmack in Magdeburg
 1860

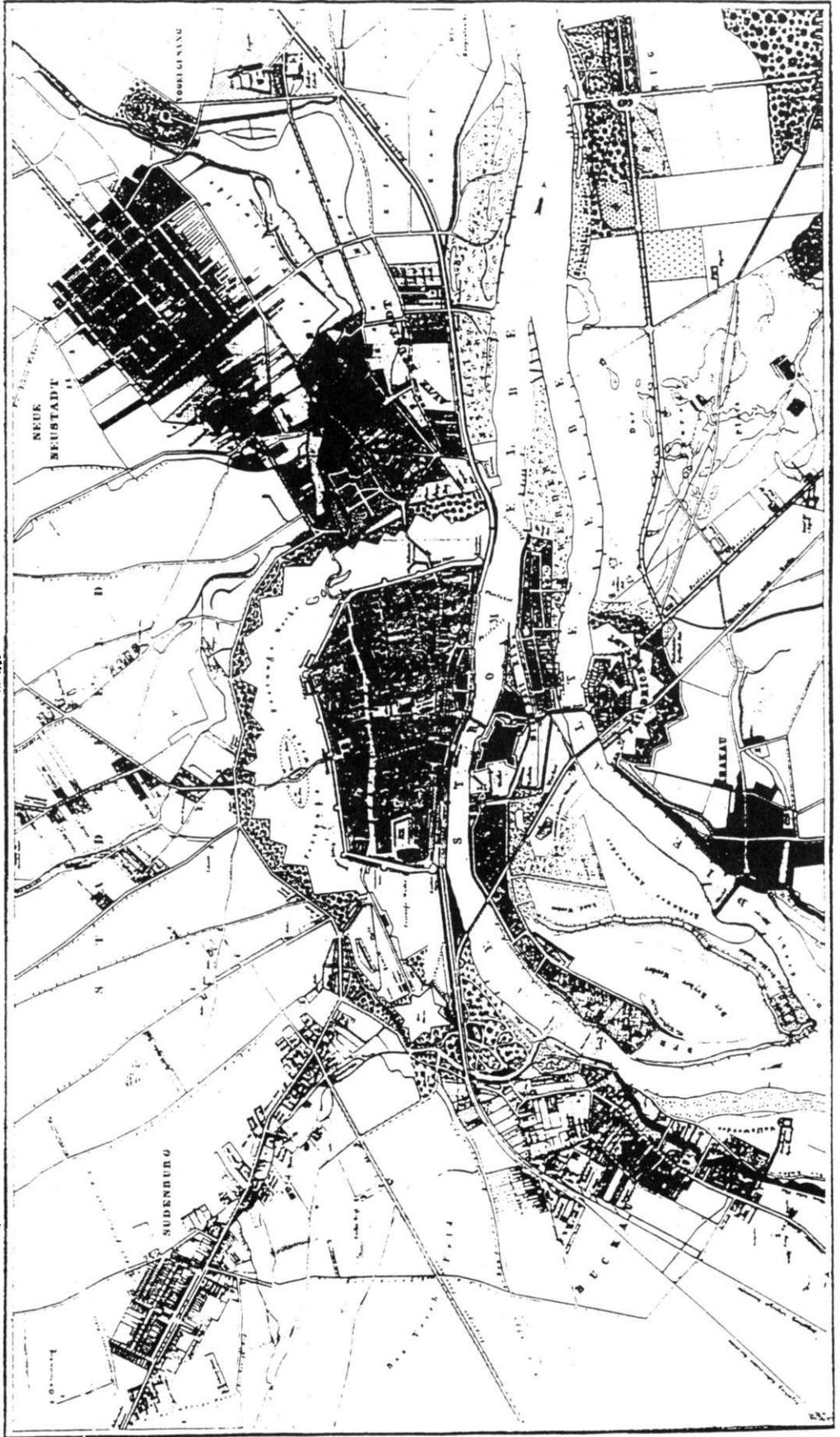


Abb.: Plan der Altstadt Magdeburg mit der Sudenburg (links) und Neuen Neustadt rechts (Platt 1860)

3.3. Die Wiederherstellung der preußischen Herrschaft

Napoleon scheiterte an der Weite des Raumes, in den er sich hatte hineinlocken lassen. Das Zögern Napoleons in Moskau (der Zar, beraten vom Freiherrn vom Stein, hatte ein Friedensangebot abgelehnt) und das anfänglich langsame Rückzugstempo seines Heeres verschlimmerten die Lage. Die Russen selbst sahen den Krieg nach dem Einbruch der Eroberer in die heilige Erde Rußlands als religiösen Nationalkrieg an. Was von der 'Großen Armee' übrigblieb, waren demoralisierte Flüchtlingshaufen, die zu nichts nütze waren.

Mit der Lossage Preußens von Napoleon begann die Ausdehnung des Krieges nach Westeuropa und die Russen hielten bei ihrem Vormarsch, dank dem Einfluß Steins beim Zaren sowie der Konvention von Taurroggen (General von York), nicht an der russischen Grenze inne. Aufgrund dieser Entwicklung begab sich der preußische König nach Breslau, wo er sein Heer mobilisierte (3. Februar 1813). Gleichzeitig erließ König Friedrich Wilhelm III. am 22. Februar 1813 eine 'Verordnung wegen Tragens der Preußischen Nationalkokarde':

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

In Erwägung, daß die herzerhebende allgemeine Aeußerung treuer Vaterlandsiebe ein äußeres Kennzeichen derselben für alle Staatsbürger fordert, verordnen: daß

- 1) auch außer dem Kriegsdienste von allen Männern, die das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, die Preußische Nationalkokarde von bekannter Form, schwarz und weiß am Hute getragen werden soll, wenn diese Ehre von ihnen nicht verwirkt ist;*
- 2) die Kokarde wird getragen von allen, welche in Unserm Staate geboren sind, oder die Rechte Unserer Unterthanen durch Ansiedelung oder Eintritt in Unserm Dienst erlangt haben;*
- 3) das Recht, die Kokarde zu tragen, wird verwirkt, durch Feigheit vor dem Feinde, durch die Bestimmungen des heutigen Gesetzes über das Ausweichen des Kriegsdienstes, und durch Festungs- oder Zuchthausarrest mit Strafarbeit verbunden.*

Das stets anwesende Sinnbild von dem Panier des Vaterlandes muß jeden, der es in der Kokarde trägt, mit der Erinnerung an seine heiligste Pflichten doppelt erfüllen.

Gegeben zu Breslau, den 22. Februar 1813.

Ende Februar kam es dann zu einem Schutz- und Trutz-Bündnis zwischen Preußen und Rußland; kurze Zeit später zogen russische Truppen in Berlin und Hamburg ein. Die Bevölkerung jubelte und verlangte Waffen zum Befreiungskampf. Der König wurde durch den Sturm der allgemeinen Begeisterung zum Handeln gedrängt. Am 10. März stiftete er das 'Eiserne Kreuz'

als Tapferkeitsorden für jedermann. Dann erließ er das Landwehrgesetz, gleichzeitig mit einem Aufruf 'An Mein Volk' (17. März 1813). Am 27. März erklärte Preußen den Krieg an Frankreich.

Von Breslau aus richtete sich der König mit einer weiteren Bekanntmachung an die Bewohner der durch den Frieden von Tilsit abgetretenen preußisch-deutschen Provinzen (6. April 1813): *Nicht mein freier Wille oder Eure Schuld riß Euch, meine vormals so geliebten und getreuen Unterthanen, von meinem Vaterherzen. Die Macht des Verhängnisses führte den Frieden von Tilsit herbei, der Uns gewaltsam trennte. Aber selbst dieser, so wie alle später mit Frankreich geschlossenen Verträge, wurden von Unseren Feinden gebrochen. Sie selbst haben durch ihre Treulosigkeit uns Unserer lästigen Verbindung mit ihnen entledigt, und Gott hat durch die Siege Unserer mächtigen Bundesgenossen die Freiheit Deutschlands vorbereitet.*

Auch Ihr seyd von dem Augenblicke an, da mein treues Volk für Mich, für sich selbst und für Euch die Waffen ergriff, nicht mehr an den erzwungenen Eide gebunden, der Euch an Eure neuen Beherrscher knüpfte. An Euch richt Ich also die nämlichen Worte, die ich über die Veranlassung und den zweck des gegenwärtigen Krieges zu Meinem geliebten Volke sprach.

Ihr habt jetzt wieder gleiche Ansprüche an Meine Liebe, so wie Ich an Eure Ergebenheit. Mit meinem Volke wieder vereinigt, werdet Ihr gleiche Gefahren, aber auch gleichen Lohn und gleichen Ruhm theilen.

Ich rechne auf Eure Abhängigkeit, das Vaterland auf Eure Kraft. Schließt Eure Jünglinge an Meine Krieger, die jüngst den alten Ruhm der Preußischen Waffen aufs Neue bewährt haben. Ergreift das Schwert; bildet Eure Landwehr und Euren Landsturm nach dem Beispiel Eurer hochherzigen Brüder, die ich mit gerechtem Stolz meine Unterthanen nenne. Gehorchet unbedingt den Beamten, die Ich Euch senden werde, Euch meine Befehle kund zu thun, und Eure Kräfte zu leiten; Männern, die früher mit Vertrauen und Nutzen unter Euch gelebt und gewirkt haben.

Dann, wenn Ihr mitgekämpft für das gemeinsame Vaterland, wenn Ihr durch Eure Anstrengungen Unsere Selbständigkeit mit begründet, und bewiesen habt, daß Ihr Eurer Ahnen und des Preußischen Namens würdig seyd, dann heilt die Zukunft die Wunden der Vergangenheit, und wir finden das verloren gewesene Glück in dem Bewußtsyn von gegenseitiger treuer Anhänglichkeit, und im ungetrübten Genusse von Freiheit und Frieden.

Und der Civil-Gouverneur von Klewitz fügte hinzu: *So sprach unser geliebter König zu den Bewohnern Seiner diessseits der Elbe gelegenen Staaten, als sechs Jahre nach dem schmerzlichen Abschiede von ihnen die Bundbrüchigkeit Seiner Feinde sie zurückzufordern Ihn berechnigte.*



Schlesische privilegierte Zeitung.

No. 34. Sonnabends den 20. März 1813.

Se. Majestät der König haben mit Sr. Majestät dem Kaiser aller
Rußen ein Off- und Defensiv-Bündniß abgeschlossen.

An Mein Volk.

So wenig für Mein treues Volk als für Deutsche, bedarf es einer Rechenschaft, über die Ursachen des Kriegs welcher jetzt beginnt. Klar liegen sie dem unverblendeten Europa vor Augen.

Wir erlagen unter der Uebermacht Frankreichs. Der Frieden, der die Hälfte Meiner Unterthanen Mit ertrug, gab uns seine Segnungen nicht; denn er schlug uns tiefere Wunden, als selbst der Krieg. Das Mark des Landes ward ausgefogen, die Hauptfestungen blieben vom Feinde besetzt, der Ackerbau ward gelähmt so wie der sonst so hoch gebrachte Kunstfleiß unserer Städte. Die Freiheit des Handels ward gehemmt, und dadurch die Quelle des Erwerbs und des Wohlstands verstopft. Das Land ward ein Raub der Verarmung.

Durch die strengste Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten hoffte Ich Meinem Volke Erleichterung zu bereiten und den französischen Kaiser endlich zu überzeugen, daß es sein eigener Vortheil sey, Preußen seine Unabhängigkeit zu lassen. Aber Meine reinsten Absichten wurden durch Uebermuth und Treulosigkeit vereitelt, und nur zu deutlich sahen wir, daß des Kaisers Verträge mehr noch wie seine Kriege uns langsam verderben mußten. Jetzt ist der Augenblick gekommen, wo alle Täuschung über unsern Zustand aufhört.

Brandenburger, Preußen, Schlesier, Pommern, Litthauer! Ihr wißt was Ihr seit fast sieben Jahren erduldet habt, Ihr wißt was euer trauriges Loos ist, wenn wir den beginnenden Kampf nicht ehrenvoll enden. Erinert Euch an die Vorzeit, an den großen Kurfürsten, den großen Friedrich. Bleibt eingedenk der Güter die unter ihnen unsere Vorfahren blutig erkämpften: Gewissensfreiheit, Ehre, Unabhängigkeit, Handel, Kunstfleiß und Wissenschaft. Gedent des großen Beispiels unserer mächtigen Verbündeten der Russen, gedent der Spanier, der Portugiesen. Selbst kleinere Völker sind für gleiche Güter gegen mächtigere Feinde in den Kampf gezogen und haben den Sieg errungen. Erinert Euch an die heldenmüthigen Schwitzer und Niederländer.

Große Opfer werden von allen Ständen gefordert werden: denn, unser Beginnen ist groß, und nicht geringe die Zahl und die Mittel unserer Feinde. Ihr werdet jene lieber bringen, für das Vaterland, für Euren angeborenen König, als für einen fremden Herrscher, der wie so viele Beispiele lehren, Eure Söhne und Eure letzten Kräfte Zwecken widmen würde, die Euch ganz fremd sind. Vertrauen auf Gott, Ausdauer, Muth, und der mächtige Beistand unserer Bundesgenossen, werden unsern eblischen Anstrengungen stetigen Lohn gewähren.

Aber, welche Opfer auch von Einzelnen gefordert werden mögen, sie wägen die heiligen Güter nicht auf, für die wir sie hingeben, für die wir streiten und siegen müssen, wenn wir nicht aufhören wollen, Preußen und Deutsche zu seyn.

Es ist der letzte entscheidende Kampf den wir bestehen für unsere Existenz, unsere Unabhängigkeit unsern Wohlstand; keinen andern Ausweg giebt es, als einen ehrenvollen Frieden oder einen ruhmvollen Untergang. Auch diesem würdet Ihr getrost entgegen gehen um der Ehre willen, weil ehrtlos der Preuze und der Deutsche nicht zu leben vermag. Allein wir dürfen mit Zuversicht vertrauen: Gott und unser fester Willen werden unserer gerechten Sache den Sieg verleihen, mit ihm einen sicheren glorreichen Frieden und die Wiederkehr einer glücklichen Zeit.

Breslau den 17. März 1813.

Friedrich Wilhelm.

Abb.: Der Aufruf Friedrich Wilhelms III. An Mein Volk' vom
17. März 1813

Seitdem hat Gott Ihm und den verbündeten Mächten den Sieg der gerechten Sache verliehen. Der allgemeine Tyrann ist entthront, und - Europa wieder frey!... Mit dem Frieden selbst wird preußische Verfassung, preußisches Recht, und preußisches Glück auch zu unsern geliebten Mitbürgern und Landsleuten zurückkehren!

Nach der Beendigung der Befreiungskriege und dem Vorstoß der verbündeten preußischen und russischen Truppen nach Frankreich mußte die französische Besatzung Magdeburgs am 24. März 1814 kapitulieren. Die allgemeine Begeisterung scheint in einem heute nicht mehr vorstellbaren Maße überschwenglich gewesen zu sein und so freuten sich die befreiten Menschen allerorts auf die einziehenden eigenen Truppen. Der heißersehnte Einmarsch nach Magdeburg war für den 24. Mai 1814 vorgesehen. Damit bei aller Freude die Ordnung einigermaßen aufrechterhalten werde, erließ der Königlich Preußische Polizey-Director von Magdeburg, Struensee, bereits am 23. Mai 1814 folgenden Befehl:

Publikandum

Den Einwohnern Magdeburgs empfehlen wir bey dem am 24. d.M. statt findenden Einmarsch der vaterländischen Truppen ihre Freude nicht etwa auf eine Art zu zeigen, wodurch das Leben und die Gesundheit des Menschen gefährdet werden kann. Dahin gehört namentlich das Schießen auf den Straßen und aus den Fenstern, das Raketenwerfen u.s.w. ...

Zugleich machen wir es den Eltern und Vormündern zur Pflicht, auf ihre, Aufsicht bedürfende Kinder und Pflegebefohlene gehörig Obacht zu haben, damit sie keinen Schaden leiden und allem unnützen Lärmen und Tumultiren auf den Straßen vorgebeugt wird. Wir erwarten von den Einwohnern Magdeburgs zuversichtlich, daß sie ihr eigenes Wohl berücksichtigen und dieser Anordnung pünktlich Folge leisten werden; sollte es aber gegen Erwarten nicht geschehen, so wird strenge Bestrafung den Uebertreter treffen.

Da die Sudenburger Bürgerschaft keinen eigenen Empfang geben konnte - die armselige Siedlung existierte überhaupt erst ein paar Monate -, wollten sie den preußischen Truppen, und wenn es auch nur kleine Verbände wären, noch vor dem Einmarsch nach Magdeburg die gebührenden Ehrungen zuteil werden lassen. In der Magdeburgischen Zeitung (67. Stück) hieß es dazu: Da die guten Bürger der ehemaligen Sudenburg das Glück nicht genießen konnten, unsern braven Helden Preußens, des Herrn Grafen v. Tauentzien Exc. in ihrem Orte selbst zu bewillkommen: so hatten sie beschlossen, die ersten vaterländischen Krieger, welche bey ihnen durchpassiren würden, für und statt ihres ruhmwürdigen Erretters zu empfangen. Es war des Morgens um halb 6 Uhr, als sie zu ihrem größ-

ten Vergnügen ein Regiment Preußischer Reiterey sich ihrem Orte nähern sahen. Sogleich gesellte sich die Bürgerschaft auf beyde Seiten der Chaussee, die jungen Bürgerinnen aber, paarweise, weiß gekleidet, mit Rosen- und Myrthenkränzen geschmückt, in die Mitte beyder Reihen, vor ihnen drey andere ihrer Mitschwester, als Amazoninnen gekleidet, in der einen Hand sehr schöne Piken mit der Nationalflagge und dem vaterländischen Adler, und in der andern eine lange Blumengirlande tragend. Als das Regiment nahe genug gekommen war, traten die Amazoninnen, ihre Piken gefällt, vor, und eine von ihnen hielt es mit den Worten: Halt! Wer da?' - und 'Halt, Preußische Brüder!' auf, während dessen eine Vierte aus der Mitte der Andern hervorgetreten war, die in einer sehr rührenden und herzlichen Rede, die ganz freyer und inniger Ausdruck des Herzens war, den Anführer des Regiments für den braven Helden v. Tauentzien, bewillkommnete, und welche sie auf eine sehr rührende Art, und mit einer liebenswürdigen Beredsamkeit, die ihr in ihrem Stande wahrlich viele Ehre macht, vortrug. Nach Endigung derselben, und nach Ueberreichung eines Lorbeerkränzes an den Chef des Regiments, stimmte der Schullehrer des Ortes ein sehr herzliches Freudenlied zum

Empfange der braven, nach der Melodie des Schiller'schen Reiterliedes, an, wobey die Bürgerinnen und die Bürgerschaft vor dem Regiment hergingen, und es mit Abwechslung noch einiger andern Lieder unter beständigem Gesange, wobey die Mädchen Blumen streuten, bis über ihre Grenze begleiteten, hernach Fronte machten, die Krieger sich bey sich vorbeyschleichen ließen, und sie unter einem Lob- und Dankliede auf die Erlösung von ihren Peinigern mit Blumen und grünen Zweigen bekränzten, oder bestreuten. Das Rührendste war an ihnen die Bemerkung, daß in ihnen auch die bitterste Armuth noch, nach ihren leider so schwachen Kräften, Alles angewandt hatte, um das frohe Fest der Nationalerlösung zu feyern, und das Rührende, die Einfachheit und das Wohlgeählte des Ganzen, so wie die wahrhaft kindliche Anhänglichkeit der Bürger an ihren geliebten König, an ihren Vater Friedrich Wilhelm, wie sie mit Thränen in ihren Liedern ihn nannten! - O, wie muß ein solcher Ort, auch unter dem Drucke seiner Armuth, in die eine tyrannische Regierung ihn stürzte, so rein und edel beglückt sein durch die Rückkehr zur geliebten Regierung Friedrich Wilhelms! - Nachdem die Truppen ihre Reihen passirt hatten, sang einmüthig die ganze Gemeinde: 'Bis hierher hat uns Gott gebracht'. -

Abb.: Einzug der preußischen Truppen unter General von Tauentzien, Magdeburg 24. Mai 1814



Nun verlangten die jungen Mädchen, auch in Magdeburg zur Bewillkommung ihres allgemeinen glorwürdigen Erretters zu gehen, indem sie ganz vortrefflich hinzusetzten: Sie könnten aber dem Helden kein anderes Geschenk darbringen als 'ein Deutsches, ein Preußisches Herz!'.

(Der vorstehende Text wurde freundlicherweise vom Stadtarchiv zur Verfügung gestellt.)

Am gleichen Tage rückte das Gros der Preußen und Russen unter der Führung General von Tauentziens durch das 'Krökentor' in die befreite Stadt ein. Die ersten Huldigungen wurden dem General in der (Alten) Neustadt dargebracht. Der Magistrat und die Geistlichkeit begrüßten den Kommenden. Die Töchter der Stadt standen an einem Altare, auf welchem eine Flamme brannte. *'Wohl uns, daß wir Euch wiedersehen, ihr deutschen Helden uns verwandt!'* - das war der erste Jubelgruß, der in der Neustadt den Einziehenden entgegenlachte. An der Grenze des Stadtgebietes überreichten dann die Töchter der Fleischer dem gefeierten Helden einen goldenen Eichenkranz und schmückten das Geschütz des Corps mit Blumen. An der Schrotmühle übergaben zwei Deputierte ein kostbar gesatteltes und gezäumtes Paradedepferd. Die junge Kaufmannschaft überreichte ein Paar goldene Sporen. Auf dem Glacis trugen zwei Abteilungen Mädchen eine Standarte und eine Fahne, beide von großem Werte, den einziehenden Armee-Corps entgegen. An der inneren Wache wurden dem Grafen von den Stadtbehörden die Schlüssel der Stadt und von der Blüte der Bürgertöchter ein silberner, mit dem Ehrenweine gefüllter Pokal dargeboten, aus welchem der Feldherr auf das Wohl Seiner Majestät des Königs von Preußen trank. Bürgersöhne überreichten daraufhin ein deutsches Schwert von Silber und die Fischertöchter auf silbernem Teller einen lebendigen Elblachs; derweil übergaben kleine Mädchen aus den höheren Ständen zwei silberne Trompeten für das Corps.

In der Nähe des Sudenburger Tores defilierten die Truppen. Alsdann sammelte sich alles auf dem Domplatze, wo der Bischof Westermeier vor dem Altare eine Rede hielt und die große Menge in Andacht und Freude das TE DEUM sang. Hierauf bat ein Verein von Jungfrauen den Grafen Tauentzien, er wolle ihnen seine Schärpe zur Aufbewahrung im Dome neben den Handschuhen und Stiefeln des Grafen Tilly überlassen und dafür eine andere annehmen. In seiner Wohnung - der Domdechanei - fand der Graf eine silberne mit Blumen gefüllte Opferschale und ein von den Frauen zusammengebrachtes Geschenk zur Unterstützung für die Verwundeten, für die Witwen und Waisen des Vierten Armee-Corps. Außerdem hatte die Bürgerschaft eine Summe von 32.000 Talern unter sich gesammelt, welche nach der Bestimmung des Königs für das genannte Truppencorps verwendet werden sollte. Auf dem

Rathause war dann großes Festessen und abends prachtvolle Erleuchtung der ganzen Stadt.

Am gleichen Tage ließ der Königlich Preußische Geheime Staatsrat und Civil-Gouverneur von Klewitz zwei Bekanntmachungen herausgeben. In der ersten wurde verfügt (Artikel 1), daß die alten Behörden provisorisch wieder eingesetzt waren und entsprechend die Präfektur und der Präfekurrat aufgelöst waren. Alle Dienstgeschäfte gingen auf das Civil-Gouvernement zu Halberstadt über (Artikel 5). Die Mairie zu Magdeburg nahm von jenem Tage an die Benennung - Magistrat - wieder an (Artikel 7). Außer dieser Bekanntmachung wurde eine zweite veröffentlicht: *Um den Einwohnern der Stadt und Vorstädte Magdeburgs, so wie den Bewohnern der bis jetzt noch von Französischen Truppen besetzt gewesenen Dörfer, jede mögliche Erleichterung sogleich angedeihen zu lassen, verordne ich hiermit, daß von jetzt an weder die Reste irgend einer Art vom französischen Gouvernement während der Besetzung von Magdeburg geforderten Kriegs-Steuer, noch die unter der aufgelösten Westphälischen Regierung aufgeschriebenen Kriegs-Steuern, noch die Zulags-Centimen auf die Grund-Steuer erhoben werden sollen.* Mit Schreiben vom 6. Juli 1814 wurde dann der Kreisamtmann und Bürgermeister Rosenthal provisorisch mit den Aufgaben eines Magistrats beauftragt und Oberprediger Wiggard schrieb in seine Kirchenakten: *Kirchenacten von der Zeit an, da die Königlich Preußischen Staaten von der verfluchten französischen Räuber-Bande gereinigt worden.*

3.4. Die Entwicklung der Sudenburg bis zum Zusammenschluß 1867 (F. Jacobs)

Die Periode zwischen den Befreiungskriegen und dem Zusammenschluß mit der Altstadt ist in der städtebaulichen Entwicklung der Sudenburg offensichtlich von einem sehr allmählichen Ausbau des neuen Siedlungskernes um den Ambrosiusplatz geprägt. Die öffentlichen Gebäude waren zunächst sehr bescheiden ausgelegt. Die (erste) Ambrosiuskirche von 1822 wird als 'kleine Kirche' bezeichnet; in ihrer Umgebung ist die ursprüngliche Bescheidenheit der frühen Siedlung

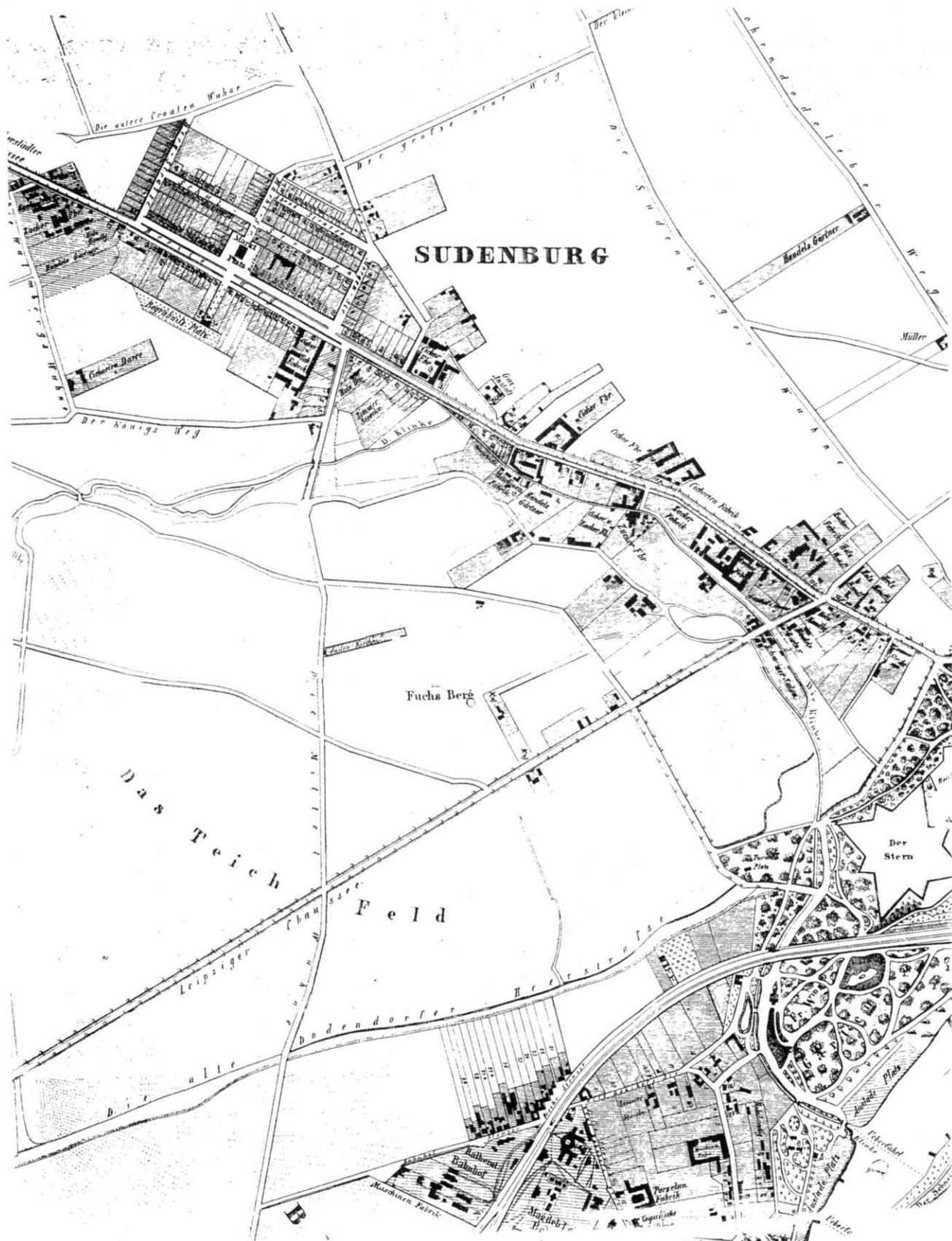
noch am Fachwerkhäuser Hesekielstraße 1 (erstes Sudenburger Schulhaus) ablesbar.

In der St. Michael-, Schöninger -, Rottersdorfer - und auch vereinzelt noch an der Halberstädter Straße sind weitere bescheidene Wohnhäuser aus der napoleonischen Gründungszeit erhalten geblieben, wenn auch anderen Stils. Es handelt sich in diesem Falle um die typischen eingeschossigen Traufenhäuser mit ausgeprägtem Mittelgiebel in der Ebene der Fassade. Als Rathaus diente noch bis 1830 das sogenannte Gartenhaus Ackerstraße 7 ('Sudenburger Bürgermeisterei'). Dieses Fachwerkgebäude, ursprünglich das



Abb.: Magdeburg und die Vorstädte Sudenburg und Neue Neustadt Mitte des 19. Jahrhunderts

Abb.: Das Gewerbegebiet zwischen der Altstadt Magdeburg und der Sudenburg in der Mitte des 19. Jahrhunderts (1860)



Wohnhaus eines Bauerngehöftes, ist der letzte bauliche Zeuge der 'alten Sudenburg'. Zum Zeichen seiner Würde wurde es beim Umbau 1810 mit Repräsentationsräumen (Saal) und einem achteckigen Turm mit Kupferhaube ausgestattet. Später wurde das Sudenburger Rathaus an die Ecke Ambrosiusplatz/Halberstädter Straße (neben dem alten Feuerwehrgebäude) verlegt; der Bau ist nicht mehr erhalten.

Wesentlich andere Strukturen entstanden an der vorderen Halberstädter Straße; sie sind an der 'Nabelschnur' zwischen der Hallischen Straße und dem heutigen Südring zu verfolgen. Hier hatten sich, ursprünglich initiiert durch die napoleonische Kontinentalsperre (1806), später gefördert durch die Neuanlegung der Sudenburg weiter südlich dieses Gebietes, eine Reihe von Zuckerfabriken und Zichoriendarren (Ersatz für Kaffee), aber auch Tabagien, Mühlenbetriebe, Gerbereien und ähnliches Gewerbe angesiedelt. Bereits 1840 bestanden sieben Zuckerfabriken mit 1450 Arbeitern, acht Zichoriendarren mit 700 Beschäftigten und eine Zigarrenfabrik mit 300 Arbeitern. Von diesen Zuckerfabriken blieb einzig die Zuckerraffinerie von Zuckerschwerdt (1836) erhalten, denn es war der Zug der Zeit, daß die Zuckerfabriken immer mehr 'zur Zuckerrübe auf die Dörfer' in der Nähe der Rübenfelder gingen. Der Zichorienbedarf ging ebenfalls zurück und Umnutzungen der gewerblichen Grundstücke waren die Folge. Hier setzte nun unter anderem der Bedarf aus dem steigenden Verkehrsaufkommen an. Es entstanden Betriebe für Bau, Reparatur und Pflege von Fahrzeugen (später Autos), deren Tradition sich bis heute gehalten hat (in jüngster Zeit eröffneten mehrere neue Autohäuser ihre Geschäfte).

Im Vergleich zur gesamtstädtischen Entwicklung (die ja eigentlich mit der Eingemeindung der Sudenburg 1867 erst eingeleitet wurde), hatte die Sudenburg jedoch zunächst strukturelle Nachteile, vor allem wegen der abseitigen Lage von den immer wichtiger werdenden Trägern des Fernverkehrs, Eisenbahnlinien und Schiffsverkehr. Erst mit dem Bau der Braunschweiger Strecke (1872) bildete sich um den Sudenburger Bahnhof eine Gewerbe- und Industrieinsel. Ähnliche, kleinere Ansätze ergaben sich durch die Industrieanschlußgleise, Brenneckestraße und Hellestraße - Sudenburger Wuhne. Hier bestand bis 1886 ein niveaugleicher Eisenbahnanschluß zum Buckauer Bahnhof mit Schrankenanlagen an der Halberstädter- und an der Leiziger Straße, was an der Einmündung Ackerstraße in der ursprünglichen Straßenführung noch erkennbar ist. Die wesentliche Errungenschaft der Altstadt, die großzügige Ausstattung mit öffentlichen Gärten, Parks und Friedhofanlagen (im Zusammenwirken von A. H. Francke und R. J. Lenne), hat sich in jener Epoche in der Sudenburg nicht so deutlich gezeigt. Allerdings stellen die Grüninseln 'Schneidergarten' und 'Alter Suden-

burger Friedhof an der Kirchhof Straße ein wertvolles Erbe aus dieser Zeit dar - ebenso wie die schönen solitären Baumexemplare an der Kreuzung Südring sowie am Lemsdorfer Weg.

Die Sudenburg wuchs in der Bevölkerungszahl von 2800 (1840) auf 6200 (1865) Einwohner; 1865 begannen die Verhandlungen hinsichtlich einer Vereinigung, die schließlich im Jahre 1867 vollzogen wurde.

Vereinigungsvertrag mit der Vorstadt Sudenburg vom 7. Februar / 2. März 1867

Contract,

die Vereinigung der beiden Städte Magdeburg und Sudenburg zu einer einzigen Gemeinde betreffend.

§1

Die beiden Städte Magdeburg und Sudenburg treten zu einer einzigen, unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde zusammen, und ihre Einwohner werden rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich der Teilnahme an den beiderseitigen Communalanstalten einander gleichgestellt.

§2

Rücksichtlich der Besteuerung werden die Einwohner von Sudenburg denjenigen von Magdeburg gleichgestellt, welche sich mit ihnen in gleicher Lage befinden, d.h. außerhalb des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirks wohnen, und es darf von ihnen eine andere oder höhere Communal-Steuer als von diesen letzteren nicht erhoben werden.

§3

Von dem Termine der Vereinigung ab übernehmen die Gemeinde-Behörden der Stadt Magdeburg die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Stadt Sudenburg mit Ausnahme der Polizei-Verwaltung, welche auf das Königliche Polizei-Präsidium übergeht und treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche durch das Gesetz oder durch besondere Rechtstitel (Verträge und letztwillige Verfügungen) den Gemeinde-Behörden von Sudenburg zugewiesen sind.

§4

Die Zahl der besoldeten Mitglieder des Magistrats der Stadt Magdeburg wird von dem Termine der Vereinigung ab um zwei, die Zahl der Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung um sechs vermehrt.

§5

Die nach § 4 in Aussicht genomme Vermehrung der Mitglieder des Magistrats zu Magdeburg wird für die Übergangs-Periode in der Weise zur Ausführung gebracht, daß zwei von den gegenwärtigen Mitgliedern des Magistrats von Sudenburg, deren Bestimmung den dortigen Stadtbehörden überlassen bleibt, in das Magistrats-Collegium zu Magdeburg eintreten und bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode als unbesoldete Stadträthe der vereinigten Gemeinde Magdeburg-Sudenburg fungiren. Von da ab kommen für die Wahl der sämtlichen Magistrats-Mitglieder lediglich die Vorschriften der Städte-Ordnung zur Anwendung, es soll jedoch stets ein Mitglied in dem durch die jetzige Sudenburg gebildeten Stadttheile seinen Wohnsitz haben resp. nehmen.

§6

Ebenso soll die Vermehrung der Zahl der Stadtverordneten für die Übergangsperiode dadurch zur Ausführung kommen, daß sechs von den gegenwärtigen Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung zu Sudenburg in die Stadtverordneten-Versammlung zu Magdeburg eintreten und bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode als Stadtverordnete für den vereinigten Gemeindebezirk Magdeburg-Sudenburg fungiren. Die Bestimmung dieser sechs Stadtverordneten bleibt ebenfalls den Stadtbehörden der Sudenburg überlassen. Für die Zukunft aber bildet die Sudenburg in demjenigen Umfange, welcher durch die Grenzen des gegenwärtigen Gemeinde-Bezirks und der dazu gehörigen Feldmark bestimmt wird, in Gemäßheit der §§ 14 und 15 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, einen abgesonderten Wahlbezirk, welcher in sich vorläufig sechs Stadtverordnete zu wählen hat. Sollte die Bevölkerung der vereinigten Gemeinde Magdeburg-Sudenburg im Laufe der Zeit derartig anwachsen, daß nach den Vorschriften der Städte-Ordnung (§ 12) eine abermalige Vermehrung der Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung nothwendig würde, so werden die zu wählenden Mitglieder nach dem Verhältnis der Bevölkerung auf die beiden Wahlbezirke der Altstadt und der Sudenburg vertheilt.

§7

Die zur Zeit der Vereinigung im Dienste der Stadt Sudenburg stehenden Gemeinde-Beamten, soweit sie nicht bei Übernahme der Polizei-Verwaltung vom Staate mit übernommen werden, sowie die städtischen Lehrer, gehen von diesem Zeitpunkte ab in den Dienst der vereinigten Gemeinde Magdeburg-Sudenburg über und nehmen an allen Rechten und Pflichten Theil, welche den übrigen städtischen Beamten als solchen daselbst zustehen resp. obliegen. Auch werden denselben die ihnen bei der Anstellung eingeräumten Rechte ausdrücklich vorbehalten.

§8

Das sämtliche und unbewegliche Vermögen der beiden Städte Magdeburg und Sudenburg wird bei der communalen Vereinigung zu einem einzigen Ganzen verschmolzen und bildet von da ab einen integrierenden Theil des Kämmerei- resp. Armen-Vermögens der combinirten Gemeinde Magdeburg-Sudenburg. Das beiderseitige Stiftungs-Vermögen wird hierdurch nicht berührt, muß vielmehr den stiftungsmäßigen Zwecken nach wie vor erhalten bleiben.

§9

Das jetzige Rathaus der Sudenburg ist der Gemeinde von dem verstorbenen Rathmann Peter Zinke laut Testaments vom 17. August 1850 'zu Communal-Verwaltungszwecken' vermacht, muß also dieser Bestimmung erhalten bleiben. Es sollen daher in diesem Hause alle diejenigen Bureau-Localen, deren die vereinigten Gemeinde Magdeburg-Sudenburg an letzterem Orte benöthigt sein wird, verbleiben resp. eingerichtet werden. Namentlich soll darin eine Annahme-Stelle für die sämtlichen durch den Magistrat zu erhebenden Steuern und ein Vernehmungszimmer für etwaige an die Stadtbehörden zu stellende Anträge eingerichtet werden.

§ 10

Durch dasselbe Testament hat der Rathmann Peter Zinke sein gesamntes, nach Abrechnung verschiedener Legate verbliebenes Vermögen der Armen-Kasse der Stadt Sudenburg als Universalerbin unter der Bedingung vermacht, daß dasselbe als ein besonderer Fonds unter dem Namen der Peter Zinke'schen Stiftung verwaltet werde.

Die Contrahenten sind darüber einig, daß diese Stiftung in Gemäßheit des § 8 dieses Vertrages auch nach der Vereinigung als ein besonderer Fonds verwaltet werden muß, und daß ihre Revenüen nur zu Gunsten von Einwohnern der Sudenburg (§ 6) verwendet werden dürfen. Soweit diese Revenüen nicht durch die gesetzliche Last der Armenpflege absorhirt werden, sollen sie zur Gründung eines Hospitals nach Art des Augustiner-Klosters verwendet werden.

Behufs Verwaltung der Zinke'schen Stiftung, sowie überhaupt aller Angelegenheiten der Armenpflege werden von der gemeinschaftlichen Stadtverordneten-Versammlung zu Magdeburg vier in der Sudenburg wohnhafte Bürger zu Mitgliedern der gemeinschaftlichen Armen-Deputation gewählt, welche unter dem Vorsitze des jedesmaligen Dirigenten dieser Disputation die gesammte Armenpflege in der Sudenburg wahrzunehmen haben.

§ 11

Der Termin zur Ausführung dieses Vertrages wird auf den 1. Juli 1867 festgesetzt. Die durch die Vereinigung nothwendig werdenden Veränderungen in dem Statute der Stadt Magdeburg vom 24. Juli 1854 wird der Magistrat zu Magdeburg in Antrag bringen, sobald dieser Vertrag die Genehmigung der competenten Behörde erlangt hat.

Sudenburg, den 7. Februar 1867

Der Magistrat	Die Stadtverordneten-
Reißner	Versammlung
commissarischer	Bürgermeister Fölsche
und Gerichts-Assessor	

Magdeburg, den 2. März 1867

Der Magistrat	Die Stadtverordneten-
der Stadt Magdeburg	Versammlung
Hasselbach	Harte

Auf den Bericht vom 14. Mai d.Js. will Ich die Vereinigung der Stadtgemeinden Magdeburg und Sudenburg zu einer Stadtgemeinde hierdurch genehmigen.

Berlin, den 18. Mai 1867

Wilhelm
(gegengez.) Gr. Eulenburg

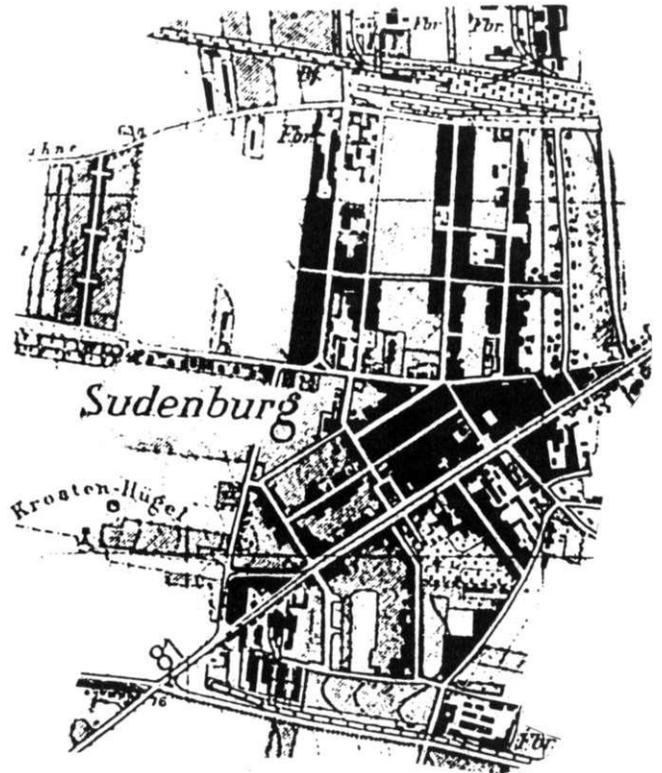


Abb.: Die Ausdehnung der Sudenburg nach einem Stadtplan aus dem Jahre 1884

3.5. Die Entwicklung der Neuen Neustadt bis zum Zusammenschluß 1886

1812 gab es auf dem Terrain der Neuen Neustadt nur ganz wenige Gebäude, unter anderem die Placke'sche Cichoriendarre; sie gehörte zu der Grünewald'schen Cichorienfabrik in der (Alten) Neustadt. Die Cichoriendarre war an der Stelle angelegt, wo heute die Moritzstraße in die Lübecker Straße mündet. An der entgegengesetzten Seite der Lübecker Straße, weiter hinaus in nördlicher Richtung, stand noch ein Wirtshaus, von einem Garten umgeben, das von den Magdeburgern vielfach besucht wurde. Sein französischer Name war 'Belle Vue'; der Neustädter Volksmund nannte es aber nach der blauen Mütze der freundlichen, aus Halle gebürtigen Wirtin 'Die blaue Mütze'.

Im Herbst des Jahres 1812 erfolgten die ersten Ansiedlungen; ungefähr zwanzig Häuser wurden schnell und notdürftig aus dem Material der in der (Alten) Neustadt abgerissenen Wohnungen aufgeführt, während die (Alte) Neustadt ein Trümmerfeld mit ungewisser Zukunft blieb. Und weil jenes Gebiet ständig als Steinbruch mißbraucht wurde, schrieb am 28. März 1815 der Premier Lieutenant im Ingenieur-Corps, von Rothenburg, an den Wohlhüblichen Magistrat der alten Neustadt, daß ab 15. April auf dem abgebrochenen Teile der alten Neustadt keine Steine weiter gebrochen werden dürfen.

Die neuen Häuser in der neuen Neustadt waren klein, niedrig, einstöckig und im Dache gewöhnlich mit 1 oder 2 Erkern versehen, die der Volksmund hiesigen Ortes 'Adler' nannte. Auf diesem Hintergrunde verwundert es nicht, daß Polizeikommissar Wasserzieher 1835 in einem Aktenvermerk zur Moritzstraße 4 schreibt: *Bei Gelegenheit habe ich bemerkt, daß die Gebäude des Schuhmacher Johann Ludwig Freidank in höchst bedenklichen, die Stallgebäude und namentlich das in der Abendstraße stehende Gebäude in einem höchst gefährlichem Zustande sich befinden.*

Der Wiederaufbau der Neustadt dauerte etwa zwei Jahrzehnte. 1836 überschritt die Stadt mit 6.139 Einwohnern die Bevölkerungszahl vor der Zerstörung von 1812/13 wieder. Als die Zeiten sich besserten, als der Arbeitslohn, der Ertrag der Äcker und Gärten, des Kleinhandels und der Gewerbe immer höher stiegen, kurz als eine gewisse Wohlhabenheit, Ruhe und Bildung zunahmen, da wendete man auch den Wohnhäusern mehr Aufmerksamkeit und Schmuck zu. Nach und nach entstanden ganze Straßenzüge aus kleinen, eingeschossigen Häusern; sie bestimmten noch bis 1870 das Straßenbild der Neuen Neustadt. In rund siebenhundert Häusern wohnten damals bereits 17.288 Einwohner, was einem Durchschnitt von 25 Bewohnern je Haus (Vorder-, Seiten- und Hinterhaus) entspricht. Nach

1865, vor allem nach 1880, entstanden neben der großen Zahl der kleinen Ackerbürger- und Handwerkerhäuser auch eine Vielzahl von stattlichen Bürgerhäusern und mehrere Villen wohlhabend gewordener Fabrikanten.

Seit den dreißiger Jahren verlieh die Industrie der Siedlung zunehmend das Gepräge. In den angelegten Fabriken verarbeitete man vorrangig landwirtschaftliche Produkte der Magdeburger Börde. So gründete der Fabrikant Hauswald 1833 eine Zichorienfabrik und daneben 1851 eine Schokoladenfabrik. Auch die Zuckerfabrik von Hennige behauptete sich bis 1939. Andererseits ließen sich nur weniger bedeutende Maschinenbaubetriebe in der Neustadt nieder, weil sich die Lage abseits von Gleis und Wasserstraße nicht als sehr günstig erwies. So blieb der zwischen Wohngebäuden eingeschachtelte Mittel- und Kleinbetrieb die vorherrschende Betriebsform.

Aufgrund vielfältiger Verflechtungen mit der Stadt Magdeburg erwies sich ein Zusammenschluß beider Städte als notwendig. Der Anstoß hierzu ging anscheinend von Neustädter Stadtverordneten aus, denn am 8. April 1882 stellten der Neustädter Stadtverordneten-Vorsteher Wilhelm Hauswaldt (Schokoladenfabrik J. G. Hauswaldt) sowie die Stadtverordneten Friedrich Wilhelm Schulze (Geschäftsführer der Magdeburger Konsumgenossenschaft, nach der Vereinigung Stadtverordneter), H. Hartmann und F. Voß folgenden schriftlichen Antrag:

Verhandlungen mit der Stadt Magdeburg über die Frage einzuleiten, ob die Incorporation der Commune Neustadt in die Commune Magdeburg im Interesse beider Städte wünschenswert und durchführbar ist. In der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 21. April 1882 wurde dann mit vierzehn von zweiundzwanzig Stimmen beschlossen, den *Magistrat zu ersuchen, Verhandlungen mit den Stadtbehörden Magdeburgs über die Frage einzuleiten, ob die Incorporation der Commune Neustadt in die Commune Magdeburg wünschenswert und durchführbar ist. Der Magistrat der Stadt Magdeburg ließ zunächst den Antrag der Neustadt in finanzieller Hinsicht prüfen.* In einem *Pro memoria* kamen die Stadtverordneten zu dem Ergebnis, daß der Stadt Magdeburg jährliche Mehrausgaben von über hunderttausend Mark entstehen würden. Dennoch kam die Vereinigung zustande; rechtliche Grundlage bildete der Vereinigungsvertrag mit der Vorstadt Neustadt vom 3. März 1885:

Zum Zweck der Vereinigung der beiden Städte Magdeburg und Neustadt zu einer Stadtgemeinde wird zwischen dem Magistrat der Stadt Magdeburg und dem Magistrat zu Neustadt unter Zustimmung der beiderseitigen Stadtverordneten-Versammlungen und unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung der nachstehende Vertrag geschlossen:

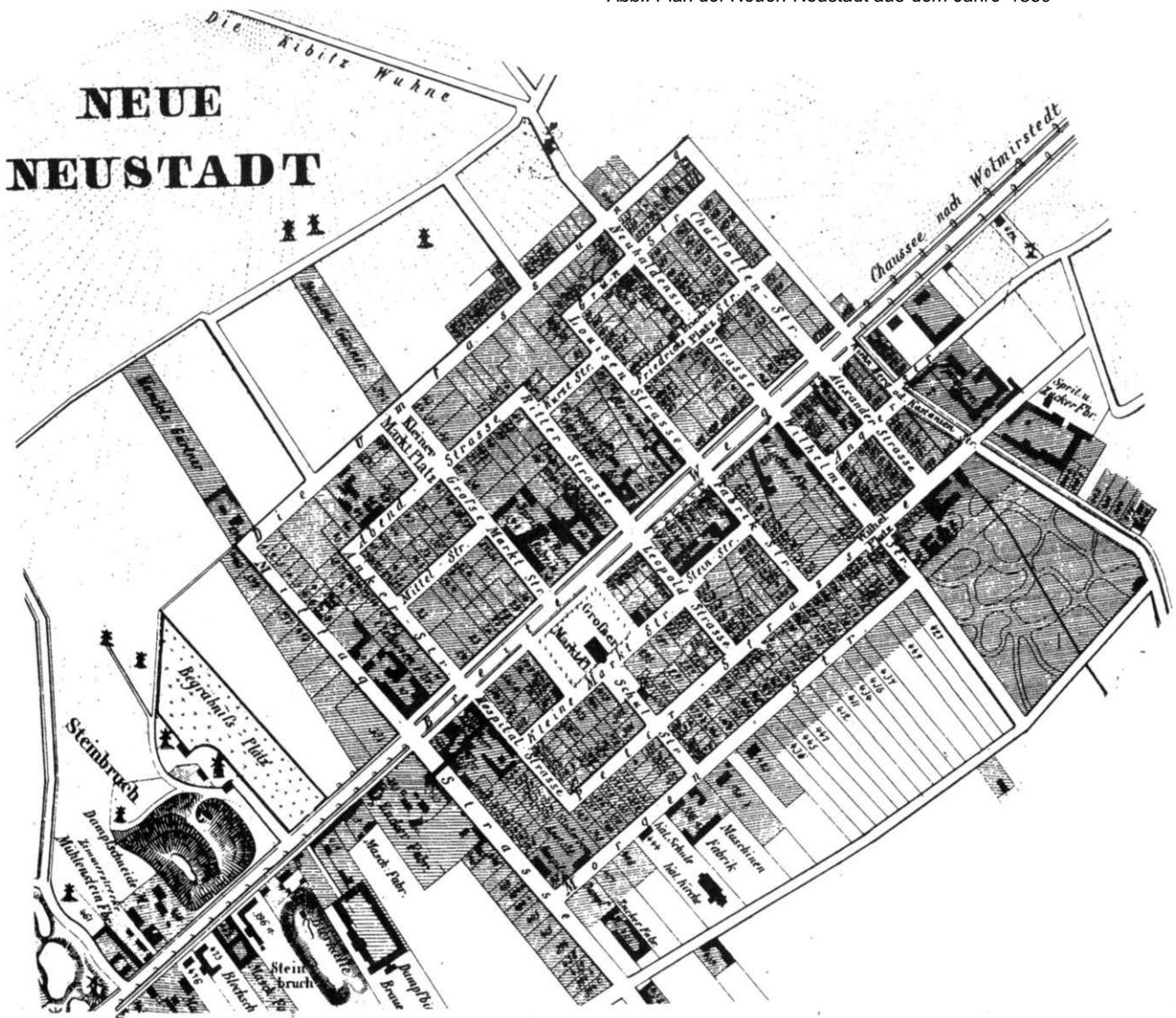
§ 1 Die Städte Magdeburg und Neustadt treten zu einer unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden Gemeinde zusammen und ihre Gemeindeglieder werden rücksichtlich aller bürgerlichen Rechte und Pflichten, sowie rücksichtlich der Theilnahme an den beiderseitigen Kommunalanstalten einander gleichgestellt.

§ 2 Von dem Tage der Vereinigung beider Städte übernehmen die Gemeindebehörden der Stadt Magdeburg in Neustadt die Verwaltung der Gemeindeglieder sowie der den städtischen Behörden zugewiesenen staatlichen Obliegenheiten. Vorausgesetzt ist hierbei, daß der dem Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg nicht übertragene Theil der Polizeiverwaltung auch für Neustadt in Gemäßheit besonderen Abkommens auf die Königliche Polizei-Direktion zu Magdeburg übergeht. Die

Gemeindebehörden Magdeburgs treten in alle diejenigen Rechte und Pflichten, welche durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel den Gemeindebehörden zu Neustadt zustehen oder obliegen; namentlich gehen die nach § 171 bis 174, beziehungsweise § 104 Absatz 1 der Kreisordnung für die östlichen Provinzen vom 13. December 1872 / 19. März 1881 dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung zu Neustadt-Magdeburg eingeräumten Rechte, insoweit nicht etwa durch Gesetz etwas Anderes bestimmt wird, auf den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Magdeburg über.

§ 3 Mit dem Tage der Vereinigung beider Städte tritt in Neustadt dieselbe Kommunalbesteuerung, wie sie in Magdeburg besteht, ein; es werden ferner sofort von diesem Zeitpunkt an in der Neustadt die glei-

Abb.: Plan der Neuen Neustadt aus dem Jahre 1860



chen kommunalen Abgaben und Gebühren, z. B. Schulgeld und Marktstandgeld wie in Magdeburg für die Kämmereikasse erhoben. Dagegen treten die jetzt in Neustadt geltenden Bestimmungen über die Kommunalbesteuerung und das Abgabewesen außer Kraft.

§ 4 Das allgemeine Statut für die Stadt Magdeburg, sowie die besonderen in Magdeburg bestehenden Ortsstatuten und die über die allgemeine Ordnung des Gemeinwesens in Magdeburg geltenden Gemeindebeschlüsse erhalten in der Neustadt Wirksamkeit, sofern nicht in diesem Vertrage etwas Abweichendes bestimmt wird. Der Magistrat zu Magdeburg hat die erforderlichen Anordnungen zum Zwecke der Einführung der Magdeburger Ortsstatuten und Gemeindebeschlüsse in der Neustadt zu treffen. Von dem Tage der Einführung derselben an verlieren die entsprechenden Statuten und Gemeindebeschlüsse der Neustadt ihre Geltung. Ausgenommen von der sofortigen Einführung wird das Magdeburgische Ortsstatut über das Einquartierungswesen; vielmehr bleibt in Neustadt vorläufig das dortige Ortsstatut vom 9. März 19. Juni 1882, betreffend die Quartierleistung, auch weiter in Kraft.

§ 5 In Gemäßheit der in Magdeburg geltenden Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts sind zur Ausübung des Bürgerrechts auch in der vereinigten Stadtgemeinde Magdeburg und Neustadt nur solche Personen berechtigt, welche ein jährliches Einkommen von mindestens 900 Mk beziehen. Denjenigen Personen jedoch, welche zur Zeit der Einverleibung in der Bürgerrolle der Neustadt eingetragen stehen, verbleibt, auch wenn sie ein geringeres jährliches Einkommen als 900 Mk beziehen, das active und passive Wahlrecht in dem städtischen Wahlbezirk der Neustadt, so lange sie dort ununterbrochen ihren Wohnsitz behalten und solange nicht Umstände eintreten, vermöge deren sie nach den jetzt in Neustadt geltenden Bestimmungen das Bürgerrecht verlieren würden.



Abb.: Wappen der Stadt Magdeburg



Abb.: Wappen der Stadt Neustadt bei Magdeburg (1886)

Die Vereinigung (wie es in dem Vertrag heißt und nicht 'Eingemeindung') der beiden Städte Magdeburg und Neustadt bei Magdeburg erfolgte am 1.4.1886, wodurch Magdeburg 29.142 Einwohner hinzubekam und auf eine Einwohnerzahl von 145.571 wuchs. Einige Straßennamen mußten geändert werden; aus dem Breiten Weg wurde Lübecker Straße, aus der Schulstraße wurde die Brüderstraße und aus der großen und kleinen Marktstraße wurde die Moritzstraße. Magdeburg war zu diesem Zeitpunkt noch immer eine starke Festung. Zwar hatte schon seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts die Bedeutung der Festung Magdeburg von Jahrzehnt zu Jahrzehnt rapide abgenommen, doch bestanden noch immer strenge rayonpolizeiliche Vorschriften; diese Vorschriften hielten den Stellenwert der Festungsanlagen zwar bürokratisch hoch, letztlich verhinderten sie aber eine organische Entwicklung Magdeburgs, der Neuen Neustadt sowie der Sudenburg.

Immer wieder tauchen in den Bauakten Vermerke auf, welche den anachronistischen Widersinn der überholten Bestimmungen zeigen. So wurde ein Bauantrag wegen Errichtung eines Stallgebäudes in der Haldensleber Straße 10 der Rayon-Commission zur Stellungnahme vorgelegt, die beschied: 'Seitens der Fortifikation steht der Ausführung dieses Baues nichts entgegen. 20.7.1833'

Gemäß eines Erlasses des Königs konnte 1865 Magdeburg immerhin bis an die zu verstärkende äußere

Enceinte erweitert und der 'Stern' in die neue Enceinte einbezogen werden.

Im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Artillerie erklärte 1884 die Landes-Verteidigungskommission die Beseitigung der Nordfront für zulässig. 1886 trug man die Überwölbungen des 'Sudenburger Tores' ab und 1908 ersetzte die Stadt die engen Torpassagen durch zweiunddreißig Meter breite Straßenzüge. Bis dahin führten drei Straßentore, das 'Buckauer', das 'Sudenburger' und das 'Ulrichstor', mit getrennten Poternen für den Wagen- und Fußgängerverkehr aus der Altstadt. Die elf Meter breiten Torpassagen durch das Glacis waren als S-Kurven gestaltet und deren Wände mit Versatzfalzen für Balkensperren versehen gewesen.

1903 war bereits das ausgedehnte Sterngelände von der Stadt gekauft worden und das umfangreiche Mauerwerk von Magdeburger Pionieren gesprengt worden. 1909 folgte der Erwerb der Glacisanlagen; die Festungswerke und den Hauptgraben übernahm die preußische Eisenbahnverwaltung. Am 1. April 1912 wurde die Stelle des Kommandanten der Festung eingezogen, die Außenforts wurden eingeebnet und es fielen alle noch bestehenden Rayonbeschränkungen. Magdeburg hatte aufgehört, Festung zu sein.

4. DIE BAUMEISTER UND ARCHITEKTEN

Wer soll Meister sein? Wer was ersann!

Wer soll Geselle sein? Wer was kann!

Wer soll Lehrling sein? Jedermann!

Dieser alte Handwerksspruch bedeutete für das Baugewerbe, daß ein Maurermeister oder Zimmermeister ein Haus entwerfen und bauen konnte. Und in der Tat zeigen fast alle Bauakten der Neuen Neustadt von Anbeginn an, daß Wohnhäuser, Ställe, Scheunen, Fabrikgebäude von Maurer- und Zimmermeistern errichtet worden sind. Architekten haben sich bis zum Ende des Jahrhunderts an dem Auf- und Ausbau der Neuen Neustadt oder Sudenburg kaum beteiligt; selbst die mehrgeschossigen Gebäude im Stil des deutschen Neubarock wurden fast ausnahmslos von den ansässigen Maurer- oder Zimmermeistern entworfen, gezeichnet und gebaut. Der Maurer- und Zimmermeister verkörperte den Künstler und Handwerker, wenngleich der Begriff 'Künstler' nicht allzu sehr strapaziert werden darf; dennoch gab es Anfang des Jahrhunderts viele Stimmen, die mit Genugtuung verkündeten, daß es sehr viele ausgezeichnete Bauwerkleute (vornehmlich Maurermeister und Zimmermeister) gibt, wovon einige selbst angestellten Baubeamten in architektonischen Kenntnissen und Erfahrungen gleichkommen. Damit machten die Handwerker selbstbewußt den wissenschaftlich gebildeten Baumeistern und Architekten Konkurrenz und überließen ihnen keineswegs das Kreativitätsmonopol. Gleichwohl muß anerkannt werden, daß die Baubeamten (in der Neuen Neustadt und Sudenburg ein Königlicher Baumeister wie L'hermet) im Gegensatz zu den Maurer- und Zimmermeistern, sowohl in Architekturtheorie (künstlerisch) als auch in Baupraxis (technisch) akademisch gebildet waren. Indes, eine Abgrenzung von Maurermeister und Baumeister scheint selbst noch nach der Mitte des Jahrhunderts gar nicht leicht gewesen zu sein. In diesem Sinne weist 1858 Viebahns 'Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands' darauf hin, daß eine deutliche Trennung zwischen Handwerkern und Künstlern bei den Bauhandwerkern kaum durchführbar ist, da dieser Beruf ohnehin einen gewissen Grad von künstlerischer oder wissenschaftlicher Bildung voraussetze. Daraus folgt, daß als mögliche Konkurrenten nicht Architekt und Ingenieur, sondern Architekt und Baupraktiker sowie Künstler und Handwerker aufeinander trafen.

Die akademische Selbstverwaltung und die Gewerbeaufsichtsbehörden reagierten jeweils sehr schnell auf den veränderten 'Zeitgeist' mit strukturell und qualitativ veränderten Studienplänen bzw. Ausbildungsvorschriften. Besorgt wurde konstatiert, Lehrlinge und Gesellen seien zu *Eleven und Conducteurs avanciert*

und damit alle samt und sonders 'Herren' geworden, die 'eine Unzahl griechischer und lateinischer Wörter auswendig wüßten. Physik, Chemie, Mineralogie und Botanik, Hydraulik und Hydrostatik, Pneumatik, Mechanik und Perspektive, Algebra, ebene und sphärische Trigonometrie, kurz alles - alles verständen sie, nur nicht die Kunst des Bauens. Mit wachsendem Mißtrauen verfolgten die Architekten diese für sie bedrohliche Entwicklung, die ihre künstlerischen, vor allem aber ihre wirtschaftlichen Privilegien nachhaltig zu beschneiden drohte. Um 1830/1840 wurde von Seiten der beim Bauwesen angestellten Baumeister geklagt, daß ein Maurermeister, sprich Bauunternehmer, jährlich mehr verdiente als das Gehalt von zehn beamteten Baumeistern des gehobenen Dienstes.

Für die Neue Neustadt und Sudenburg sind laut Aktenlage folgende beamtete Baumeister tätig geworden: In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war in der Neuen Neustadt der Baumeister Schaeffer tätig; er wird abgelöst (um 1854) von Baumeister L'hermet, der auch für die Sudenburg zuständig war. Weiterhin ist der königliche Baumeister Kleinau zu erwähnen; er war in den Jahren vor der Einigung (1886) in der Neuen Neustadt tätig.

Die ersten Architekten, die namentlich in den Bauakten genannt werden, nannten sich noch Maurermeister und Architekt (1885 H. Behrendt; 1895 Ferdinand Dabelow; 1906 Gustav Stieger) oder Zimmermeister und Architekt (C. Dabelow 1887). Auch diese Generation wurde abgelöst durch den akademisch gebildeten Architekten, der die Position der Maurer- und Zimmermeister einnahm. Von diesen ersten Architekten sind aus den Akten bekannt: Wilhelm Sturaw, Robert Bahn, Cornelius und Jaehn, Fr. Weppner, Franz Dauer, Maximilian Worm, Ferdinand Hers, Fritz Reichel. In mehreren Fällen läßt sich beobachten, daß der Beruf des Vaters auf den Sohn überging: So kennen wir den Maurerpolier August Meurice und seinen Sohn, den Architekten Karl Meurice, den Maurermeister C. Behrendt sowie seinen Sohn Max Behrendt (Maurermeister und Architekt), den Maurermeister Gottlieb Rogge und seinen Sohn Robert Rogge, der von 1908 bis 1946 in der Neuen Neustadt als Architekt tätig war. Wohlbekannte Architekten waren auch Max Suppeina (aktenkundig von 1915-1925) sowie sein Sohn Max Suppeina junior (1929-1950).

Nach dem Zweiten Weltkriege wurden die großen Aufbauaufgaben durch das Aufbaugesetz vom 6. September 1950 definiert. Den Architekten im Sozialismus kam nach den Worten des Stellvertreters des Ministerpräsidenten, Walter Ulbricht, anlässlich der Gründung der Deutschen Bauakademie (8. Dezember 1951), *die hohe Aufgabe zu, den großen Ideen der neuen gesellschaftlichen Ordnung künstlerisch Ausdruck zu verleihen. Der*

Architekt des neuen Deutschland muß zutiefst erfüllt sein von dem patriotischen Bewußtsein, daß er für das Volk und beispielgebend für die Wiederherstellung eines einigen und demokratischen Deutschland schafft. Diese Aufgabe kann der Architekt nur lösen, wenn er erfüllt ist von der gleichen Begeisterung für das Neue wie der Aktivist, der Wissenschaftler und der Kulturschaffende. Nur dann kann den fortschrittlichen Ideen der Menschen der neuen Zeit in den Bauwerken künstlerischen Ausdruck verliehen werden.

Die Grundbedingungen für einen planmäßigen Neuaufbau, für die Stadtplanung und für die Förderung des künstlerischen Schaffens unserer Architekten ist das Bestehen einer fortschrittlichen demokratischen Staatsmacht. Nur wenn das werktätige Volk bestimmt, wenn den Kriegsinteressenten, den Herren der kapitalistischen Monopole und den Großgrundbesitzern ihre Machtpositionen genommen sind, nur dann können sich die Kräfte des Volkes frei entfalten. Nur unter diesen demokratischen Bedingungen sind eine Planung des Städtebaus, die Entfaltung der Volksinitiative und die Gewährung der materiellen Bedingungen für die Förderung der Baukunst möglich.

Die Architekten sollten in ihrer Tätigkeit von den Forderungen des sozialistischen Realismus ausgehen und dabei die besten nationalen Traditionen des klassischen deutschen Architekturerebes entwickeln und bereichern. Der sozialistische Realismus wäre mit formalistischen Methoden, mit blinder Nachahmung der Vorbilder alter Architekturstile sowie mit einer Mißachtung des architektonischen Erbes unvereinbar: Einfachheit, Strenge der Formen, ein gefälliges Äußeres, Wirtschaftlichkeit in der Bauausführung sowie die Sorge für angenehme Lebensbedingungen - das wären die bestimmenden Züge der Architektur und die Hauptaufgabe der zukünftigen Architektengeneration.

5. DIE HAUSEIGENTÜMER

Eine Zusammenstellung der Ersteigentümer (Neustadt, westlicher Teil) zeigt das erwartete Bild: sehr viele Ackerbürger und Landwirte (Oeconomen) waren Eigentümer von Grund und Boden. Ebenfalls normal erscheint die hohe Zahl der Eigentümer aus den Handwerksbereichen, die im beobachteten Zeitraum geschäftliche Hochkonjunktur hatten: Zimmerleute, Maurer und Tischler. Darüber hinaus ist das ganze Spektrum der Handwerksberufe vertreten. Nur ein Lehrer und ein Geometer vertreten eine etwas höhere soziale Schicht. Völlig unerwartet ist hingegen die hohe Zahl der Eigentümer, die auf dem Bauantrag ihren Beruf mit 'Arbeiter' angeben.

Ersteigentümer 1830-1870 laut Bauakte

Ackerbürger und Landwirt	xxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Arbeiter	xxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Aufseher	xxx
Bäcker	x
Böttcher	x
Böttchermeister	xxxx
Fabrikant	xx
Fuhrmann	x
Gärtner	xxx
Gastwirt	xx
Gerber	x
Handelsmann	xxx
Hausknecht	x
Kutscher	x
Lehrer	x
Leineweber	x
Leinewebermeister	xx
Maler	x
Malermeister	xx
Maurer	xxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Maurermeister	xxx
Mechanikus	x
Mehlhändler	x
Müller	x
Müllermeister	x
Oberlandesgerichtsbote	x
Particulier	xx
Post-Packmeister	x
Regierungsgeometer	x
Sattlermeister	xx
Schiffbauer	xx
Schmelzermeister	x
Schmied	x
Schornsteinfegermeister	x
Schuhmacher	x
Schuhmachermeister	x
Steinsetzer	xxx
Steuermann	x

Stuhlmacher	x
Strumpfwirker	xx
Tischler	x
Tischlermeister	xxxxx
Viehhalter	xx
Webermeister	x
Zimmermann	xxxxxxxxx
Zimmermeister	x

Es ist ein völlig überraschendes Ergebnis dieser Studie, daß nicht nur die Mehrzahl der Ersteigentümer 'einfache Leute' waren, sondern generell die Eigentümer selten einen höheren sozialen Stand als dem des Handwerksmeisters angehörten. Zwar tritt jetzt eine Gruppe stärker in Erscheinung, die als Beruf 'Handelsmann, Kaufmann oder gar Fabrikant' angibt, doch muß dazu angemerkt werden, daß diese Berufsbezeichnung häufig ein wenig hochgestochen benutzt wurde; nicht selten handelte es sich um 'Fabrikanten' mit ein paar Gehilfen oder um 'Handelsmänner', die ein winziges Geschäft betrieben (bezeichnend sind in den meisten Fällen die ungelenken Unterschriften der Antragsteller). Die Angaben in den Bauanträgen zeugen aber auch eindringlich vom Wandel der Gesellschaft: So nannte sich ein Arbeiter auch Handelsmann, ein Maurerpolier auch Bauunternehmer oder ein Ackerbürger Kaufmann. Aus einem Maurer wurde ein Papierfabrikant und aus einem Arbeiter konnte schnell ein Mineralwasser- oder Musfabrikant werden. Der Restaurateur (Gastwirt) Karl Niemann ließ in der St. Michael-Straße 10 nicht nur ein viergeschossiges Haus errichten, sondern er war auch gleichzeitig 'Ausführender'; selbst die Bauzeichnung ist von ihm mit ungelenker Hand unterschrieben.

Alle erfaßten Eigentümer eines Wohnhauses laut Bauakten:

Ackerbürger	xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Arbeiter	xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Architekt	xxxx
Aufseher	xxxxx
Bäcker/Bäckermeister	xxxxxxxxx
Bahnarbeiter	xxx
Bahnmeister	x
Bahnmeister-Aspirant	x
Bahnbeamter	x
Bautechniker	x
Bauunternehmer	xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Blechschmied	xxx
Böttcher/Böttchermeister	xxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Briefträger	x
Brunnenbaumeister	x
Buchbindermeister	x
Buchhalter	x
Buchhändler	x

Bürovorsteher	x	Milchhändler	xxxx
Dachdeckermeister	xxx	Militär-Effecten-Händler	x
Drechslermeister	x	Monteur	xx
Droschkenbesitzer	xx	Mühlenbesitzer	x
Expedient	x	Müller/Müllermeister	xx
Fabrikant	xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx	Oberfeuerwehrmann	x
Fabrikmeister	x	Oberlandesgerichtsbote	x
Fleischermeister	xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx	Ofenmeister	x
Friseur	xxx	Orgelbaumeister	xx
Fuhrgeschäft	xxxx	Particulier	xxxxx
Fuhrmann	xxxxxxx	Petroleumhändler	x
Gärtner	xxx	Pfandleihgeschäft	x
Gärtneribesitzer	xx	Pferdehändler	xxx
Gartenbaubedarfhändler	x	Post-Assistent	x
Gastwirt/Restaurateur	xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx	Post-Packmeister	x
Geflügelhändler	x	Prokurist	x
Gemüsehändler	x	Rangiermeister	x
Gerber	x	Regierungsgeometer	x
Geschäftsführer	x	Rittergutsbesitzer	x
Gießer/Gelbgießermeister	xx	Roßschlächtermeister	x
Glasermeister	xx	Sattler, Sattlermeister	xxxx
Handelsmann/-frau	xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx	Schiffbauer	xxxx
Hausknecht	x	Schlosser/Schlossermeister	xxxxxxxx
Ingenieur	xxx	Schmelzermeister	xx
Inspektor	x	Schmied/Schmiedemeister	xxxxxx
Justizrat	x	Schneidermeister/in	xx
Kaffee- und Teeimporteur	x	Schnittwarenhändler	x
Kaufmann	xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx	Schornsteinfegermeister	xx
	xxxxxxx	Schuhmacher / -meister	xxxxxxx
Kesselschmied	xx	Schulkastellan	x
Klempnermeister	xxxxxx	Stadtbaumeister	xxx
Kohlenhändler	xxxxx	Steinmetzmeister	xx
Konditor	x	Steinsetzer	xxx
Kontrolleur	x	Stellmachermeister	xx
Korbmacher	x	Steuermann	x
Kutscher	xxx	Straßenbahnführer	x
Lackierer	x	Straßenbahnkontrolleur	x
Lagerhalter	x	Strumpfwirker	xx
Landwirt/Oeconom	xxxxxx	Stuhlmacher	x
	xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx	Techniker	x
Lederhändler	x	Tischler/Tischlermeister	xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Lehrer	xxx	Töpfermeister	x
Leineweber	x	Uhrmacher	x
Leinewebermeister	xx	Victualienhändler	x
Lokomotivführer	x	Viehhalter	xx
Maler/Malermeister	xxxxxxx	Wachmann	xx
Malzfabrikant	x	Webermeister	x
Maschinenbauer	xx	Weichensteller	x
Maschinen-Inspektor	x	Werkmeister	x
Maschinenmeister	x	Wiegemeister	x
Maschinist	x	Zimmermann/Zimmermeister	xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
Materialwarenhändler	xxxxxxx		xxxxx
Maurer/Maurermeister	xxxxxxxxxxxx	Zollinspektor	x
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx			
Mechanikus	x	Auch diese Aufstellung spiegelt die große Bandbreite	
Mehlhändler	x	aller Berufe wider, welche die Hauseigentümer ausüb-	

ten. Und nicht in einem einzigen Fall bestätigt sich die Annahme, daß *Spekulanten einst ihren Schnitt machten*.

Gänzlich ähnlich lagen die Verhältnisse in der Sudenburg: Nach Ausweis der Akten ließen in erster Linie Handwerksmeister die kleinen oder großen, mehrgeschossigen Gebäude errichten. Die Witwen verwalteten nach dem Tode des Erbauers für längere Zeit die Häuser, bis Grund und Boden vererbt wurde. Die Erben waren fast immer mittellose 'einfache Leute', selten Angehörige einer gut situierten Mittelschicht und fast nie Akademiker oder Großkaufleute.

Etwas anders gelagert war die Situation, als das alte, napoleonische Straßensystem 1880-1890 weiter ausgebaut und erweitert wurde (zum Beispiel Braunschweiger Straße, Heidestraße); in jener Zeit begann eine äußerst hektische Bauphase. Geschäftstüchtige Maurer- und Zimmermeister kauften Grundstücke, manchmal auch mehrere nebeneinander liegende. In solchen Fällen wurde nur ein Plan gezeichnet und nur einmal die Statik durchgerechnet; völlig identische Baupläne wurden sogar vom Nachbargrundeigentümer übernommen. Diese großen, viergeschossigen Wohnblöcke mußten in drei bis vier Monaten hochgezogen werden, denn diese Unternehmungen erfolgten ohne große Rücklagen und deshalb mußten (noch vor Beginn der Schlußabnahme) möglichst viele Mieter in den neu errichteten Gebäuden wohnen. Diese Kalkulation ging zuweilen nicht auf und dann erfolgte im schlimmsten Falle die Versteigerung.

Allgemein gesehen kann man davon ausgehen, daß diese soziale Schicht von Hauseigentümern die großen Bürgerhäuser meistens unter größten finanziellen Belastungen (Hypotheken) errichten ließen. Da konnte es schnell passieren, daß bei einer amtlichen Revision (1894) unter dem Dachstuhl eine Wohnung (Stube, Kammer und Küche) entdeckt wurde, die nicht genehmigt war und aus bau- und feuerpolizeilichen Gründen (Ofenheizung) überhaupt nicht vermietet werden durfte (Ankerstraße 8). In einer Entgegnung schrieb der Eigentümer Rogge:... *Da ich einsah, daß ich nicht zurecht kommen konnte mit meinem Hause, habe ich im genannten Dachgeschoß eine Wohnung einrichten lassen und hatte sie bis jetzt vermietet. Durch Verminderung dieser Wohnungsmiethen bin ich jetzt nicht mehr im Stande die Steuern, welche ich bis jetzt gezahlt habe, aufzubringen. Meine Einkommensverhältnisse lassen es nicht zu von meinem Einkommen Gebäudesteuern zu zahlen* und in einem weiteren Brief heißt es: *Ich habe im Jahr 1889 dieses Gebäude erbaut, gerade in der Zeit wo Material und der Lohnsatz am höchsten stand, kurz, ich kam nach Abrechnung nicht mit meinem Hause zurecht, da sah ich mich veranlaßt im Dachgeschoß eine Wohnung zu errichten*. Die

Dachgeschoßwohnung wurde geräumt, später aber heimlich wieder vermietet.

Besonders schwierig wurde die Unterhaltung der Gebäude für die Erben, die insbesondere in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg häufig mittellos waren (Umfassungsstraße 36). 1932 konnte der Eigentümer die Hofaborte nicht anpassen lassen; er schrieb der Baupolizeibehörde, daß erst die Aufwertungshypothek gelöscht werden muß, damit dann die Aufnahme von Kreditmitteln möglich ist. Bei einer nächsten Revision im Jahre 1933 wurde festgestellt, daß die Aborte noch immer nicht gerichtet sind. Der Eigentümer Rose antwortet, daß er nur über ein Monatseinkommen von 41,- RM verfügt. In der gleichen schwierigen finanziellen Situation befand sich auch die Hauseigentümerin des Hauses Mittagstraße 37; sie schrieb an die Behörde, daß sie an Einkommen 20 - DM Altersrente und 25 - DM Mietertrag hat (1933) und Reparaturen für 230 - DM nicht ausführen lassen kann.

Ähnlich schwierig war die finanzielle Situation für den Fleischermeister Otto Steindel, dem das Haus in der Wedringer Straße 8 gehörte. Vorausgegangen war eine Beschwerde der Mieter (1926): *Wir wohnen in einem total baufälligen Haus. Steindel teilt mit, daß er die Reparatur nicht vornehmen lassen kann, da er die Mittel dazu nicht hat und auch nicht beschaffen kann*. 1931, nach einigem Schriftverkehr, erreichte die Behörde ein Brief des Steindel, daß er das Haus verkauft hat; der Erlös reichte nicht einmal zur Deckung der Hypotheken; er hatte sich allerdings ein dingliches Recht (Wohnrecht) einräumen lassen, so daß er für 10,- DM im Monat in einer Dachstube wohnen konnte, in der *bei Regen das Wasser nur so in die Räume läuft*.

Noch schlimmer war schließlich die Situation nach dem Zweiten Weltkrieg. Viele Häuser waren inzwischen in einem furchtbaren Zustand; dies beweist ein Schreiben (1955) eines Mieters (Ritterstraße 7): *Der Fußboden unseres Schlafrumes schwankt sehr stark und senkt sich, sodass im Lauf der Zeit ein großer Spalt entstanden ist. Durch diesen Spalt dringen Kellerruch und nichtabziehender Schornsteinrauch in unser Schlafzimmer. Wir mussten wiederholt feststellen, dass auch Ratten und Kellerasseln diesen Spalt benutzt haben, um in unser Schlafzimmer zu gelangen. Ich weise auch darauf hin, daß von unseren Hauswirten nichts getan wird*. Auch in der Ankerstraße 10 waren die Zustände unhaltbar geworden; ständige Querelen zwischen Mietern und Eigentümerin führten schließlich zu einer Zwangsverwaltung des Grundstückes. 1955 wurde die Akte mit dem Hinweis geschlossen, daß Frau Boebe illegal nach dem Westen verzogen ist.

Ein besonderes Kapitel ist das Verhältnis der Eigentümer, sprich Nachbarn, untereinander. Die Akten bieten eine Fülle von Streit, Mißgunst und Denunziationen. Ein typisches Beispiel ist der Streit des Maurerpoliers

Georg Arnold mit seinem Nachbarn, dem Korbmacher Erich Wätzel (Mittagstraße 42). In einem Schreiben an die Baupolizei schreibt Arnold 1931 in unbeholfener und teilweise sehr zynischer Weise an die Baupolizei: *Schon in der Presse werden Naturereignisse veröffentlicht, die wir Menschen nicht glauben, und doch ist es an der Wahrheit Auch hier in meinem Anliegen ist es so, ein und dieselbe (meine) Brandmauer 38 cm stark, von meiner Seite bewohnt von einem sauberen anständigen Mieter, die Mauer ist naß, von Seiten des Nachbar Wätzel als Stallmauer und Pinkelecke benutzt, die Mauer ist trocken. Gut: was die Nässe in der Mauer anbelangt wollen wir der gerichtlichen Entscheidung überlassen. Wie aber steht es mit der Benutzung meiner Brandmauer, ohne gefragt, wurde dran geklebt, und als Stallmauer etc. benutzt, als ich den Nachbar Herr Wätzel in Güte darauf hin weißte, daß das laut Baupolizei-Vorschrift nicht sein darf, wird mir die nette freundliche Antwort, du hast du Pollacke nicht zu bestimmen darüber, ich habe einen Verwandten bei der Baupolizei und du kannst mich mal - Nicht jeder ist in der glücklichen Lage einen Verwandten bei der Baupolizei, der Behörde, oder ganz und gar in der Regierung sitzen zu haben ...'. Der Streit wegen der nassen Hauswand endet mit einem Gutachten des Baurats Berner i. R. (14.12.1931), der feststellt, der Kläger hat beim Umbau seines Hauses alles getan, um seine Räume gegen aufsteigende Feuchtigkeit zu sichern und kann verlangen, daß von Seiten seines Nachbarn die Vorkehrungen getroffen werden, damit die Feuchtigkeit seiner Hauswände nicht den Kläger schädige. Baurat Berner erwähnt unter anderem, daß er mehrmals im Hause des Klägers gewesen ist zwecks neuer Mietfestsetzung der Wohnungen.*

6. DIE MIETER

Über die Mieter geben die Bauakten wenig Auskunft. Nur sehr selten, wie in der Akte Umfassungsstraße 25, erhellt ein Schriftstück (4.10.1909) den soziale Stand der Mietparteien. In diesem Falle wurde bei einer Revision des stattlichen, gründerzeitlichen Neubaus festgestellt, daß in die gewiß nicht billigen Wohnungen des Neubaus (noch ohne Treppengeländer) schon die meisten Parteien vorzeitig eingezogen waren. Ihre Berufe waren mit Straßenbahnschaffner, Arbeiter, Steinsetzer, Arbeiter, Zimmermann, Arbeiter, Arbeiter, Zigarrenmacher, Zimmermann, Arbeiter, Invalide, Arbeiter, Handelsmann, Former, Schuhmacher, Arbeiter, Spinner, Arbeiter, Arbeiter, Steingutdreher, Bureaubeamter, Straßenbahnschaffner angegeben. Es handelte sich folglich um zwanzig Parteien. In der Neuhaidensleber Straße 26 (1886), einem Neubau mit Vorder- und Seitenhaus, zogen sogar siebenundzwanzig Parteien ein.

Das Problem der Wohnungsnot zieht sich wie ein roter Faden durch alle Jahrzehnte und Anmerkungen wie *'in Anbetracht der herrschenden Wohnungsnot'* finden sich in allen Akten von der Gründung der Neuen Neustadt und Sudenburg bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Dennoch ist erstaunlicherweise festzustellen, daß in den Akten bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts kaum Beschwerden hinsichtlich der teilweise schwierigen Wohnverhältnisse auftauchen; offensichtlich wurden einerseits die Lebensumstände als schicksalhaft empfunden und andererseits war der Respekt vor der Behörde wahrscheinlich so groß, daß kein Mensch auf Idee kam, einen Beschwerdebrief zu schreiben. Als die ersten Nachrichten einsetzen, wird jeweils der Baupolizei von der Gesundheits-Kommission (1905) mitgeteilt, *in der Oberwohnung von Zier schlafen zwei Erwachsene und sechs Kinder in kaum 48 cbm (Umfassungsstraße 68) beziehungsweise bei der Familie Fried schlafen vier Erwachsene und drei Kinder in einem Raum (Umfassungsstraße 60/Ecke Wolmirstädter Straße, 1905). In gleicher Weise berichtet die XVIII. Unterkommission (Sudenburg) der städtischen Gesundheitskommission: Im Seitengebäude Bergstraße 1 wohnt 2 Treppen hoch ein Arbeiter Pokketta, der eine völlig unzureichende Dachkammer benutzt, bzw. wie er sagt, seiner sogen. Frau als Asyl überlassen hat. Augenscheinlich ist hier aus einem alten Winkel auf dem Boden eine Kammer entstanden.*

Der erste Weltkrieg und die Inflation hat viele Hauseigentümer (St. Michaelstraße 11) ruiniert: *Ich bin ein durch den Krieg und die Geldentwertung arm gewordener Arbeiter, stehe im 49sten Jahr und verdiene nicht so viel daß es zum Unterhalt meiner Familie reicht und besitze hier nichts.* Wenn der Hauseigentümer wegen Geldmangels die baulichen Mängel nicht beseitigen lassen konnte, die Baupolizei aber Zweifel an der

Abschrift.

Sitzung der XI. Gesundheits - Kommission.

am 10. August 1906.

Anwesend sind die Herren :

Sanitätsrat Dr. Rausche, Vorsitzender, Krone, Kahle,
Keil und Dr. Köhler, Protokollführer.

Herr Martini fehlt entschuldigt.

Es werden einige Häuser besucht.

Umfassungsstrasse No.17. An der Kellertreppe fehlt
die Handlaufstange .

Für 12 Familien sind nur 2 Klosetts vorhanden.

Neben dem Schlammloch auf dem Hofe stehen bei trockenem
Wetter übelriechende Pfützen von Schmutzwasser.

Das Pflaster müsste gehoben werden.

gez : Dr. Rausche.

Magdeburg, den 23. August 1906.

Ed. Kahle,

Herrn Stadtbauinspektor Büttner

Dr. Köhler.

zur Erhaltung

vorzulegen.

Städtische Polizei-Verwaltung.

Müller

*Die Kellertreppe muß mit einer
Handlaufstange versehen werden.
P. 5078.*

(110)

9/11

Redlichkeit der Angaben hatte, dann konnte das Fürsorgeamt für Wohnungsbau gegebenenfalls als Druckmittel sogar eine Kündigung der Hypothek vornehmen. Auch nach dem Ersten Weltkrieg nahm sich behördlicherseits neben der Baupolizei außerdem eine Gesundheitskommission der Wohnungsnot und dem Wohnungselend an; diese städtische Kommission bildete Unterkommissionen. *Die heute im hiesigen Rathause tagende Sitzung der XIX. Unterkommission der städtischen Gesundheitskommission, zu der ordnungsmäßig eingeladen war, wird pünktlich 3 1/2 Uhr nachmittags vom Herrn Vorsitzenden mit dem Bekanntgeben der aufgestellten Tagesordnung eröffnet.*

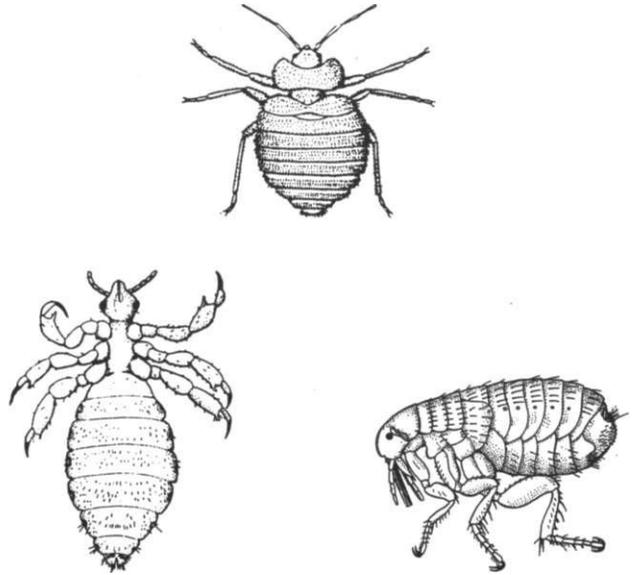
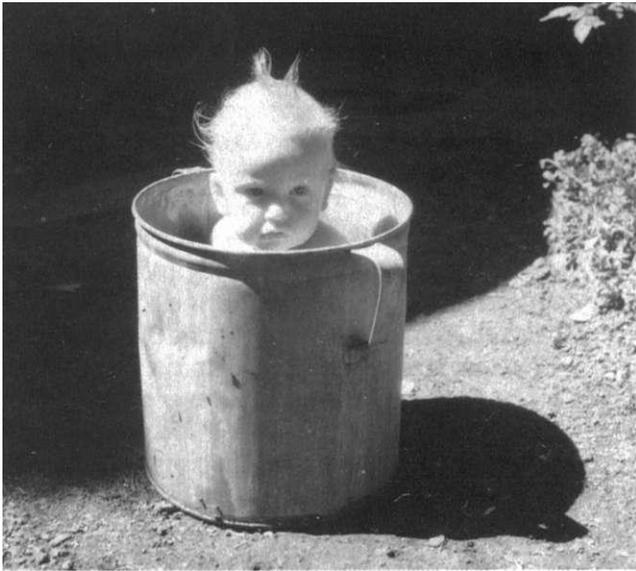
Gemäß der eigentlichen Tagesordnung begibt sich nun die Kommission in die Kurfürstenstrasse um jedes Haus daraufhin zu beurteilen, ob es nach seiner baulichen Beschaffenheit und Benutzungsart des gesundheitlichen Vorschriften entspricht. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet erscheinen der Kommission von den besuchten Häusern nicht einwandfrei zu sein: Heidestraße Nr. 7, dessen erste Hofwohnung im Erdgeschoß links durchweg sehr feucht ist. Der Hausbesitzer hat versprochen, während des diesjährigen Sommers Abhilfe zu schaffen. Die Kommission beschließt, sich im Herbst dieses Jahres durch eine wiederholte Besichtigung von dem Zustande der Wohnung zu überzeugen. Der städtischen Kommission gehörten der Apotheker Danckworth als Vorsitzender und die Herren Dr. Gremse, Werner, Regas, Herrmann und Böhme an.

In einem Schreiben vom 2. März 1926 an die Gesundheitskommission machte der Mieter Karl Thierolf (St. Michael-Straße 7/8) auf seine Wohnverhältnisse aufmerksam: *Ich bin nun doch gezwungen, eine Anzeige zu machen wegen meiner Wohnung, da ich jetzt nicht mehr weiß, wie ich meine Familie unterbringen soll. Meine Familie ist jetzt 6 Personen stark und kann nur ein Bett stellen. Die Kammer ist zu nass und zu klein. Die Fenster kann man nicht richtig schliessen, Betten und Matratzen sind verstockt. Wer ersetzt mir den Schaden? Die Kinder sind alle im Krankenhaus. Um dies nun zu vermeiden, bitte ich höflichst, mich doch zu unterstützen, ehe der Schaden noch größer wird. Ich hätte ein Bett vorläufig in die Stube gestellt, aber alles zu klein und zweitens fehlen mir die Matratzen jetzt, weil mir dieselben verstockt sind. Ich bin jetzt arbeitslos und kann mir keine wieder kaufen.* Dieser Brief zeigt, daß in der kleinen, 2.10 x 2.90 messenden Schlafkammer sechs Personen schliefen; die Fenster der Kammer lagen zur Wetterseite, schlossen nicht dicht und ließen Wind und Wetter eindringen. Die Wände, in Holzfachwerk ausgeführt, waren innen ständig naß, da es für die Kammer, wie gewöhnlich, keine Heizmöglichkeit gab. Der Hauseigentümer Otto Dalbogk, der gemäß § 30 der Bauordnung vom 6. Mai 1909 zur Beseitigung der Mängel binnen zwei Wochen aufgefordert wurde, bat um Firstverlängerung. *Das Grundstück habe ich*

im Jahr 1925 erworben. Für Reparaturen und Instandsetzungen bisher rund 1500 M verausgabt. Bei einer gesamt Mieteinnahme von noch nichtmal 2000 M Friedensmiete. Die Wohnung selbst wo es sich drum handelt bringt mir heute 7,65 M pro Monat gesamt Miete ein. Zinsen auf dem Grundstück habe ich erst jetzt wieder 521,50 M bezahlt. Ich bin blank.

Der sozialen Not der Mieter nahm sich in der Weimarer Zeit der Reichsbund deutscher Mieter e.V. an. Im Falle der Witwe Kellermann (Wedringer Straße 6) wandte sich der Reichsbund an die Baupolizeibehörde, weil die Frau mit ihrem 29-jährigen Sohn in der Küche wohnen, schlafen und kochen muß (sie hatte die Stube und Kammer an den Hauswirt in Untermiete gegeben),... *die Küche weist Schwammbildung auf.*

Mieten blieben auch in der sozialistischen Nachkriegszeit mehr oder weniger auf dem Stand der Friedensmiete von 1914 eingefroren. Sie betragen 1955 zum Beispiel im Haus Moritzplatz 6 für Paul Klingenberg 38,25 M, Hermann Schulze 12,65 M, Otto Westphal 15,70 M, Franz Bradatsch 15 - M, Hans Klingenberg 77 - M, Albert Unger 21,75 M und Ferdinand Krüger 12,50 M, insgesamt also monatlich 192,85 M Mieteinnahmen. Ein Teil der Mieten wurden 1972 gesenkt oder auf dem niedrigen Stand festgefroren. Noch im Schlußwort zur 7. Baukonferenz (20. Juni 1980) erklärte der Generalsekretär des ZK der SED und Vorsitzende des Staatsrates, Erich Honecker, daß die Mieten auch in den achtziger Jahren nicht erhöht werden würden.



Kinderuntersuchung an "kleine Hausgenossen"



7. DIE BAUPOLIZEI

An den Anfang dieses Kapitels soll ein Denkansatz des 19. Jahrhunderts gestellt werden, der darauf ausgerichtet war, zu beweisen, daß die Menschheit auf sicherer Bahn ihrem vorbestimmten Ziel, der Herrschaft der Vernunft, zusteure. Es ist das philosophische System Georg Friedrich Hegels, in dem die Weltgeschichte selbst zu einem Teil eines allumfassenden kosmischen Prozesses wird, der sich mit unerbittlicher Logik entfaltet. Hegel stellte sich damit gegen Auguste Comtes' optimistische Auffassung einer historischen Gesetzmäßigkeit, wonach Zivilisation vom Gesetz des automatischen und unabwendbaren Fortschritts beherrscht ist und sich die Gegenwart nur dann verstehen läßt, wenn man die Zukunft ins Auge faßt, auf welche die Entwicklung zuführt.

Die Logik, die Hegel zum Zweck dieser Beweisführung erfand, war die 'Dialektik'. In diesem Sinne war die Französische Revolution als Triumph der Vernunft ein unvermeidlicher Schritt in dem Zick-Zack-Kurs des objektiven Geistes, der zur unvermeidlichen Reaktion der napoleonischen Herrschaft und von dort weiter zu der überlegenen Form des preußischen Staates führte, in dem eine Elite aufgeklärter Beamter die Revolution als Triumph des vernunftgemäßen Staates begrüßten. Diese preußischen Beamten und Intellektuellen waren stolz darauf, daß sie selbst in einem solchen Staat leben durften und ihre Gefühle entsprachen im großen und ganzen denen, die Mirabeau am Vorabend der Revolution für den gut verwalteten und toleranten preußischen Staat gehegt hatte. Ein beredtes Beispiel dieser Geisteshaltung stellt die Erklärung dar, die der geschätzte Civil-Gouverneur Klewitz im Jahre 1816 bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst an die Bewohner der Preußischen Länder zwischen Elbe und Weser richtete:

Der König, uns allen Herr und Vater, ruft mich zu einem neuen Wirkungskreise - zurück nach Berlin - ab von meinen Landsleuten!

Die Stunde des Scheidens ist ernst; ernster noch die Frage an mich selbst: ob ich zum Wohl des Landes that was ich sollte, und nichts unterließ was ich konnte?

Ich habe diese Frage - nächst Gott - meinem Könige, den mir anvertrauet gewesenen Landen, und meinem Gewissen zu beantworten.

Dem Könige, meinem Herrn, habe ich Rechenschaft darüber sowohl im vorigen Jahre als jetzt abgelegt.

Mir selbst gewährt das Bewußtsein des redlichen Willens und des Angebots aller meiner Kräfte, so weit irgend Natur und Bildung sie mir verlieh, Beruhigung. Was nur Pflicht mir seyn sollte, ist eigene Wahl und Freude mir gewesen!

Geben die Länder, welche mir anvertrauet waren, gebt

Ihr, theure Bewohner derselben, meinem Streben gleiches Zeugnis; so gebührt das Gedeihen doch nur Eurer Liebe zu König und Vaterland!

Die mir gewordene Aufgabe war: Euch zweimal zu den Kriegen für Freiheit und Selbstständigkeit zu entflammen, und dazu alle Eure Kräfte, die gewöhnlichen nicht blos, nein auch die ungewöhnlichsten, aufzubieten.

Groß, sehr groß waren Eure Opfer; größer und schöner noch der Sinn, womit sie gebracht wurden!

Gegeben hat Ihr Eure Söhne, Gatten, und Brüder; Väter selbst griffen zu den Waffen; gegeben habt Ihr, so weit es noth that, Eure Erndten, das Pferd und den Stier vom Pfluge, Euren Erwerb, und selbst Euren Bedarf!

Gekämpft haben für König und Vaterland Eure Krieger; geblutet viele; alle mit Ruhm sich gekrönt ...

Gesorgt haben für unsere Krieger die Heimgebliebenen, besonders die Frauen und Jungfrauen, auf daß es ihnen an Heilung und Pflege nicht fehle ...

Darum hat die Vorsehung Euch gesegnet: Ihr seid frei, seid glücklich, seid Preußen, und habt Eurem angestammten Könige wieder gehuldigt ...

So Herrliches war nur diesem Lande der Königs- und Vaterlandsliebe möglich! Dank dafür aus der Fülle meines Herzens allen Bewohnern, die es vollbrachten, und vertrauensvoll ihre Opfer in meine Hände legten; - allen Behörden die so redlich und kräftig mir beistanden; - allen weiblichen Vereinen, die über das häusliche Verdienst noch hinaus mächtig in die Sache des Vaterlandes eingriffen!

Mein Geschäft ist vollbracht; ich scheidet! Meine Theilnahme an Eurem Wohl wird nur mit meinem Leben schwinden! Begleitet mich Euer Vertrauen, Eure Achtung, und Liebe; so verdanke ich auch dieses Glück nur unserem Könige! In Seiner Nähe war ich täglich Zeuge von dem väterlichen Sinn, in dem Er regiert; diesem erhabenen unerreichbaren Vorbilde bei der von Ihm mir anvertrauten Verwaltung in der Ferne nachzustreben, war mein Ziel, und war meine - freudige Pflicht!

7.1. Die Baupolizei-Verwaltung zwischen 1812-1914

Für die Sudenburg und Neue Neustadt sind aus der Zeit von der Gründung bis zu den Einigungsverträgen keine Baupolizeiverordnungen überliefert, doch können wir davon ausgehen, daß inhaltlich kein großer Unterschied zwischen der Neustädter und der Magdeburger Bau-Polizei-Ordnung bestanden haben wird. Diese Ordnungen wurden ständig den veränderten Bedingungen angepaßt. Ausführendes Organ auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung war die städtische Polizei-Verwaltung; dorthin waren nicht nur alle Beschwerden (1863 - Moritzplatz 5... von böswilliger Hand meine Fensterscheiben zerschlagen) sondern auch alle Bauanträge im Falle einer Bauabsicht zu richten. In den

frühen Jahren konnte der Antrag noch mündlich gestellt werden. Der Bauherr ging in einem solchen Falle mit der Zeichnung des Maurer- und/oder Zimmermeisters zum Rathaus, wo der Antrag gestellt und anschließend vom Polizei-Commissair Wasserzieher folgender Aktenvermerk geschrieben wurde: *Der Arbeiter Kramer beabsichtigt nach der in duplo überreichten und beigefügten Zeichnung ein neues Wohnhaus nebst Seitengebäude und Scheune auf dem in der Neuen Neustadt gelegenen Grundstücke Nr. 123 zu bauen, bittet hierzu um den polizeilichen Consens und fügt zu diesem einen 15 Silbergroschen Stempel bei.* 26.6.1826

Magdeburg, den 28 März 1889
95



Abb.: Stempelabdruck über Entrichtung einer Verwaltungsgebühr

Der eingereichte Bauplan wurde nunmehr vom Königlichen Baumeister Schaeffer (vor allem feuerpolizeilich) revidirt und vorausgesetzt, daß die zwischen der Küche und dem Kuhstalle sowie zwischen dem Pferde-stalle und der Scheune befindlichen Scheidewände als Brandmauern und Brandgiebel aufgeführt und bei Errichtung der Schornsteine und russischen Röhren die gesetzlichen Bestimmungen beobachtet wurden, genehmigt. Das Aktenstück ging dann zurück an den Polizei-Commissair mit dem Bemerkten, daß nach bewirkter Revision eine Gebühr von 25 Groschen eingezogen werden solle. Wasserzieher verfügte daraufhin, daß das Duplikat der Zeichnung an den Antragsteller auszuhändigen sei und gleichzeitig die Verwaltungsgebühr erhoben werden soll (Punkt 3 der Verfügung: zu den Akten und Wiedervorlage nach 4 Monaten). Diese Zuständigkeit der städtischen Polizei-Verwaltung

Baupolizeiordnung

vom 17. Mai 1887

nebst Nachtrag vom 5. April 1889.

Die ortstatutarischen Bestimmungen

in Bauangelegenheiten

für den

Gemeindebezirk der Stadt Magdeburg.

Alexander Faber.

Magdeburg, 1889.

Kreuz'sche Verlagsbuchhandlung
 (R. & W. Kretschmann).

wurde später durch das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11.3.1850 (§§ 5, 6 und 15) sowie der §§ 143/144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 geregelt.

Die Polizei-Verwaltung erließ Polizei-Verordnungen. Für Magdeburg und Sudenburg (die Neustädter Polizei-Verordnung wird sich nur unwesentlich unterschieden haben) galt in baupolizeilicher Hinsicht die Bau-Polizei-Ordnung vom 6. März 1874 nebst diversen Zusatzbestimmungen über bauliche Anlagen und, daraus entwickelt, nach dem Vereinigungsvertrag mit der Neuen Neustadt, die Baupolizeiordnung vom 17. Mai 1887 (einschließlich Nachtrag vom 5. April 1889). Mit dieser Baupolizeiordnung wurde die letzte selbständige Baupolizei-Ordnung für die Stadt Neustadt bei Magdeburg vom 3. September 1885 aufgehoben. Die Baupolizeiordnung von 1887/1889 diente in der vorliegenden Untersuchung als Richtschnur.

Die Bauvorschriften mußten aufgrund des stetigen Wandels in kürzeren Abständen überarbeitet werden.

Polizei-Verordnung

für den
Gemeindebezirk der Stadt Magdeburg.

Auf Grund der §§. 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265 ff.), sowie der §§. 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195 ff.) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Gemeindebezirk der Stadt Magdeburg nachstehende Baupolizei-Ordnung erlassen, indem gleichzeitig alle den folgenden Bestimmungen entgegenstehenden ortspolizeilichen Vorschriften, namentlich die Baupolizei-Ordnung für den Gemeindebezirk der Stadt Magdeburg, einschließlich Eidenburg, vom 26. September 1885 (Magdeburger Anzeiger Nr. 228) nebst Nachtrag vom 20. April 1886 (Magdeburger Anzeiger Nr. 100), ferner die Baupolizei-Ordnung für die Stadt Neustadt bei Magdeburg vom 3. September 1885 (Magdeburger Anzeiger Nr. 261) und die Baupolizei-Ordnung für die Stadt Buckau vom 18. Juli 1876 (Magdeburger Anzeiger von 1877 Nr. 29) nebst Nachtrag vom 12. März 1885 (Magdeburger Anzeiger Nr. 100), aufgehoben werden.

Titel I.

Baupolizeiliche Erlaubniß.

§. 1. Mautliche Ausführungen zum Zweck der Errichtung, Veränderung oder Erneuerung von Bauwerken, sowie der Abbruch von solchen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der städtischen Polizeiverwaltung.

§. 2. Ausgenommen von der Vorschrift des §. 1 sind, soweit das Reichsrayongesetz vom 21. Dezember 1871 nicht Anderes bestimmt, die nachstehenden Bauten, welche unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften ohne vorgängige Genehmigung vorgenommen werden dürfen:

- 1) die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung unheizbarer eingeschossiger Garten- und Feldhäuschen, Hütten, Schuppen oder anderer dergleichen Bauten, welche unter Mautlichkeiten in freiem Felde, sofern deren Grundfläche 20 qm nicht über-

Abb.: Auszug aus der Baupolizeiordnung vom 17. Mai 1887
(in der Fassung von 1889)

Ständig wurde manch Überholtes mitgeschleppt und die veränderten Zeitverhältnisse machten als Zusatz zu dem Bestehenden neue Vorschriften notwendig. Deshalb wurde die Baupolizeiordnung von 1887/89 bereits am 24. November 1893 und besonders am 1. Oktober 1928 neu gefaßt, wobei noch zusätzlich der Artikel IV des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918, der § 120 e der Reichsgewerbeordnung und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 berücksichtigt wurden.

Die Neuordnung der Bauordnungen, schreibt der damalige Oberbürgermeister Beims im Jahre 1928, war in Preußen ein dringendes Bedürfnis. Denn auf diesem Gebiete menschlicher Kulturarbeit gab es zu keiner Zeit Stillstand. Hier ist alles in ewigem Fluß. Die Bauabsichten unterliegen den wirtschaftlichen Forderungen ebenso wie den kulturellen Entwicklungsgesetzen, die in den soziologischen Zuständen wurzeln. In Deutschland haben sich stärkste Veränderungen durch die Kriegs-

folgen ergeben. So ist eine Neuordnung eine Notwendigkeit geworden. In Deutschland sind gegenwärtig die Städte führend im Bauwesen der Zeit. Die private Betätigung ist dadurch nicht ausgeschaltet. Sie ist auch überall rührig, wo Aufträge zu verteilen sind. Aber die öffentliche Hand hat die erste Stelle im Bauwesen. Daraus erst erklären sich die großen Fortschritte, die wir in der Stadtgestaltung, in dem Bestreben, zur sachlichen Zweckgestaltung zu kommen, erleben. Denn nunmehr kann nach wirklich großen Gesichtspunkten die Neuorientierung erfolgen, ungestört durch die vielfach sich verirrnde private Willkür. Der neue Bauwille ist im Wesen anders gestaltet als das bisherige. Er muß bei äußerster Sparsamkeit auf die Forderungen der Hygiene, der Arbeitersparnis, der Wohnlichkeit Rücksicht nehmen. Dabei sollen die äußeren Bauformen das innere Wesen ausdrücken. So gestalten sich nunmehr die äußeren Formen dem inneren Wesen der Bauten entsprechend.

Eine Neugestaltung setzt sich durch. Die gesetzlichen Grundlagen dafür geben die Bestimmungen der neuen Bauordnung. Ihre Beachtung ist daher im Interesse der Gesamtheit geboten.

Zusätzlich zu den Polizei-Verordnungen wurden vom Magistrat der Neustadt bei Magdeburg und des Gemeindevorstandes des Gemeindebezirks Magdeburg (Sudenburg ab 1867) ortsstatuarische Festsetzungen (Ortsstatute) getroffen und aufgrund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 von der Königlichen Regierung, Abteilung des Innern, jeweils bestätigt.

Die städtische Polizeiverwaltung war für die Kontrolle der Bauausführung zuständig. Sie achtete in diesem Zusammenhang auf die Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften und die solide Bauausführung. Die Bauherren und Bauausführenden waren der Polizeiverwaltung verantwortlich. Zwecks Überwachung der Bauten war den Organen der städtischen Polizeiverwaltung jederzeit Zutritt zu den Bauten zu gestatten und soweit es die Sicherheit der Bauten erforderte, hatte die städtische Polizeiverwaltung die Befugnis, untüchtige Materialien auszuschließen, unzulässige Konstruktionen zu untersagen, die Fortführung der Bauten zu verbieten und bereits Ausgeführtes zu beseitigen (§ 89 BPO - 1889). In diesem Sinne erreichte die Baupolizeiverwaltung eine Meldung des Polizei-Sergeanten, daß der Maurer Friedrich Kurths beim Bau eines Seitengebäudes in der Neuhaldensleber Straße 37 größtenteils unvorschriftsmäßiges Baumaterial, und zwar Erde und Lehm, statt Kalk dazu gebraucht.

Der Bauherr und die Bauausführenden waren verpflichtet, auch für alle diejenigen Vorkehrungen zu sorgen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen während des Baues erforderlich waren. Diese Vorkehrungen waren

sowohl innerhalb des Baues zum Schutz der dabei beschäftigten Personen, als auch nach außen zur Verhütung von Unglücksfällen auf der Straße und auf den benachbarten Grundstücken zu treffen (§ 90 - BPO 1889). Derartige Vorkehrungen waren im Verlauf einer Baumaßnahme zuweilen auch mit Behinderungen für die Bürger verbunden, wie ein Beschwerdeschreiben des Rectorats der Bürger-Schule aus dem Jahre 1879 zeigt: Die vor der Baustelle Mittagstraße Nr. 25 (Bau-

stelle John) aufgeführte Planke versperrt den Bürgersteig auf der Südseite zur Straße vollständig, so daß die Passanten gezwungen sind, von dieser Stelle den Weg auf oder über den Fahrdamm weiter zu nehmen. Der bedeutende Schneefall der letzten Tage verbunden mit Tauwetter hatte eben gerade diese Stelle zu einer fast unpassierbaren gemacht, namentlich für die die höhere Töchter- und Bürger-Schule besuchenden Kinder. Welche möglichen nachteiligen Folgen dies für

N. Neustadt 13

Revisions-Bogen

über

den Bau eines Vorder- u. Hinterwohnhauses mit Stell
(E. Berner)

in der Straße *Umfassungstrasse 62^a*

Zum Consense vom *5. u. 1879* C. 258 gehörig.

—•••—

Abb.: Revisionsbogen
einer Rohbau-
abnahme

Magdeburg den 25. Februar 1841.

430

Herrn von Dittmann
beauftragt auf Grund des
nachstehenden Beschlusses
alle Einkünfte aus dem
Jahre 1840 der Verwaltung
der Verwaltung zu überlassen
und im selben Jahre ein
2. Quartier des Hauses
verkauft werden.

Es hätte sich die
Einkünfte aus dem
Jahre 1840 der Verwaltung
überlassen, die in dem
Jahre 1840 der Verwaltung
überlassen werden.

Herrn von Dittmann, welcher
unverzüglich, durch die
Verwaltung der Verwaltung
überlassen werden
sollte, die Verwaltung
überlassen werden
sollte.

aus
[Signature]

1. Das selbe...
Gebäude...
Gebäude der Verwaltung
überlassen werden
sollte.

2. Hinsichtlich...
Magdeburg den 25. Februar 1841.

[Signature]

B. 437

Abb.: Antrag auf Abbruch sowie Neuerrichtung eines zwei-stöckigen Neubaus (1841)

die Gesundheit der Kinder haben kann liegt auf der Hand...

Sobald ein Bau in seinen Mauern und Eisenkonstruktionen (einschließlich der feuerfesten Treppen), sowie in Dach- und Balkenlagen vollendet war, mußte der Bauherr den Bau bei der Polizeiverwaltung zur Abnahme melden. Ergaben sich bei der Prüfung bauliche Mängel, so waren dieselben abzustellen und einer erneuten Kontrolle zu unterziehen. Nach vorschriftsmäßiger Ausführung wurde dann mittels einer Bescheinigung die Abnahme des Rohbaues ausgesprochen. Erst nach dieser Rohbauabnahme durfte mit den inneren sowie äußeren Putzarbeiten begonnen werden.

Nach gänzlicher Vollendung einer Baumaßnahme fand die Schlußabnahme statt; sie sollte bei massiven Gebäuden und Gebäudeteilen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, in der Regel nicht früher als sechs Monate nach Zustellung des Rohbauabnahmescheins erteilt werden (§§ 94/95 BPO 1889). Allerdings wurde sehr häufig von dieser Regel abgewichen, nicht zuletzt deshalb, weil die Bauten ungewöhnlich schnell hochgezogen wurden: Bauerlaubnis am 5.11.1913, Rohbauabnahme am 20.12.1913 (Kurze Straße 1). So wurde, um ein weiteres Beispiel zu geben, in der Mittagstraße 7 im Frühjahr ein älterer Bau per Abbruchgenehmigung abgerissen und umgehend eine Bauerlaubnis (Bauconsens) erteilt; bereits am 1.5.1888 erfolgte die Rohbauabnahme und am 27.9.1888 waren die Wohnungen laut Akte bereits bezogen. Noch schneller war der Ablauf bei zwei Baumaßnahmen in der in der Neuhaidensleber Straße. Hier erfolgte am 23.7.1890 die Rohbauabnahme und bereits am 1.8.1890 (!) die Schlußabnahme. Ebenfalls im Eiltempo wurde ein weiterer Neubau in der Neuhaldensleber Straße errichtet: Consens am 28.7.1890, Rohbauabnahme am 13.10.1890 und Schlußabnahme am 12.11.90!

Täglich fanden Kontrollgänge der Sergeanten statt (vergl. auch Anhang Blatt 15) und in regelmäßigen Abständen wurden Revisionen durchgeführt. *Bei den bau- und feuerpolizeilichen Revisionen des 2ten Reviers im XI Revisionsbezirk (Sudenburg) am 21ten, 22ten und 24ten d. Mts. waren anwesend: der Brandmeister Knoppe, der Feuermann Spiegel, der Spritzenmann Wimmel und von der königlichen Polizei Schutzmann Weber. Das nachbenannte Grundstück wurde gemeinschaftlich begangen und es sind die wahrgenommenen Mängel und Unvorschriftsmäßigkeiten nachstehend aufgeführt:*

1. *der Aschgelaß hatte einen hölzernen, mit Blech bekleideten, Deckel.*
2. *In der Hinterstube des Erdgeschosses lag ein metallisches Rauchrohr zu nahe an der Thürbekleidung.*

3. *In der I. Etage rechts fehlte der Belag und das Vorblech unter resp. vor dem Ofen, und ein Vorblech fehlte unter der Reinigungstür des russischen Rohres. Das Rauchrohr lag nur 15 cm von der Thürbekleidung entfernt ...*
5. *Im Erdgeschoß des Seitengebäudes war der Kochherd sehr schadhaft.*
6. *In der Kammer stand der eiserne Ofen nur 30 cm von der Thürbekleidung entfernt ...*
8. *Auf dem Boden fehlten 2 Vorbleche unter den Reinigungsthüren der russischen Rohre.*

Auf dem Grundstück Ankerstraße 8 (Neue Neustadt) wurden 1903 bei der *bau- und feuerpolizeilichen Revision des 2. Reviers im Bezirk II unter Bau-Polizei-Kommissar Kübitz, Bau-Polizei-Aufseher Schmidt und Königlichen Schutzmann Büttner diese und andere Unvorschriftsmäßigkeiten wahrgenommen: die Wohnung muß erneut geräumt und die Feuerungsanlagen beseitigt werden. Außerdem wird angemahnt, daß der Müllbehälter auszubessern ist sowie das Pissoirbecken neben den Klosetts mit einem Wasserhahn versehen werden muß.*

Die Kontrollen waren so streng, daß in der Kolbitzer Straße 8 die Schlußabnahme verweigert wurde, nur weil die Kellertreppe ohne Handläufer versehen und die Asch- und Müllgrube noch durch eine massive Scheidewand getrennt werden mußte. Da dieser Aufforderung keine Folge geleistet wurde, hatte der Bauherr 25 Mark Strafe einzahlen; gleichzeitig wurde ihm die zwangsweise Einziehung durch einen Vollstreckungsbeamten angedroht. Es kam dann sogar zur Vollstreckung in das bewegliche Vermögen, doch das Pfändungsprotokoll besagt, daß die Möbel der Frau gehören. Daraufhin wird über das Grundstück eine Zwangsverwaltung über die einzukommende Miete verfügt, damit der gerichtliche Administrator 25 Mark Strafgeld einbehält (vergl. auch Anhang Blatt 16-20). Sehr häufig wurde auch bei einer Revision festgestellt, daß in der Neuhaidensleber Straße in der Neuen Neustadt die *Bauunternehmer Ernst Hahn, Leopold Krüger, Friedrich Koch, Karl Jordan und Franz Füllner mit der Errichtung von Wohngebäuden begonnen haben, ohne im Besitz von Consensen zu sein (1886)*. Häufig wurde sogar noch vor der Schlußabnahme der Neubau bezogen. In der Umfassungsstraße 25 waren beispielsweise schon 20 Parteien vorzeitig eingezogen, obwohl noch die Treppengeländer fehlten. Deshalb wurde am 13.10.1905 ein Revisionsbescheid über 260 - M Strafe, ersatzweise 5 Tage Haft verhängt; der Bauherr hat diese Strafe abgesessen und den Neubau am 17.10.1905 verkauft. In einem anderen Falle, als in der Umfassungsstraße 55 im Jahre 1870 bauliche Veränderungen ohne Erlaubnis ausgeführt worden waren und deshalb ein Strafgeld gegen den Maurer Karl

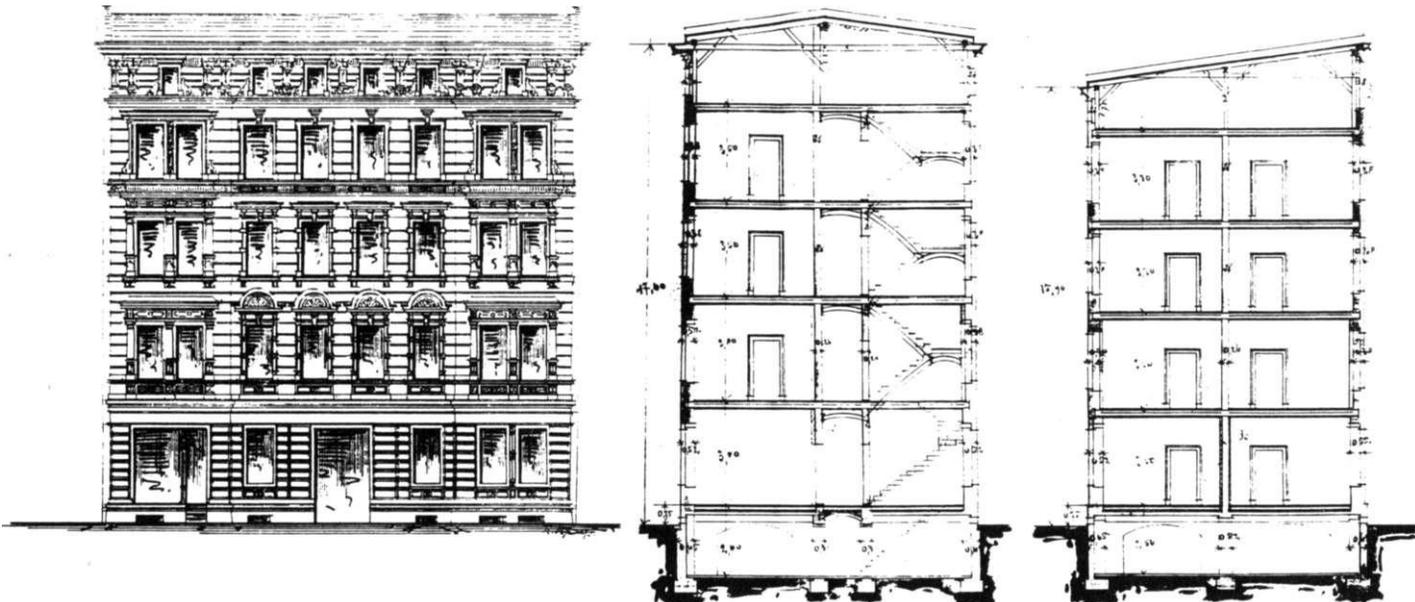
Markert verhängt worden war, wurde das Strafgeld niedergeschlagen, da er zu den Fahnen gerufen worden war (deutsch-französischer Krieg). Wie streng die Baupolizei vorging, zeigt auch das Ergebnis einer baupolizeilichen Revision in der Ankerstraße 6 (1894): *Die Türschwelle der Haustür an der Straße ist auszubessern.* 1887 wurde nach dem Einigungsvertrag zwischen der Stadt Magdeburg und der Stadt Neustadt bei Magdeburg (Neue Neustadt) auf der Grundlage des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 eine neue Baupolizeiordnung erlassen, indem gleichzeitig alle den folgenden Bestimmungen entgegenstehenden ortspolizeilichen Vorschriften, insbesondere die Baupolizei-Ordnung der Stadt Magdeburg (einschließlich Sudenburg), vom 26. September 1885 (nebst Nachtrag vom 20. April 1886) außer Kraft gesetzt wurden.

Nach dieser Baupolizeiordnung aus dem Jahre 1887 bedurften alle baulichen Ausführungen zum Zweck der Errichtung, Veränderung oder Erneuerung von Bauwerken als auch der Abbruch von Bauwerken der vorherigen schriftlichen Erlaubnis (§ 1 - BPO 1887). Der Antrag auf **Bauerlaubnis** war schriftlich an die Polizeiverwaltung zu richten. Mit dem Antrage wurden eingereicht:

- a. eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bauausführung,
- b. Name und Adresse des Bauherrn,
- c. Angaben über den Bauausführenden.

Der Bauherr hatte in der Anlage die Bauzeichnungen, also einen Lageplan im Maßstab 1:250, die Ansicht der Fassade, die Grundrisse sämtlicher Geschosse und Durchschnittszeichnungen (1:100) beizufügen.

Abb.: Ausschnitt aus einer Bauzeichnung (Fassade und Schnitte des Hauses Wedringer Straße 14)



Bis 1872 waren die Längenmaße auf den Bauzeichnungen in Fuß und Zoll angegeben, denn in den deutschen Ländern gab es noch kein einheitliches metrisches System. Fast jede Stadt hatte ein eigenes Maß. Am besten gesichert war das preußische Maßsystem, das nach dem Gesetz vom 16.5.1816 den Fuß zu 139,13 Pariser Linien festsetzte. Dieses Gesetz regelte die Herstellung und Aufbewahrung der Urmaße, die Organisation der Eichbehörden und brachte Vorschriften über die Art der Maße, ihre Größe und ihre Verwendung im öffentlichen Verkehr und bei den Behörden heraus. Für den Längenvergleich diente ursprünglich die Größe gewisser Körperteile als Maßeinheit, so die Körperhöhe als Klafter, die Fußlänge als Fuß oder die Breite des Daumens als Zoll. In Magdeburg wurde nach Ausweis der Bauakten nach Zoll, Fuß und Ruthe gemessen, wobei der Preußische Fuß wohl auf den Rheinländischen Fuß zurückgriff. Daraus ergaben sich folgende Maßeinheiten:

1 Zoll	=	0.026 m
1 Fuß zu 12 Zoll	=	0,314 m
1 Ruthe zu 12 Fuß	=	3.766 m.

Die alten Flächenmaße verhielten sich zu den metrischen Maßen wie folgt:

1 Quadratzoll	=	0.0007 qm
1 Quadratfuß	=	0.098 qm
1 Quadratruthe	=	14.185 qm
1 Morgen	=	2.553.22 qm

1860 schlug der Bundesrat in Frankfurt für ganz Deutschland die Schaffung eines einheitlichen Maßsystems vor, doch wurde zunächst noch kein Beschluß gefaßt. Erst am 17.8.1868 wurde eine Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund erlassen und damit das metrische System in Deutschland eingeführt. In Artikel 1 der Maß- und Gewichtsordnung hieß es: *Die Grundlage des Maßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab, mit dezimaler Teilung und Vervielfachung.* Die Ordnung des Norddeutschen Bundes wurde durch die Verfassung des Deutschen Reiches vom November 1870 zur Maß- und Gewichtsordnung des Deutschen Reiches erhoben und ab 1.1.1872 als Reichsgesetz gültig.

Die Bauerlaubnis ('Consens') erfolgte schriftlich; sie betraf nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues (§ 4 - BPO 1889). Wurde der Bau innerhalb eines Jahres nicht begonnen oder ein Jahr lang auf der Baustelle nicht gearbeitet, so verlor die Bauerlaubnis ihre Gültigkeit.

Der Regel nach durften nur diejenigen Grundstücke bebaut werden, die unmittelbar an einer Straße oder einem öffentlichen Wege gelegen waren. Die Gebäude an Straßen hatten in der vorgeschriebenen Bauflucht zu stehen. Es darf allerdings nicht verwundern,

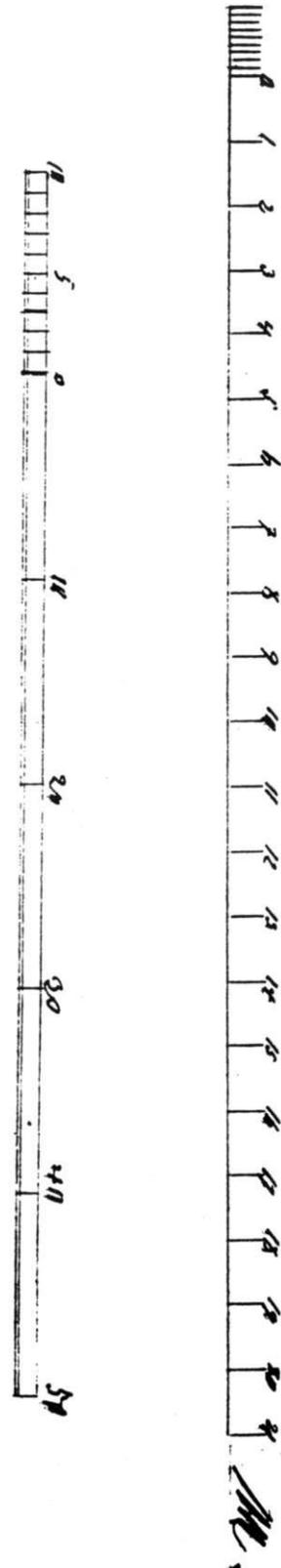
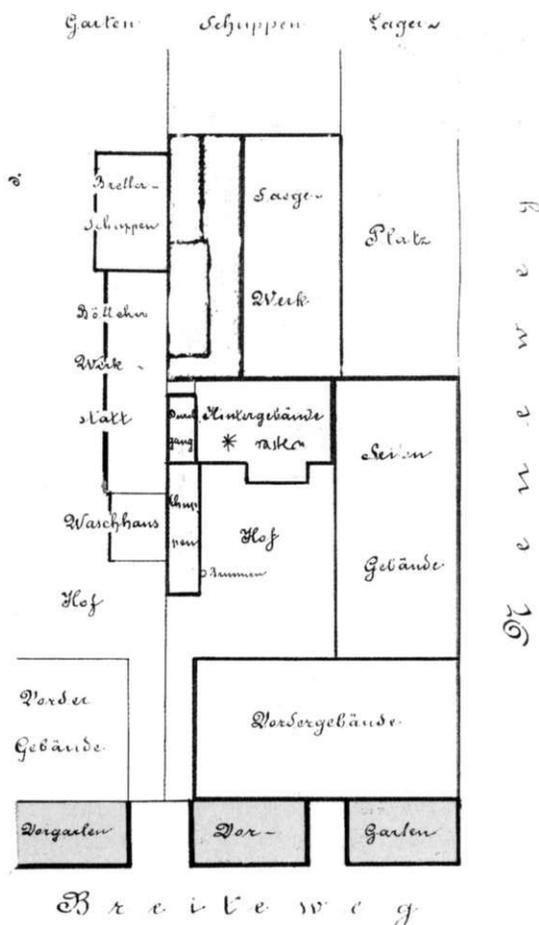


Abb.: Verhältnis von Fuß (links) zu Meter (rechts)

wenn hin und wieder älteste erhaltene Häuser in der Neustadt oder Sudenburg außerhalb der Bauflucht liegen. Denn es ist hinreichend bekannt, daß sich beispielsweise der Landrat des Kreises Neuhaidensieben, dem die Neustadt von 1814 bis 1816 unterstellt war, kritisch über den Wiederaufbau der Städte äußerte: Die exakte Ausrichtung der Bauwerke war in der unruhigen Zeit der Jahre 1813 und 1814 hinsichtlich der Befolgung der Bauvorschriften mehr oder weniger dem Zufall überlassen gewesen, die Häuser standen nicht immer winkelrecht zur Straße, es fehlten oft die Brandgiebel und der Grund und Boden ist häufig nicht ausnivelliert gewesen.

Vorgärten zwischen den Baufluchten und den Bürgersteigen waren in der Neustadt nicht üblich. Die Hausflucht stieß unmittelbar an den Bürgersteig; aus diesem Grunde gibt es bei den ältesten Häusern auch keine Fensterläden, denn weder Türen noch Fensterläden durften zum Aufschlagen nach außen eingerichtet werden (§ 17 - BPO 1887). Ganz im Gegenteil dazu war es in der Sudenburg, speziell auf der Halberstädter Straße, üblich, Vorgärten anzulegen.

Abb.: ehemalige Vorgärten auf der Halberstädter Straße



Stallungen, Scheunen, Speicher und Remisen sollten in der Regel nicht an die Straßen und Plätze gestellt werden. Diese Baulichkeiten konnte man nur über Toreinfahrten erreichen, die in den Straßenzügen das typische Straßenbild ergaben.

Vorschriften, die **Höhe** der Gebäude betreffend, unterlagen zahlreichen Änderungen; in der Baupolizeiordnung von 1877 fehlte sogar noch jede Angabe. Die Höhe wurde von der Straßenoberfläche bis zur Oberkante des Dachgesimses, bei Giebelhäusern bis zum Schwerpunkt beziehungsweise bis zu einem Drittel der Höhe des Giebeldreiecks gemessen. Die Gebäude durften 20 Meter Höhe nicht überschreiten; sofern Straßen nicht mehr als 9 Meter breit (Straßenbreite = Entfernung der gegenüberliegenden Baufluchtlinien) waren, durften Gebäude nur bis auf 11,25 Meter Höhe geführt werden (bei Straßen, welche mehr als 9 Meter Breite besaßen, war eine Höhe von $1 \frac{1}{4}$ der Straßenbreite zulässig - BPO § 20 - 1893).

Jedem Bauantrag lag eine Berechnung des **Hofraumes** bei, weil auf jedem Grundstück ein freier, unbedeckter Hofraum verbleiben mußte.

Der Hofraum durfte nicht weniger als ein Drittel, und wenn es sich um Eckgrundstücke handelte, ein Viertel der Gesamtfläche des ganzen Grundstücks betragen, auf jeden Fall aber eine Mindestlänge und -breite von 7 Metern besitzen (bei mehr als drei Geschossen erhöhte sich das Maß um je 2,50 Meter je Stockwerk).

Die **Beschaffenheit der Gebäude** mußte in Bezug auf Konstruktion und Baumaterial fest und feuersicher sein, so daß Gesundheit und Sicherheit nicht gefährdet waren. In diesem Sinne war jeder Bauherr verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß solche Bindemittel von der Verwendung ausgeschlossen waren, welche eine vollständige Sicherheit des Baues nicht gewährleisteten. Aus diesem Grunde sollte für die Zubereitung des Mörtels nur guter, sauberer Mauer sand benutzt werden; von dieser Vorschrift waren unter anderem Abtritte, Remisen, Ställe, Gartenhäuser oder Wächterhütten ausgenommen. Dennoch überrascht es nicht, wenn bei einer Revision 1888 in der Mittagstraße 8 festgestellt wurde: *Zum Mörtel wird absichtlich Lehm zugesetzt*. Die inneren Wände, welche zum Tragen der Balkenlagen notwendig waren, mußten bei Gebäuden von mehr als 10 Meter Fronthöhe massiv ausgeführt werden. Alle Gebäude wurden an den von der Straße sichtbaren Seiten derart hergestellt und unterhalten, daß ihr Anblick kein öffentliches Ärgernis gibt. Die Straßenfassaden mußten abgeputzt oder angemessen ausgefugt werden. Zum äußeren Anstrich der Gebäude durften nur Farben verwendet werden, die das Auge nicht belästigten.

Jede dem Nachbar zugewandte Außenwand war als **Brandmauer** herzustellen (Ziegelwand mindestens 0,25 Meter, Bruchstein mindestens 0,40 Meter). Brandmauern, auch Brandwände, Feuermauern oder Nachbarmauern genannt, hatten die Aufgabe, die Ausbreitung von Bränden im Gebäude oder das Überspringen des Feuers in Nachbargrundstücke zu verhindern. Brandmauern mußten 'feuerbeständig' sein und selbständig von Grund aus aufgeführtem Mauerwerk bestehen und 0,30 Meter über die Dachfläche hinausgeführt werden. Stießen zwei Gebäude unmittelbar aneinander, so genügte im Falle des nachzuweisenden Einverständnisses beider Besitzer über die Gemeinschaftlichkeit der Mauer eine solche Brandmauer (§ 30 - BPO 1889).

Fenster und Türen wurden in Bauten aus der Gründerzeit wurden Fenstergewände und Fensterüberdachungen möglichst aus Werkstein ausgeführt. Auch in Fassaden mit Klinkerverblendung waren derartige Einbauteiltypisch. Wenn Werkstein zu teuer war, versuchte man, ihn in Kunststein nachzuahmen oder mit vorgefertigten Stuckgipselementen vorzutauschen. Die Fensterüberdachung kam in drei Grundformen, dreieckig, flach und als Rundbogen, zuweilen mit Abwandlungen in den Details, zur Ausführung. Die Fensterbänke erhielten nach den gleichen Regeln wie die Gesimse Profilierungen, Wassernasen und bei Bedarf Abdeckungen, die Gewände umlaufende Profile.

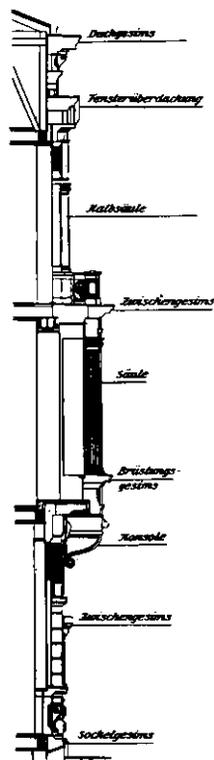


Abb.: Fassadenbauteile (nach R. Ahnert / R. Krause)

Fenster durften in Mauern, welche hart an der nachbarlichen Grenze standen, gar nicht und der nachbarlichen Grenze gegenüber nur dann angelegt werden, wenn sie wenigstens 2,50 Meter von der Grenze eines unbebauten oder durch eine Brandmauer abgeschlossenen Nachbargrundstücks, andernfalls aber mindestens 5 Meter von nachbarlichen Gebäuden entfernt waren. Die Türen waren einfach gehalten. Zwei- oder Vierfüllungstüren oder auch ganz glatte mit eingeschobenen Leisten genügten im allgemeinen den Ansprüchen. Alle Türen und Fenster mußten mit Vorrichtungen zum Verschluss versehen sein (§ 33 BPO 1889). Die lichte Fensterweite lag im allgemeinen bei einer Breite von 0,65-0,80 Meter und einer Höhe von 1,30-1,50 Meter.

Die **Dacheindeckung** des Wohnhauses erforderte ganz besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich Dichtheit und Feuersicherheit. Aus diesen Sicherheitsgründen mußten alle Dachbedeckungen aus feuersicherem Material hergestellt sein (§§ 36/37 - BPO 1889). Es kamen Ziegel, Schiefer und allenfalls Dachpappe in Betracht.

An **Dachkonstruktionen** kannte das klassizistische Landhaus nur das steile Satteldach. Unterhalb dieses Daches befanden sich Dachgeschoßwohnungen. Die späteren mehrgeschossigen Wohnbauten mit steilem Satteldach hatten unterhalb der Dachkonstruktion Raum für einen Trockenboden. In den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts kommt das flache Satteldach auf. Es bietet in der Regel noch ausreichend Fläche für Bodenraum.

Erst in der Spätphase der Übergangszeit trat in der Neuen Neustadt und Sudenburg das Pultdach auf. Pultdächer als halbe Satteldächer wurden grundsätzlich mit einer Firstpfette und damit mit einem stehenden Stuhl an der 'hohen' Wand ausgebildet. Die übrige Konstruktion wurde wie beim Satteldach ausgeführt. Der Längsverband war wie üblich mit den Dachstühlen zu sichern. Im Querverband mußte besonders auf den Seitenschub des einseitigen Daches und die Sicherung der 'hohen' Wand geachtet werden. Letztere war besonders sorgfältig an der Dachkonstruktion zu verankern.

Das Pultdach (mit Dachpappe beklebt) bot sicherlich für den Augenblick die preislich günstigste Lösung. Entsprechend häufig waren in der Folgezeit die Klagen der Mieter. So beschwerte sich der Mieter Max Oppermann (Umfassungsstraße 40): *In der einen Kammer Wanzen in der andern regnets durch; bezeichnend auch die Beschwerde in der Mittagstraße 31a (1924): Der Regen findet ungehindert Durchlaß ... Es ist doch ein unwürdiger Zustand, mit Regenschirmen und Schüssel den eindringenden Regen aufzufangen.*

Nach dem Zweiten Weltkrieg waren die Probleme durch Kriegseinwirkung noch größer. So schreibt 1947 die Mieterin Knoke aus der Ankerstraße 1 an die Baupoli-

zei: Es muß jedenfalls Abhilfe geschaffen werden. Wir können ohne kein richtiges Dach so wohnen bleiben, da gehen wir drin kaputt. 1948 stellt dann der Hauseigentümer einen Antrag auf Instandsetzung und das Neuaufbauamt der Stadt Magdeburg antwortete darauf: ... Bei Abgabe von Altstoffen (Altpapier, unbrauchbare Sacklumpen usw.) könnten wir Ihnen jedoch umgehend einen Umtausch in Dachpappe ermöglichen. Für je 1 kg Altstoffe wären sofort je 1 qm Dachpappe lieferbar.

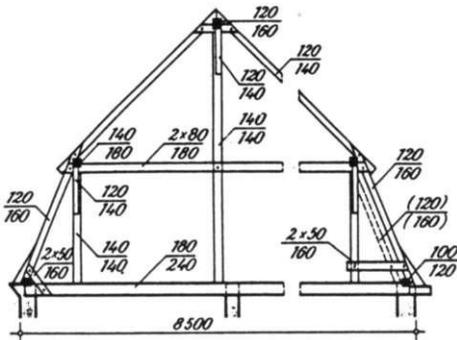


Abb.: Mansarddachkonstruktion als Pfettendach

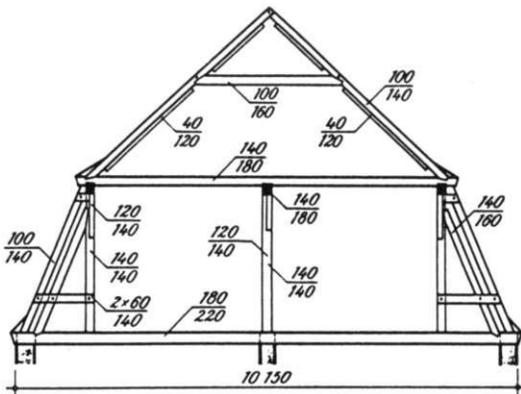


Abb.: Mansarddachkonstruktion als Kehlbalkendach

Aus architektonischen Gründen, aber auch wegen des besseren Dachausbaus, wurden Mansarddächer konstruiert. Das Unterdach erhielt eine Neigung von 60-80 Grad, das Oberdach je nach Deckmaterial (Dachziegel, Schiefer) 35-55 Grad oder noch flacher. Für Ausbauzwecke eignete sich ein Kehlbalkendach besser als ein Rettendach.

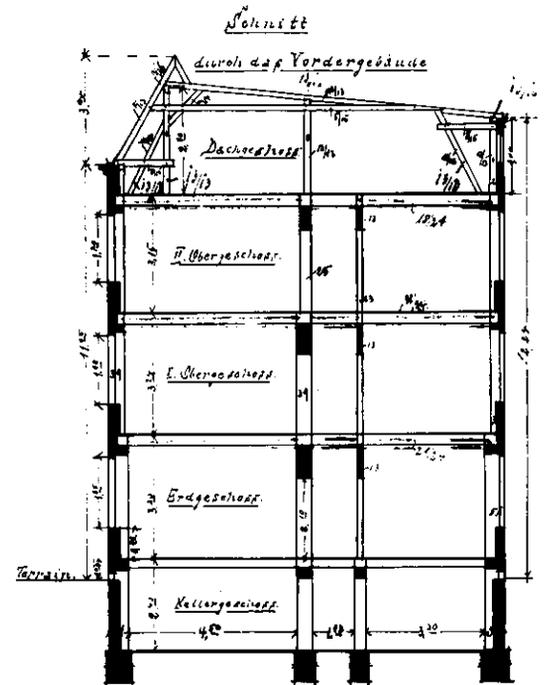
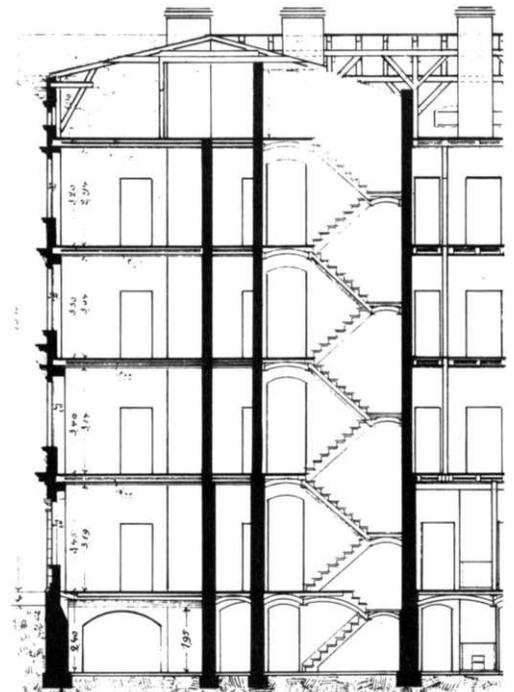


Abb.: Dachstühle in der Umfassungsstraße 25 und Wedringer 11



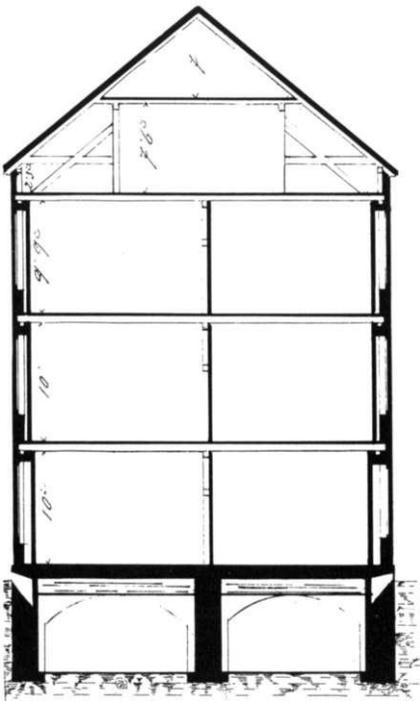
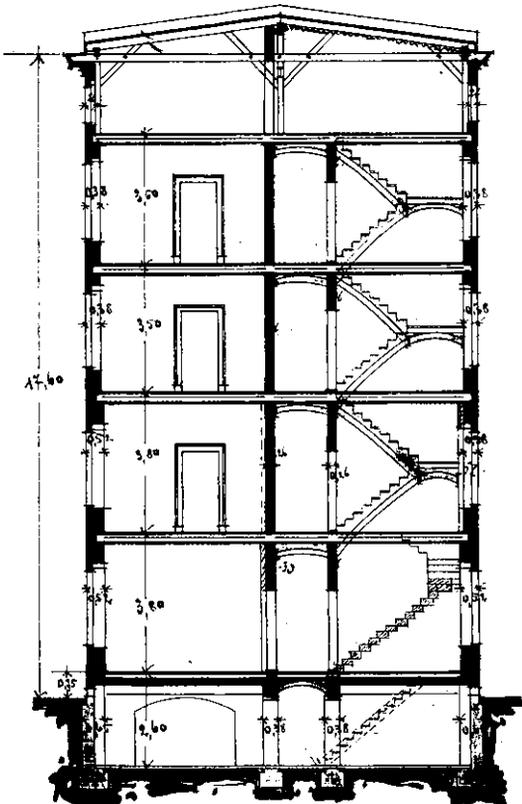


Abb.: Dachstuhlkonstruktion des Hauses Umfassungstraße 65

Abb.: Dachstuhlkonstruktion des Hauses Wedringer Straße 14



Der Längsverband machte bei beiden Konstruktionsarten keine Schwierigkeiten. Im Querverband war besondere Sorgfalt im Unterdach aufzubringen; Querverschiebungen konnten durch Streben, Zangen und eventuell abgestrebte Querwände vermieden werden. Außerdem war der Knick in der Dachfläche eine besondere Gefahrenquelle und aufwendig in der Herstellung. Beim Mansardpfeftendach wurden nur im Binder die Unter- und Obersparren überblattet; die Zwischensparren wurden nebeneinander gelegt.

Turmhelme wurden meistens aus Nadelholz mit geringen Querschnitten konstruiert. Diese Konstruktion mußte mit dem Wandmauerwerk mittels Anker verbunden werden, um ein Abkippen des Turmhelms aus Windeinwirkung zu verhindern. Die Konstruktion wurde durch Balkenlagen in Stockwerke eingeteilt und durch wechselseitig angeordnete Andreaskreuze gegen Verformung und Verdrehung ausgesteift. Bei diesem Turmhelm mit geschweifelter Fläche wurden die Sparren (aus Nadelholz) aus drei Brettlagen entsprechend der Form sorgfältig ausgeschnitten, zusammenge nagelt und an den Pfettenkränzen der Unterstützungskonstruktion befestigt.

Dachflächen, welche nach der Straße hin Neigung hatten, mußten mit Dach- bzw. Traufrinnen, die zur Aufnahme des Regenwassers hinreichend weit sind, versehen sein; sämtliche Traufrinnen und Röhren waren aus Metall herzustellen. Die Röhren durften nicht über dem Pflaster des Bürgersteiges münden, sondern hatten vielmehr das Abwasser in das unterirdische Hausableitungsrohr (zum Straßenkanal) zu leiten (§ 67c - BPO 1889).

In den Akten finden sich zahlreiche Beschwerden. So schreibt der Mieter Paul Judel (Kolbitzer Straße 6) am 7.10.1924 an die Baupolizei: *Infolge des Regens durch mehrere in der Dachrinne befindlichen Löcher, ist die Decke in meiner Stube durchgebrochen; und Mäuse gelangen ohne Schwierigkeiten in meine Wohnung.* Selbst im Kriegsjahr 1940 wurde im Rahmen einer Revision die schadhafte Dachrinne (Mittagstraße 33) angemahnt beziehungsweise in der schwersten Nachkriegszeit 1946 verfügt, daß die Dachrinne gereinigt werden muß.

Mehrgeschossige Häuser hatten als ausreichende Verbindung eine Treppe, (sofern vorhanden) vom Keller geschoß bis zum Dachgeschoß. Die Treppenanlage war so zu planen, daß sie ohne Probleme gefunden werden konnte. Die Treppe wurde möglichst aus Stein hergestellt; Treppen aus Eisen erhielten in den Wohnhäusern eine Bedeckung aus Steinplatten, wodurch die Treppenanlage gegen schnelles Erglühen geschützt war (§ 42 - BPO 1889). Zwischen Eisenträgern gewölbte Treppen erfüllten am besten die feuerpolizeilichen Vorschriften. Ein Schnitt durch das Treppenhaus in der Umfassungstraße 25 zeigt einige Maße: Der Auftritt

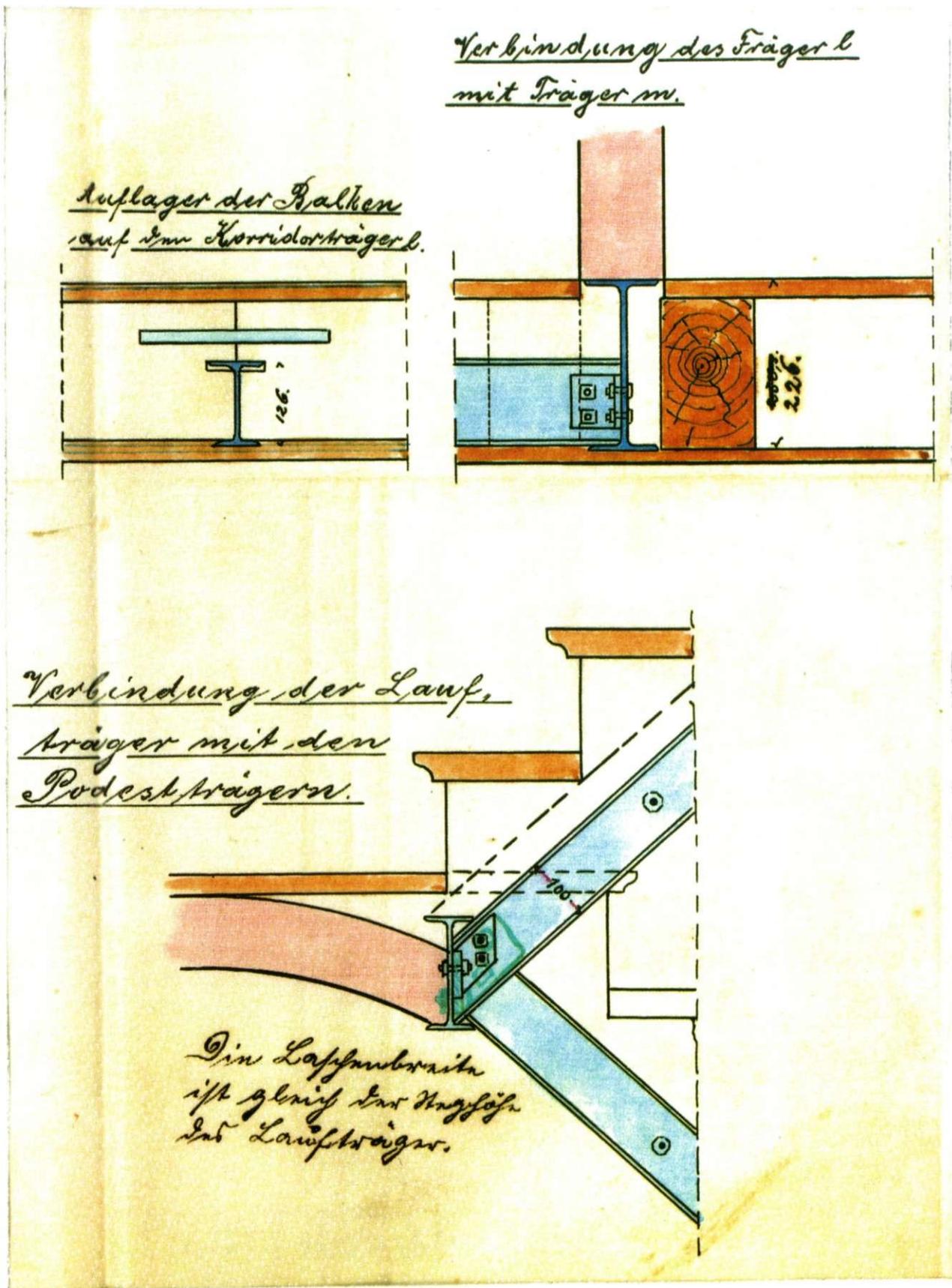


Abb.: Treppenkonstruktion in der Neuwaldensleber Straße 9

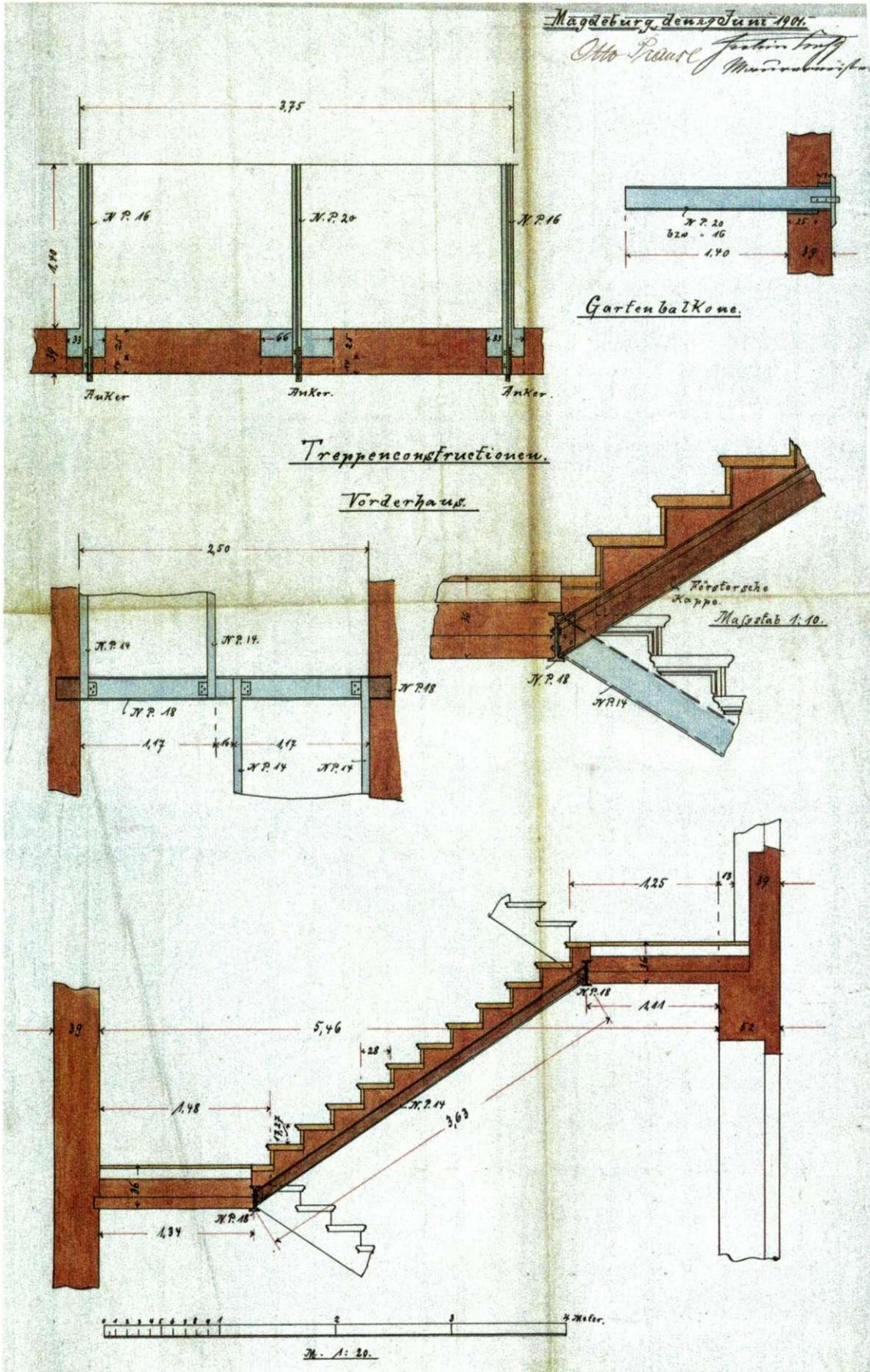


Abb.:
Treppenkonstruktion
Halberstädter Str. 90
(1901)

Erkeraufbau

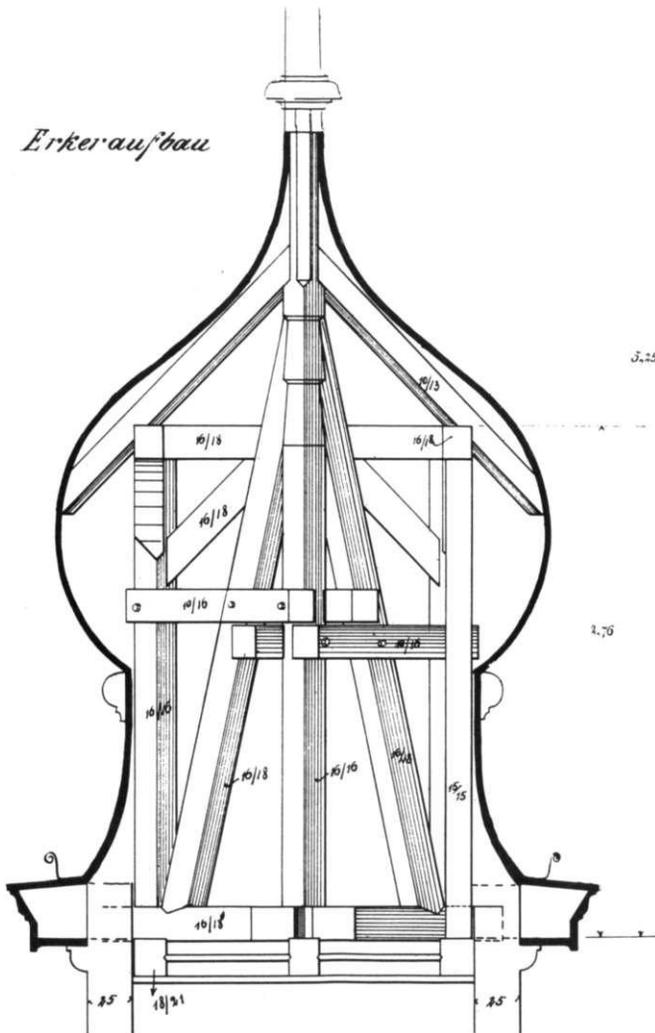


Abb.: Turmhelmkonstruktion (Wedringer Straße 4)

war in allen Stockwerken 0,27 m tief, während die Steigung von Geschoß zu Geschoß abnimmt (18,33-18,00 -17,50 cm).

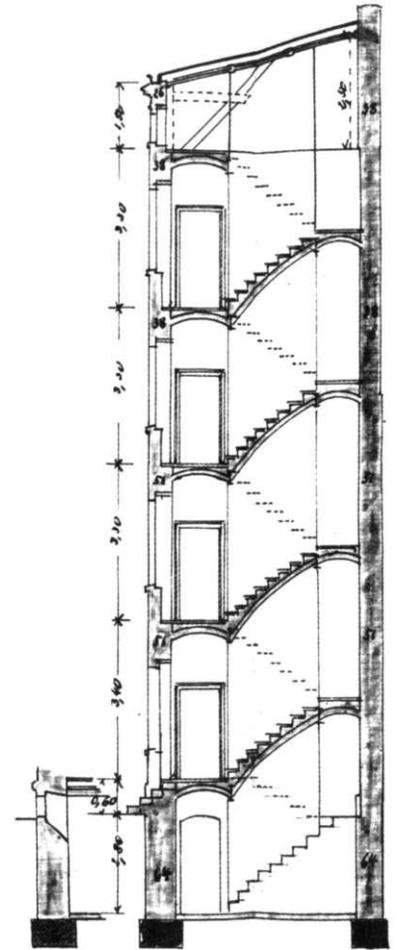
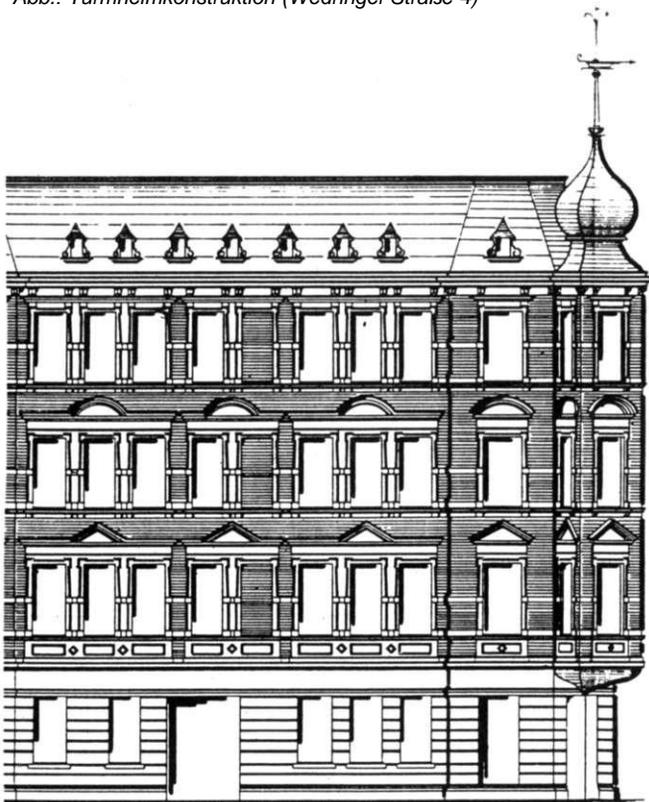


Abb.: Schnitt durch ein Treppenhaus (Umfassungsstraße 25)



Treppen waren mit schützendem Geländer zu versehen und die Treppengeländer mußten dicht und stark sein. Selbst eine fehlende Handlaufstange an der Kellertreppe im Haus Mittagstraße 10 wurde bei einer Revision gemäß § 40 der Bauordnung vom 6.5.1909 angemahnt. Feuerstätten waren wegen der Brandgefahr mit ihrer Umgebung in feuersicherer Weise herzustellen. Gemäß den baupolizeilichen Vorschriften durften Feuerherde nur an massive Wände von wenigstens 0,25 Meter Stärke unmittelbar herangesetzt werden (§ 48 - BPO 1889). Es konnte jedoch für geschlossene Feuerungen gestattet werden, dieselben an nur 0,12 Meter starke massive Wände zu setzen, mit der Bedingung, daß der Feuerzug außerdem noch eine mindestens 0,13 Meter starke massive Wange gegen diese massive Mauer erhielt. Alle Öffnungen zu Feuerungen oder Aschenfällen mußten durch metallene Türen dicht verschließbar eingerichtet werden. Vor den Türen mußte eine ausreichend große Metallplatte angebracht werden.

Von der allergrößten Wichtigkeit war die gute und zweckmäßige Einrichtung der Heiz- und Kochvorrichtungen. Zunächst war der Ofen in ökonomischer und in sanitärer Beziehung von größter Bedeutung für die Familie. Da sich die Ausgaben für Brennmaterial bei unzureichenden Heiz- und Kocheinrichtungen bedeutend erhöhten, hatte der Baumeister dafür Sorge zu tragen, daß nur durchaus gut und zweckmäßig konstruierte Öfen und Herde Aufstellung fanden, die zugleich auch für eine gute Lüftung der Räume sorgten. Außerdem wirkte ein gut konstruierter Ofen auch als vorzüglicher Ventilator.

Eine optimale Heiz- und Kocheinrichtung stellte der Kaminofen dar. Die Feuerung des Kaminofens lag in dem Raum (a) über einem Roste, unter dem sich der Aschfall mit Blechkasten befand. Über der Feuerung und nur durch eine eiserne Herdplatte von dieser getrennt war die Kochröhre (b), mit Ringen zum Einsetzen der Kochgefäße versehen. Im Sommer wurde die Flamme durch die bei (c) angebrachte Öffnung nach Bestreichung der Herdplatte unmittelbar in den Schornstein geleitet, ohne den Ofen weiter zu erwärmen, und selbst die in der Kochröhre entwickelte Wärme nebst den Speisedämpfen wurde durch das kleine Abzugsloch (d) in den Schornstein geführt. Im Winter wurde das Verbindungsrohr (c) geschlossen und das Verbindungsrohr (e) geöffnet; die Flamme schlug dann in den hinter der Kochröhre aufsteigenden Feuerzug (1), teilte sich dabei in zwei Arme, die bis unter die oberste Abdeckung des Ofens reichten; dort wurde sie in die Züge (2) abwärts zwischen Röhre und Außenwandung unten in die wieder aufsteigenden Züge (3) überführt, und gelangte von dort in den gemeinsamen Mittelzug (4), der durch die Öffnung (e) in den Schornstein ging. Die Kochröhre wurde gegen das Zimmer durch Blechtüren abgeschlossen. Eine kleine Nische über der Kochröhre diente zur Vermehrung der Heizfläche und konnte benutzt werden, um kleinere Gefäße warm zu stellen. Durch diesen Ofen wurde das Kochen im Zimmer ohne besondere Küche ermöglicht, was neben der Raumersparnis noch den Vorteil hat, daß Sommer und Winter für einen mäßigen Luftwechsel gesorgt wurde. Der Ofen hatte überwiegend sogenannte 'stehende Züge', d. h. solche, die in senkrechter Richtung auf- und abgeführt wurden. Durch die ziemlich bedeutenden Mauermassen war der Ofen ein bedeutender Wärmespeicher, d. h. er blieb noch lange warm, wenn das Feuer längst erloschen war.

Um die Feuerzüge von Ruß zu reinigen können, waren an geeigneter Stelle kleine Blechschieber anzubringen. Das Schornsteinrohr machte man mit Rücksicht darauf, daß es auch die Dünste der Kochgefäße aufnehmen hatte, etwa zwanzig Zentimeter im Quadrat weit. Standen mehrere Öfen an demselben Schornstein, so war es vorteilhaft, jedem derselben ein gesondertes Rohr zu geben. Übrigens ist noch zu be-

merken, daß unmittelbar hinter dem Rost eine Feuerbrücke liegen mußte, die nicht allein die Flamme zwang, die Herdplatte zu bestreichen, sondern auch durch die Einengung des Durchganges eine vollkommene Verbrennung erzielte.

Für die Feuer- und Aschtüren waren luftdicht schließende Türen notwendig, die geschlossen wurden, wenn das Feuer gehemmt werden sollte. Das Einfügen einer Klappe im Rauchabzug war wegen der damit verbundenen Gefahr der Kohlenoxydvergiftung polizeilich untersagt. Es war daher zu empfehlen, statt der oben angeführten Schieber (c) und (e) hochkantigen Ziegelsteine einzusetzen und mit Lehm zu verschmieren. Zu diesem Zwecke waren von außen Türen anzubringen, um die Kanäle an diesen Stellen zugänglich zu machen, welche auch zur Reinigung des Schornsteines und der betreffenden Feuerzüge dienten (Abb. E).

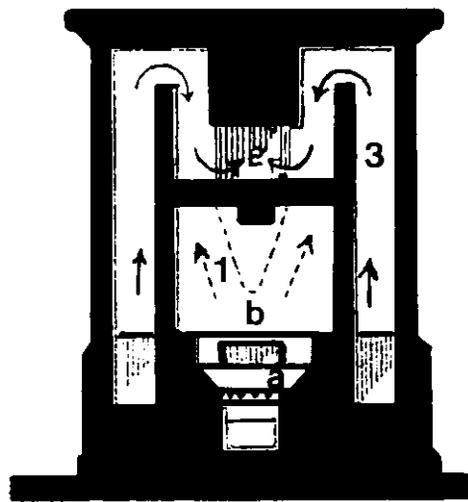
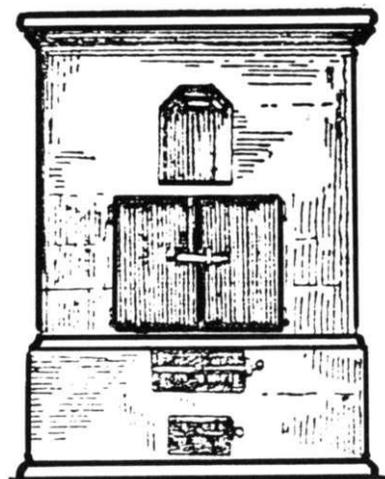


Abb. A: Längsschnitt

Abb. B: Ansicht



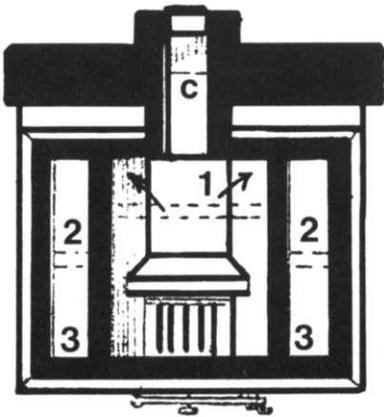


Abb. C: Grund in der Höhe der Feuerung

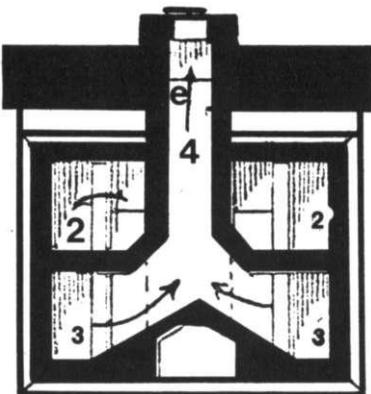


Abb. D: Grundriß im obersten Feuerzug

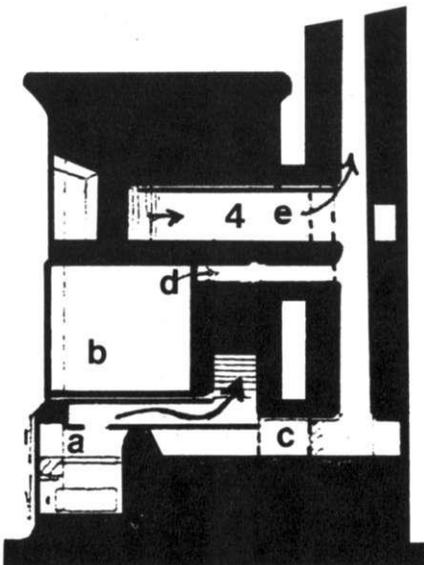


Abb. E: Querschnitt durch einen Kachelofen

Die Feuerungsanlage lag in der Wand zwischen Wohn- und Schlafstube und bestand aus einem Ofen, einem Backofen, einem Kamin mit Rostfeuerung sowie Rauchfang und einer Räucherammer. Der Ofen selbst hatte zwar auch direkte Feuerung, erhielt aber seine Wärme

zum Teil entweder von dem darunter liegenden Backofen oder von dem Herdfeuer in dem Kamine. Zwischen Ofen und Kamin lagen zwei Schornsteinrohre, eins für den Rauchabzug, ein etwas weiteres für Kochdämpfe. Der Kamin war mit einer Herdplatte, darunter Rostfeuerung, versehen. Die Platte konnte aufgeklappt werden, so daß man dann ein offenes Feuer erhielt, das zugleich das Zimmer beleuchtete. Im Sommer wurde sowohl das Herdfeuer wie auch das des Backofens durch kurze Verbindungszüge, die im Winter geschlossen wurden, unmittelbar mit dem 16 cm im Geviert weiten Schornstein verbunden, um eine Erwärmung des Zimmers zu vermeiden.

Ein Schwelfeuer auf dem Kamin bei aufgeklappter Platte versah die Räucherammer mit dem nötigen Rauch.

In den dreißiger Jahren begann der Einbau von Warmwasserheizungen. In der Bergstraße 9 faßte mitten in der Kriegszeit (1941) der Grundstückseigentümer Paul Steifler (Bergstraße 9) den Entschluß, im Parterre seines Wohnhauses eine Warmwasserheizung einzubauen: *Für meine Wohnung benötigte ich schon im vergangenen Jahre 2 Öfen, da die bisherigen vollkommen verbraucht waren. Eine Beschaffung war jedoch nicht möglich, sodass ich mich in diesem Winter mit einer Heizkanone, bzw. einem notdürftig hergerichteten eisernen Ofen behelfen mußte. Ich habe jetzt Gelegenheit, eine fast neue Warmwasseranlage kaufen zu können. Diese besteht aus einem Warmwasserofen mit Überlaufkessel (in der Küche), 3 Stahlradiatoren und den dazugehörigen Verbindungsrohren. Der Einbau dieser Anlage ist das einzig Richtige, da es mir bisher bei der schlechten Schornsteinführung nicht möglich war, das unten rechts bezeichnete Zimmer zu heizen.* Dieser Antrag mußte vorab wegen der kriegsbedingten Planwirtschaft dem Arbeitsamt Magdeburg vorgelegt werden, das gemäß Vierteljahresplan - 4. Anordnung gegen die Durchführung des Bauvorhabens keine Bedenken erhob, sofern die erforderlichen Baustoffe restlos zur Verfügung ständen, die Gesamtbausumme nicht mehr als 300,- RM betragen und die Arbeiten in Eigenhilfe ausgeführt werden würden. Im Anschluß an dieses Schreiben wurde der Bauschein für die Warmwasserheizung ausgestellt; übrigens waren nur knapp dreißig Jahre vorher die Hofaborte beseitigt worden. Diese Episode zeigt, wie grundlegend sich in verhältnismäßig kurzer Zeit die Verhältnisse im Wohnbau verändert hatten.

Alle größeren Feuerungen, insbesondere Kesselfeuerungen, durften nur unmittelbar auf Fundamenten oder Gewölben angelegt werden. Die Räume, in denen sich größere Feuerungen befanden, mußten massive Fußböden erhalten (§ 47). Backöfen mußten von allen Seiten massiv, dauerhaft gewölbt, gehörig gepflastert und weit genug von allem Holzwerk entfernt sein. Der Vor-

platz des Backofens (Backflur) sollte von massiven Wänden und gehörig gepflastert sein. Offene Feuerungen (zum Beispiel deutsche Kamine) erhielten Rauchmäntel, die von Mauersteinen gewölbt auszuführen waren und mindestens 0.15 Meter über die Öffnung hinauszuragen hatten.

In vielen Häusern hatten Fleischermeister oder Privatleute Räucherammern eingerichtet. Diese Kammern besaßen einen festen Fußboden sowie massive Decken und Wände. Die Kammer war durch eine mit Eisenblech überzogene Tür verschlossen. Jede Feuerstätte in einem Wohnhaus war mit einem Schornstein aus gebrannten Steinen zu versehen; die deutschen Kamine wurden nach und nach durch ein sogenanntes russisches Rauchrohr beziehungsweise russische Röhren (Schornsteine = rußige Röhren) ersetzt.

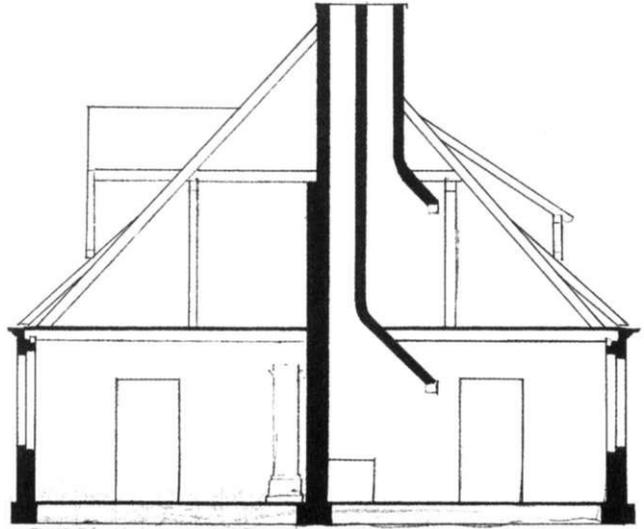
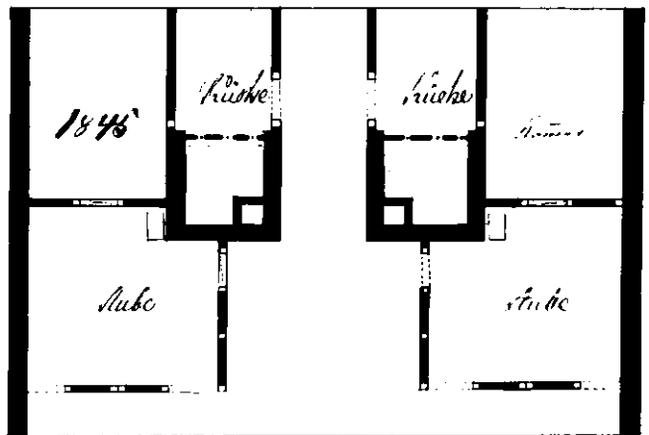


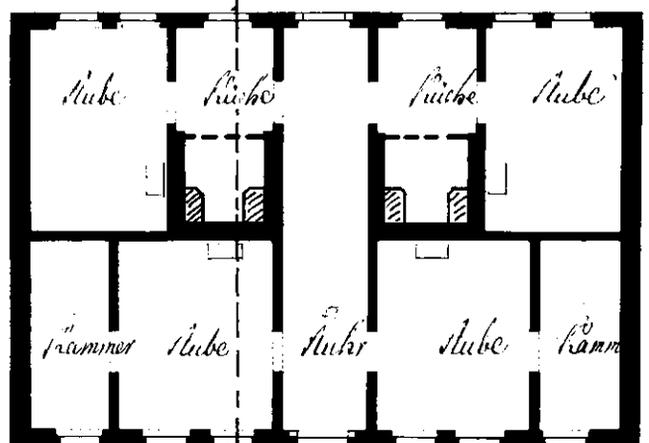
Abb.: Haus mit deutschem Kamin (Schnitt und Grundrisse) Wedringer Straße 6 (1845)

Schornsteine, die mit Rauchmänteln in Verbindung standen, mußten wenigstens auf zwei Seiten auf massiven Mauern ruhen. Der Querschnitt sollte rechteckig sein, bei einer lichten Weite von 0,42-0,47 Meter. Russische Röhren mußten eine überall gleichmäßige lichte Weite von nicht unter 43 Zentimeter haben. Die äußeren Flächen der Schornsteinwangen hatten 0,08 Meter von allem Holzwerk entfernt zu sein. Wurde bei der Revision festgestellt, daß bei der Aufführung der Balkenhölzer und Sparren sowie russischen Schornsteinröhren der beiderseitige Abstand nicht beachtet worden war, dann wurden die beiden Baumeister zu einer Geldstrafe von sechs Mark verurteilt (1875 - Ankerstraße 7). Und auch der Klempnermeister Buchmann bekam eine Verwarnung vom Polizei-Sergeanten Krause, daß er zwei Lötöfen aufgestellt hatte und die Ofenrohre in gefährlicher Weise durch die Werkstattdecke führten (1876 - Mittagstraße 25/26). Alle Schornsteine, auch diejenigen für gewerbliche oder industrielle Anlagen, mußten so eingerichtet sein, daß jede Belästigung durch Rauch, Ruß oder dergleichen vermieden wurde. Andernfalls mußten auf Verlangen der Polizeiverwaltung dergleichen Anlagen zweckentsprechend verändert (erhöht) oder beseitigt werden. Beschwerden blieben nicht aus. Schon aus dem Jahre 1853 liegt eine Beschwerde vor, daß der Schornstein der Neumann'schen Zigarren-Kasten Fabrik auf 100 Fuß erhöht werden sollte, weil Regen von Ruß niedergehen. Aus dem gleichen Grunde beschwerte sich 1891 die Witwe Sophie Müller (Ankerstraße 3): der Schornstein verbreitet, sobald die Kessel in Betrieb sind, einen dicken schwarzen Qualm, welcher von dem Luftdruck stets nach unten auf die Höfe der Nachbarschaft getrieben wird. Dieser Übelstand entsteht nur daher, daß der Schornstein für die Anlage zu niedrig ist und dieser nicht genügend Abstand hat. Ich bitte daher ganz gehorsamst das Weitere zu veranlassen und den Übelstand beseitigen zu lassen.

S'ubelage



a. Grundriß



a.

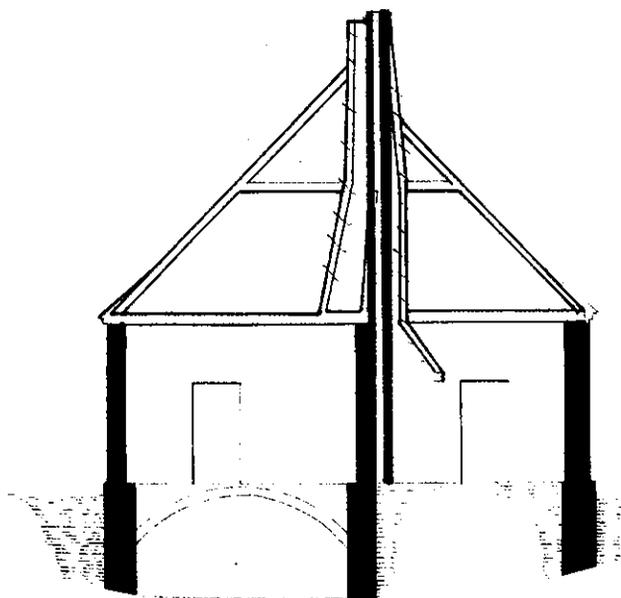


Abb.: Einbau einer russischen Röhre anstelle eines deutschen Kamins

Besonders schlimm scheinen die Verhältnisse in der Ritterstraße 1 gewesen zu sein. In einer brieflichen Beschwerde (1903) über den Kohlenruß heißt es: *Nicht einmal die Schlafräume welche sämtlich nach dem Hofe zu gelegen sind, können die so nötige frische Lufterneuerung erhalten. Einen solchen Zustand ertragen zu müssen ist entschieden nicht menschlich. Schon die zwei Feuerungsanlagen in den auf dem gemeinschaftlichen Hofe befindlichen Waschhäusern, welche in diesen Mietshäusern selten außer Betrieb sind...*

In einem weiteren Beschwerdebrief des Gustav Rusche heißt es: *Als Hauswirt der Häuser Ritterstraße 1a und 1b sowie im Auftrage unserer nebenliegenden Hauseigentümer teile ich der Städtischen Polizeiverwaltung ergebenst mit, daß der Rauch des Fabrikschornsteins der Conservenfabrik des Herrn Friedrich Witte, Ritterstraße No. 1 auf die umliegenden Wohnhäuser so lästig niedergeht, daß die Gesundheit der Einwohner erheblich gefährdet wird. Fast alltäglich bemerkt man diese Belästigung.'*

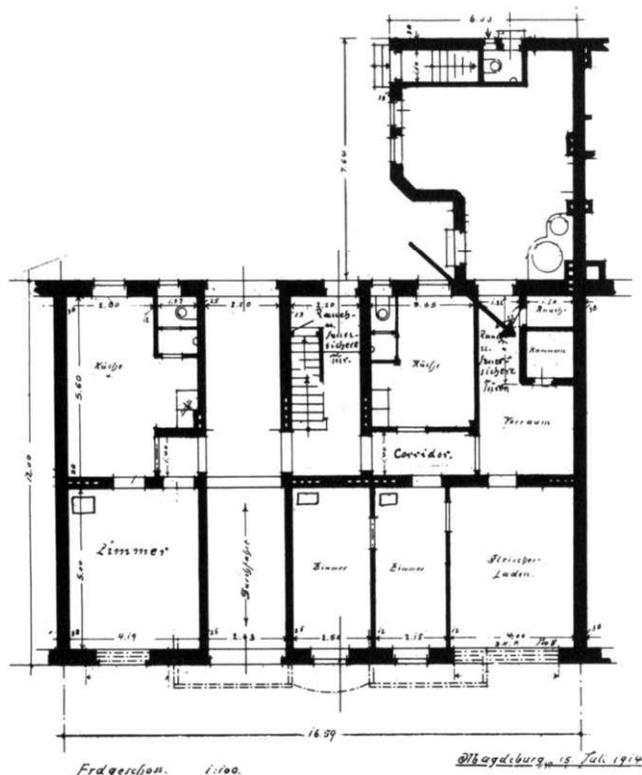
Als die Baupolizei auf diesen Brief nicht reagierte, wurde ein Beschwerdebrief mit den Unterschriften der Anwohner 1a und 1b nachgereicht: Adolph Beyer, Carl Baumann, Carl Kessel, Heinrich Schmidt, Carl Rickmann, Wilhelm Rickmann, Ernst Fülle, Gustav Heine-meyer, Heinrich Tappe, Paul Delichow, E. Karlow-sky, Fritz Jahns, Martin Gädecke, Paul Hoffmann, Hermann Zander, Wilhelm Pritschow, Fritz Roth, Paul Mensing, Emil Kionke, Andreas Esche, Hermann Trostdorf, Max Lentzsch, Paul Rosenberg, Heinrich Seiberlich, H. Seeboth, R. Rambock, August Hartmann, Ernst Perlberg, Friedrich Darskopf, Eduard Hering, Gustav Rusche.

Auf diesen Bürgerprotest hin wurde der Schornstein schließlich am 26.3.1904 durch ein fünf Meter langes Metallrohr erhöht.

Nicht immer konnte im Falle eines niedrigen Schornsteins Abhilfe geschaffen werden, selbst wenn der *Rauch einen abscheulichen Geruch* hatte; das hohe Gebäude von Bachs & Trinte in der Mittagstraße 32 verhinderte den Abzug des Qualms. Auf einen entsprechenden Beschwerdebrief erfolgte am 10. Juli 1900 die Antwort: *Auf die Eingabe vom 13 d. M. werden Sie benachrichtigt, daß wegen des Schornsteins auf dem Grundstück Mittagstraße No. 32 baupolizeilich nicht eingeschritten werden kann.*

Fehlerhafte oder unzureichende Entwässerung führte dazu, daß die Abwässer und damit zahlreiche Krankheitserreger wegen der widrigen Tonschicht im Untergrund der Neuen Neustadt (vgl. Kap. 7.6.) in die Brunnen gelangten. Diese Zusammenhänge waren erst seit dem Ende der 80er Jahre bekannt und aus diesem Grunde beschwerte man sich vor 1886 (Zusammenschluß) über mangelhafte Entwässerung nur, wenn ein sichtbarer Schaden eintrat. So beschwerte sich 1879 der Mieter Julius Westendorff (Wedringer Straße 6), daß

Abb.: Räucher-kammer im Haus Moritzstraße 2



die Jauche aus der Mistkuhle die Kartoffeln in seinem Keller ungenießbar gemacht hat. Und nach einer erneuten Beschwerde (1891) erfolgt wiederum die Anweisung der Baupolizei, gemäß § 68 der Baupolizei-Ordnung vom 17.5.1887 und unter Hinweis auf § 132 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30.7.1883, die Grube wasserdicht zu machen. Und obwohl seit 1886 sehr genau auf die Einhaltung der Gesetze geachtet wurde, stand dennoch 1895 in der Umfassungsstraße 62 die Jauche des Nachbarn im Keller. In gleicher Weise beschwerte sich der Milchhändler Heinrich Wiebeck (Bergstraße 11), daß *der Urin (vom Nachbargrundstück) nebst Wasser in meinem Gebäude eindringt und zwar in dem Maßstabe, daß der Keller nebst darüber befindlicher Stube nicht bewohnt werden kann.*

Eine systematische Entwässerung der Grundstücke hatte mit dem Ortsstatut vom 8. Mai 1876 eingesetzt; es regelt gleichzeitig die Verpflichtung des Anschlusses bebauter Grundstücke an das städtische Kanalnetz. Bis dahin hatten nur einige private Abwasserkanäle (zum Beispiel der Privatkanal der Gebrüder Gesche in der Ritterstraße) existiert, über deren Konstruktion und Verlauf aber weiter nichts bekannt ist.

Um 1873 existierte ein gedeckter Abwasserkanal in der Mittagstraße; er führte in den Umfassungsweg und von dort weiter nördlich des Siedlerweges (ungedeckt) zum Milchweg. 1885 begann mit der Aussicht auf einen Zusammenschluß der Neustadt mit der Stadt Magdeburg die konkrete Planung einer städtischen Kanalisationsanlage. Die Arbeiten zogen sich über einige Jahre hin und beutelten das Stadtsäckel ganz gehörig. Grundlage für eine Entwässerung wurde nach dem Zusammenschluß die Baupolizeiordnung vom 17. Mai 1887. Sie regelte in Paragraph 67 die Vorschriften für die Anlage der Grundstücksentwässerung:

Durch das Grundstücksentwässerungsrohr ist das Regenwasser, Haus- und Wirtschaftswasser in den Straßenkanal abzuführen; feste Stoffe, wie Küchenabfälle, Müll, Kehricht, Schutt, Sand, Asche und dergleichen dürfen in das Entwässerungsrohr nicht abgeführt werden. Abfallröhren von Klosetts und Küchenausgüssen in den Häusern waren über der höchsten Einmündungssteile durch Verlängerung über das Dach hinaus oder durch Anschluß an Ventilationsröhren zu lüften.

Viele ältere Bauten verfügten damals nur über die üblichen Hofaborte, die möglichst neben den Schweineställen lagen und die jetzt unter den neuen Bedingungen (Kanalanschluß) in Hoftoiletten mit frostfreien Wasserspülkästen und freistehenden Becken umgewandelt werden mußten.

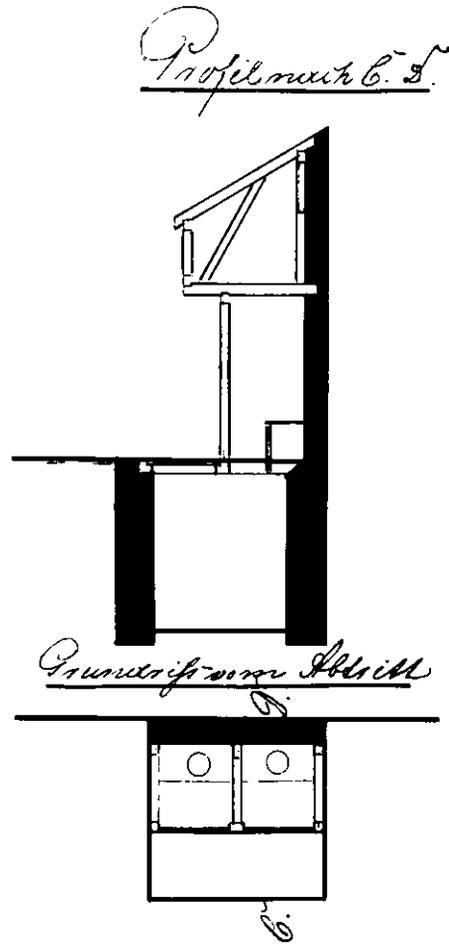
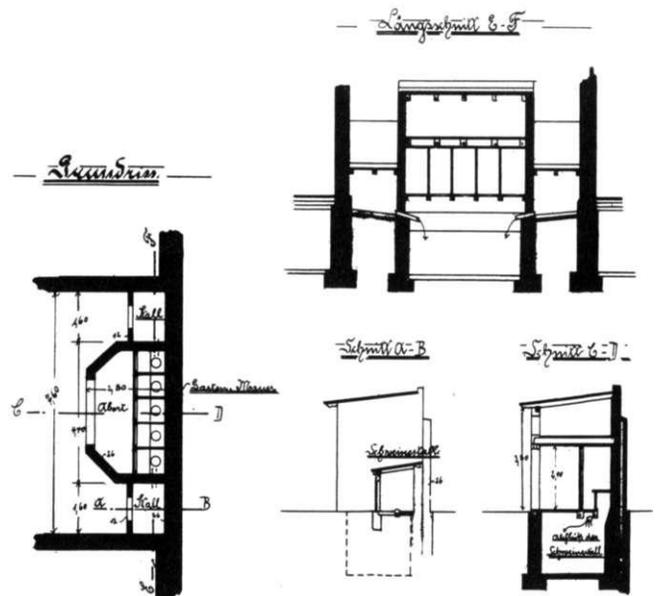


Abb.: Einfache Hofaborte



Im Falle des Landwirts Patze (Mittagstraße 3) mußte allerdings erhebliche Überzeugungsarbeit geleistet werden, damit er seinen Abort endlich in eine Wasser-Klosettanlage umwandle und an die Entwässerung anschließe (1898). Patze antwortete der Polizeiverwaltung in zwei Schreiben (17.1.1898 und 15.2.1898), daß

er eine Closetanlage auf dem Grundstück für nicht zweckmäßig halte, indem ich Landwirt bin, und städtische Äcker bewirtschafte, wozu ich den Dünger sehr gut verwenden kann ... und ich den Dung nur zu ungern möchte in den Straßenkanal gehen lassen.

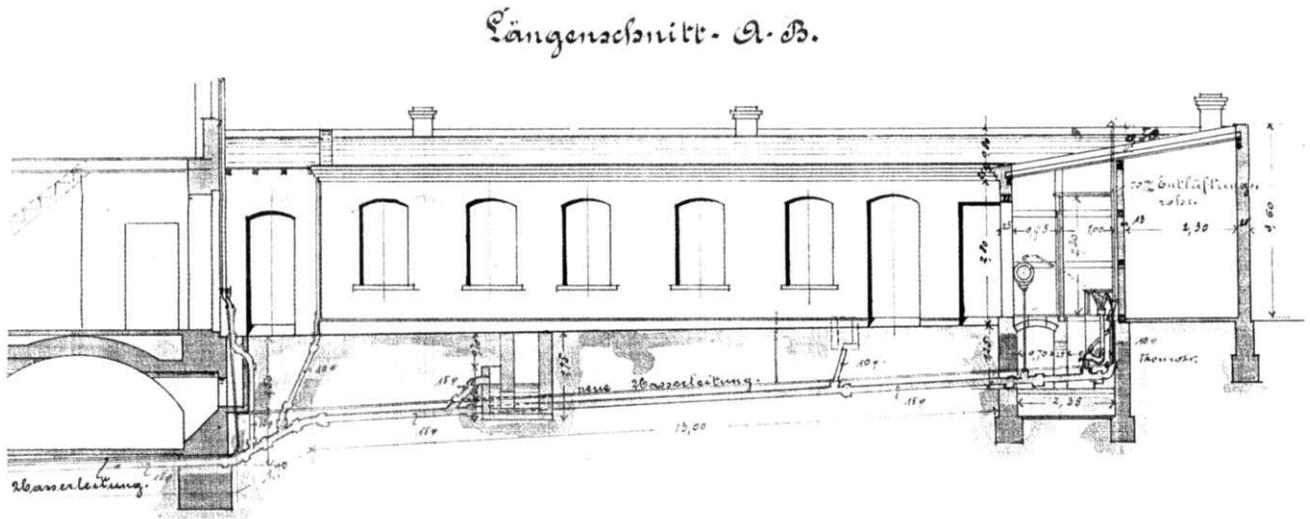


Abb.: Hofabort (auch Abtritt, Appartement, Retirade genannt)

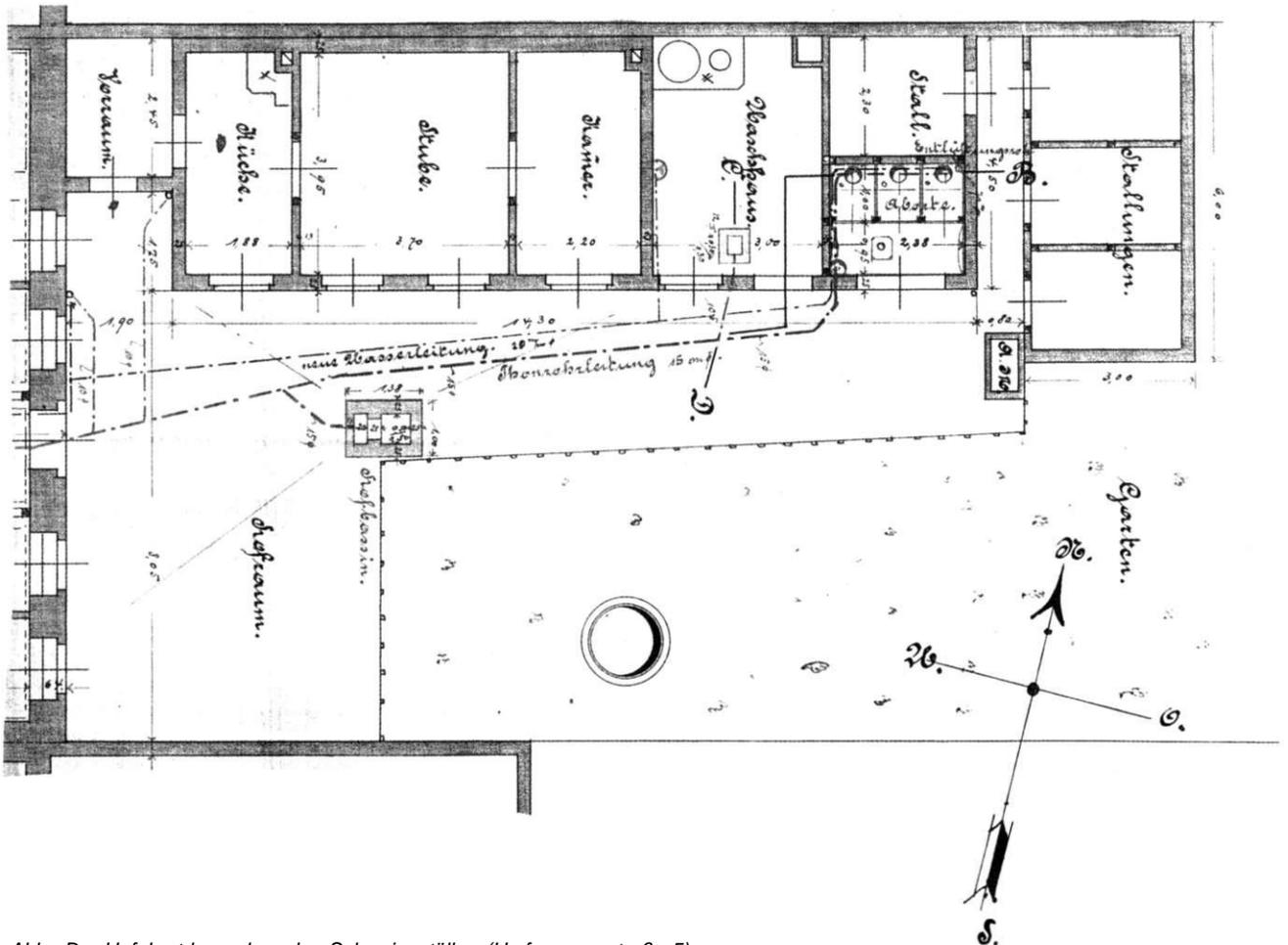


Abb.: Der Hofabort lag neben den Schweineställen (Umfassungsstraße 5)

Zwar kamen die meisten Eigentümer der Aufforderung unverzüglich nach, doch manchmal halfen nur die Beschwerden der Mieter, wie zum Beispiel ein Schreiben des Mieters H. Libnitzki (Moritzplatz 1) aus dem Jahre 1914 zeigt: *Wir wollen dafür sorgen daß wir als Miether auch ein Klosätt bekommen wir müssen immer auf den Hof die alte Abtrittskuhle benutzen. Warum haben wir kein Klosätt? Achtungsvoll.* Der Beschwerde wurde nachgegangen und festgestellt, daß noch Abtritte vorhanden waren, welche nach der Polizeiverordnung vom 28. August 1899 beseitigt und durch Wasserklosetts (zum Beispiel Spülapparate der Marke 'Dal') ersetzt werden mußten. Daß ein 'Klosätt' nicht nur ein Segen sein kann (wenn es nicht instandgehalten wird), beweist dieser Brief des Mieters Otto Müller (Kolbitzer 2) aus dem Jahre 1922: *Ich bitte, umgehend einen Beamten zu schicken, um sich zu überzeugen, in was für einen jammervollen Zustande die Abflußleitung von den Klosetten und Küchenabflüssen im Vorderhause des Grundstückes ... Ich bitte, daß dem Manne (Eigentümer Napp) beigebracht wird, daß ein Fachmann die Sache in Ordnung bringt, und zwar umgehend, jetzt läuft das Schmutzwasser in die Abflußrohre der Rinne vom Dach und in der ersten Etage läuft das Wasser die Treppe herunter, da ein Loch in die Abflußleitung geschlagen ist. Will man das Loch zumachen, tritt das Wasser, wie in voriger Woche, in der Küche aus, wo gleichzeitig der Ausguß mit angeschraubt ist. Weil nun nur ein Abflußrohr ist, so ist wohl selbiges zu klein und es ist fortwährend verstopft und so voll daß Kot in den Ausguß tritt und es überläuft und diese Schweinerei in der Küche wo man das Essen kochen muß.*

Die Revisionen zogen sich noch bis weit in die Nachkriegszeit und in die Dreißiger Jahre hin (Ritterstraße 16), wie ein Bericht des Polizei-Wachtmeisters Nagel, 8. Polizei-Revier, vom 22.5.1919 zeigt: *Seit längeren Jahren lässt sich die Besitzerin im Hause nur dann sehen, wenn sie die Miete in Empfang nimmt ... Der bauliche Zustand des Hauses spottet also jeder Beschreibung, sodass auch die Baupolizei genügend Grund zum Einschreiten hat ... Hinzukommt, dass die Abortanlage gänzlich unbrauchbar und unzeitgemäß ist. Die Mieter sind genötigt, ihre Notdurft in ihren Wohnungen zu verrichten und müssen die Exkremete im Eimer nach der im Hof befindlichen Abortgrube bringen. Diese ist aber bis oben an den Rand gefüllt und verbreitet dadurch einen geradezu bestialischen Gestank, der den Aufenthalt in den hinteren Räumen unmöglich macht und äußerst gesundheitsschädlich wirkt. Es tut dringend not, hier baldigst Abhilfe zu schaffen und die Besitzerin Lorenz zur Rechenschaft zu ziehen bzw. schlägt das Revier vor, durch Beschlagnahme eines Teils der Miete eine sofortige Räumung der Abortgrube wenigstens veranlassen zu dürfen.*

Auch kam es vor, daß der Hauswirt, wenn er schon zu den erhöhten Kosten einer Wasserspülung genötigt

worden war, zumindest die Wasserrechnung zu senken versuchte. Davon zeugt ein Beschwerdebrief des Mieters Willy Nast (Mittagstraße 4) aus dem Jahre 1933: *Im Klosett hat der Wirt einen grossen Bruchstein im Spülkasten eingelegt, damit nicht soviel Wasser verbraucht wird Ich bezahle meine 4 % Schönheitsreparaturen und muss für meine Miete von 36 Mk. monatlich in einem reinen Saustall wohnen. Beyer ist als grosser Geizhals bekannt und lässt keinen Handwerker 1 Mk. verdienen...*

In den meisten Fällen wurden nach und nach auch die Hofaborte (mit Wasserspülung) aufgegeben und statt dessen eine Wasserklosett-Anlage, Außen- oder Innentoiletten, meistens auf gleicher Etage im Flur, angelegt. Diese Tatsache belegen die Bauzeichnungen nach 1885, die fast immer Innentoiletten auswiesen. Zwar war es noch nicht allgemein üblich, daß jede Wohnung über ein eigenes WC verfügte, aber dennoch kann man sagen, daß sich höchstens zwei Parteien eine Toilette auf dem Flur teilen mußten. Bauanträge, die nach 1900 eingereicht wurden, zeigen fast immer für jede Wohnung eine Toilette innerhalb der 'eigenen vier Wände'. Ältere Wohnbauten erhielten spätestens nach einer allgemeinen Revision die Aufforderung, Wasserklosetts anzulegen. 1902 wurde bei der aufgrund des Regulativs vom 3. Januar 1883 vorgenommenen Bau- und Feuerpolizei-Revision auf dem Grundstück Moritzplatz 6 (Ecke Abendstraße), von dem Bau-Polizei-Commissar Wolkenbach, dem Oberfeuerwehrmann Dößmann gemeinschaftlich vorgenommen, festgestellt, daß noch zwei Aborte vorhanden waren. Mit Schreiben vom 8. April 1902 wurde aufgrund der §§ 1-3 und 9 der Polizeiverordnung vom 26. August 1899, die Entwässerung der Grundstücke in die städtischen Kanäle betreffend, des § 76 der Baupolizeiverordnung vom 24. November 1893 und unter Bezugnahme auf § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 der Landwirt Dammann (dortselbst seit 1848) aufgefordert, binnen sechs Wochen die Abtritte zu beseitigen und dafür Wasserklosetts anlegen zu lassen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist das Erforderliche im Zwangswege angeordnet werden würde. Nach Maßgabe dieser Vorschriften waren die Abflußrohre unter Fundamenten aus Eisen herzustellen, die Muffen dieser Rohre mit Blei abzudichten und die Lüftungseinrichtungen hatten dem Paragraphen 12 der Polizeiverordnung vom 26.8.1899 entsprechend zu beschaffen sein.

In der Baubeschreibung zur Anlage eines Klosetts hieß es am 22. Mai 1903, daß beabsichtigt wird, die auf dem Grundstück vorhandenen alten Aborte in Closets mit Wasserspülung umzuändern, und in den neben dem Abort, bisher als Hühnerstall benutzten Raum, einzubauen. Sämtliches neu aufzuführendes Mauerwerk sollte massiv von Mauersteinen in Kalkmörtel herge-

stellt und von beiden Seiten mit Mörtel beputzt werden. Weiterhin war eine Klosettgrube vorgesehen, das mit 1/2-Stein starkem Kappengewölbe überwölbt und mit drei Zentimeter starkem Zementestrich belegt wurde. Die Abflußleitung bestand aus Tonrohren und wurde an den Kanal in der Abendstraße angeschlossen.

In den Dreißiger Jahren wurden mehr oder weniger in der Neuen Neustadt die letzten Hofaborte mit frostfreien Wasserspülkästen und freistehenden Becken versehen, zwar auch dann noch nicht aus eigenem Antrieb, aber doch zumindest nach erfolgter Revision. Grundlage war § 52 Ziffer 4 der Bauordnung vom 6. Mai 1909, daß die Umänderung der Aborte binnen fünfzehn Jahren nach Inkrafttreten der Bauordnung zu erfolgen hätte. In Härtefällen (Umfassungsstraße 25), wenn die eigenen Mittel für eine Instandsetzung nicht ausreichten, obwohl nach § 20 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 der jeweilige Eigentümer für den ordnungsgemäßen Zustand des Grundstücks verantwortlich war, konnte eine widerrufliche Befreiung beantragt werden. Einen Rechtsanspruch auf eine Befreiung hatte nach einer Bekanntmachung der Städtischen Polizeiverwaltung (veröffentlicht im Magdeburger Amtsblatt vom 8. Juli 1927, Nr. 27, St. 498) jeder Grundeigentümer, wenn er nachweislich die auf das Grundstück entfallenden Instandsetzungsgelder der letzten fünf Jahre - das sind neunzehn Prozent der Friedensmiete - zur Unterhaltung des Grundstücks aufgewendet hatte.

Sofern ein Einbau von Innentoiletten nicht möglich war, wurden Außentoiletten angebaut (St. Michael-Straße 11). *Die von den Fluren und Podesten zugänglichen Abortanbauten erhalten 25 cm starke Wände, beiderseitig beputzt Die Decken der einzelnen Geschosse werden massiv (Förster-Decke) und erhalten einen Zementestrichfußboden. Die Dächer aus Holz, erhalten unterhalb Schalung und Rohrputz, oberhalb Schalung mit Dachpappe. Die Steigeleistungen, welche an die vorhandene Entwässerungsanlage angeschlossen werden, bestehen aus gusseisernen Abflussröhren 100 ml m l.W.. Diese werden bis über Dach, mit einem Zinkrohr - Endstück mit Haube, ausgeführt. Es kommen freistehende gusseiserne, innen emaillierte Becken mit ebensolchen Spülkästen zur Aufstellung.*

Beschwerden über Tierhaltung

In vielen Hinterhöfen (und zuweilen auf Dachböden) waren Tierställe, häufig ohne Erlaubnis, eingerichtet; diese Ställe (Hühner-, Kaninchen- und Ziegenställe) gehörten häufig den Eigentümern, manchmal auch den Mietern. Nicht selten führte die Tierhaltung zu Beschwerden: *Hausverwalter hält Hühner und läßt dieselben im Hofe frei umher laufen und tragen die Asche im ganzen Hofe umher* (1922 - Wedringer Straße 14); eine

andere Beschwerde lautete: *Im Hause 'Kurfürstenstraße 4' hat der Hauswirt Hermann Jacobs vor einiger Zeit eine Laube aufgestellt, die er als Hühnerstall benutzt. Unter derselben nimmt jetzt die Rattenplage überhand, sodass die Mieter im Parterre die Fenster nicht öffnen bzw. nicht lüften können.* In einem anderen Falle beklagte sich 1896 der Hauswirt über den Ziegenstall des Nachbarn Dittmann (Ankerstraße 6).

Eine in der Bevölkerung weit verbreitete Liebhaberei stellte die Taubenhaltung dar; viele Taubenhalter waren vereinsmäßig organisiert. Auf vielen Dächern standen Taubenböden' (Kolbitzer Straße 6, 1873). Häufig waren die **Taubenböden** ohne baupolizeiliche Erlaubnis aufgestellt worden und dann mußte nach Anzeige durch die kontrollierenden Polizei-Sergeanten eine nachträgliche Genehmigung eingeholt werden. Zu Anfang dieses Jahrhunderts hatte die Aufstellung von Taubenböden ohne Erlaubnis derart zugenommen, daß die Baupolizei-Verwaltung tätig werden mußte und sich an die Magdeburger Brieftaubenvereinigung um Hilfe bei der Lösung des Problems wandte. In dem Antwortschreiben hieß es: *Wir erlauben uns, die Behauptung aussprechen zu dürfen, daß die meisten Grundstückseigentümer, auf welchem sich solche Taubenfangschläge befinden, keine bauliche Erlaubnis eingeholt haben. Wir überreichen Ihnen deshalb zur Erleichterung und Durchführung dieser Verordnung mehrere, in Stadtteilen geordneten, Listen, woraus diese Grundstücke ersichtlich sind, auf welchen sich solche Taubenschläge befinden.*

*Mit vorzüglicher Hochachtung
der Vorstand der Militärbrieftaubenvereinigung
zu Magdeburg
gez. Otto Triebe, Vorsitzender*

In diesem Sinne wurde auch der Korbmachermeister Hermann Reinecke in der St. Michael-Straße 23 am 14. August 1912 aufgefordert, binnen zwei Wochen entweder die Zeichnungen einzureichen oder den Taubenschlag beseitigen zu lassen.

Reinecke beantragte eine nachträgliche Genehmigung und fügte eine Zeichnung bei. Am 3. September 1912 wurde der Bauschein ausgestellt.

Seit der Bauordnung von 1877 unterlagen die **Mädchen- und Burschenkammern, Logierstuben** (im Obergeschoß befindet sich die Logierstube, korrigiert in 'Fremdenstube' des Lehrers Damman), **Altenteilstuben, Soldaten- und Stallburschenstuben** etc. einer verstärkten Kontrolle. Diese Kontrolle der Baupolizei-Verwaltung konnte sogar so weit gehen, daß beispielsweise die vorgesehene Mädchenkammer in der neu zu errichtenden, komfortablen Dienstwohnung eines Schuldirektors nicht genehmigt wurde (Doppelschule in der Braunschweiger Straße 27/28), weil der Raum (immerhin 2.30 m x 3.50 m Grundfläche) nach § 64 nicht ge-

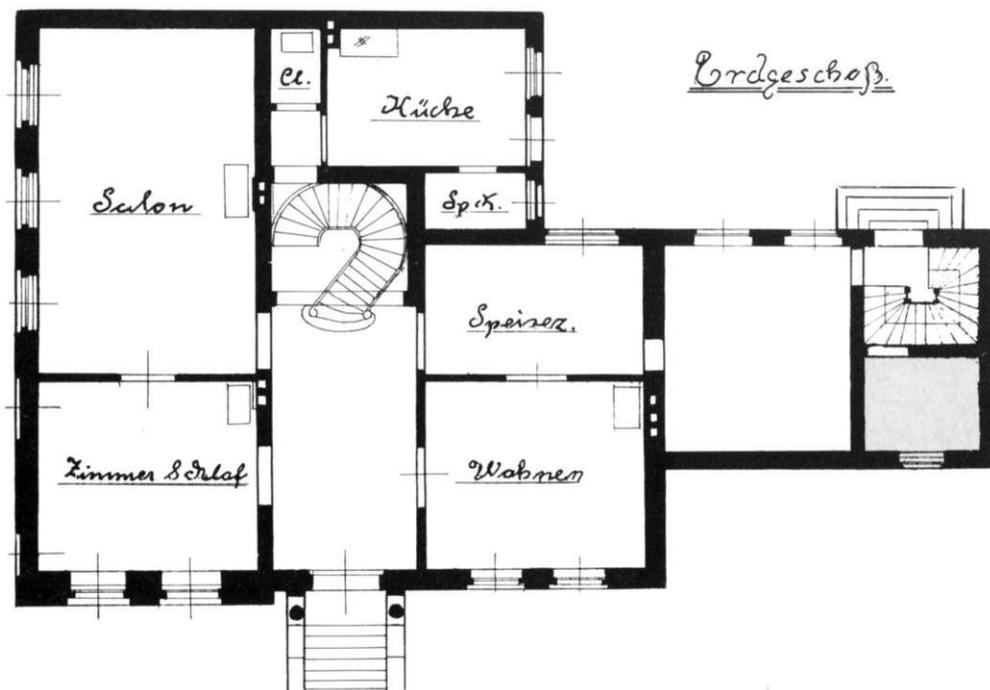
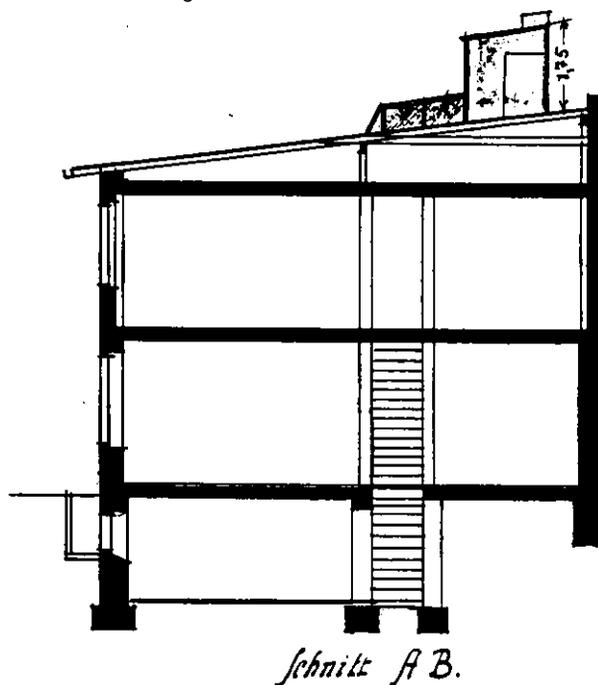


Abb.: Mädchenkammer in der Förster'schen Villa Mittagstraße 31

nügend Licht und Luft erhielt (Wohn- und Schlafräume müssen so angelegt und in solchem Material ausgeführt werden, daß sie hinlänglich Luft und Licht haben, trocken und der Gesundheit nicht nachteilig sind). Mädchenkammern waren zuweilen in den landwirtschaftlichen Betrieben, großbürgerlichen Villen oder größeren Wohnungen eingerichtet. Diese Kammern lagen manchmal innerhalb der Wohnung auf der Etage, meistens allerdings unter dem Dachboden.

Abb.: Taubenschlag auf dem Grundstück St. Michaelstraße 23



Am 28. August 1867 erschien im *Amtlichen Magdeburger Anzeiger* folgende Nachricht: Gestern Morgen 6 Uhr wurde die unverheiratete Albertine H. in der Neuen Neustadt im Park ihrer Dienstherrschaft erhängt gefunden, nachdem dieselbe Abends zuvor in ihrer bisherigen Schlafkammer heimlich entbunden hatte und dieser Umstand bemerkt worden war. Dieser Selbstmord war nicht etwa ein Einzelfall: Ganz im Gegenteil hatte die Zahl der Selbstmorde in den Jahrzehnten von 1830 bis 1860 um ein Vielfaches zugenommen - und nicht selten war das Opfer eine 'ledige Mutter'; denn in jener Zeit hatte die Zahl der unehelichen Geburten, wie eine Aufstellung aus der Neuen Neustadt zeigt, erschreckend zugenommen. Diese Entwicklung, die auf die Entwurzelung der Mädchen aus ihrer häuslichen Gemeinschaft zurückzuführen war, hatte so bedrohliche Ausmaße angenommen, daß es in einer umfassenden 'Deutschen Kultur- und Sittengeschichte' (1897) hieß: *Die weibliche Jugend des Proletariats verfällt fast unrettbar der Prostitution. Das Geld reicher Wüstlinge erkaufte die Blüthe der armen Mädchen, welche dann, von dem Verführer preisgegeben, rasch von Stufe zu Stufe bis zur äußersten Verworfenheit herabsinken. An manchen Orten verhält sich die Zahl der unehelichen Geburten zu den ehelichen wie 1 zu 6, ja sogar wie 1 zu 5 und 4. In diesem Punkte gebührt aber vor allen deutschen Städten München der Preis. In der Zeit von 1854-64 gab es in München 49.512 Geburten und davon waren 23.714 uneheliche, also nahezu 50 Procent, so daß man nicht sehr fehlgeht, wenn man immer das zweite einem auf den Straßen von München begegnende Kind für einen Pankert nimmt. Der Polizeistatistik von Berlin zufolge gab es 1846 dort schon*

10.000 prostituierte Frauenzimmer, 18.000 Dienstmädchen, von welchen mindestens der vierte Theil, wenn auch nicht gerade der Prostitution, so doch der Lüderlichkeit ergeben war, 2.000 uneheliche Kinder auf 10.000 eheliche, 10.000 syphilitische Erkrankungen jährlich.



Abb.: Dienstmädchen in einer großbürgerlichen Familie

Einfache Mädchenklammern im Dachgeschoß durften nur dann dauerhaft bewohnt werden, wenn die Stube den Mindestanforderungen entsprach, die im späten 19. Jahrhundert an ein zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmtes Gelaß gestellt wurden. Diese Schlafräume waren wegen ihrer Lage unmittelbar innerhalb der hölzernen Dachkonstruktion außerdem einer erhöhten Feuergefahr ausgesetzt. Deshalb mußten die Zugänge zu diesen Schlafräumen mit feuersicher verkleideten Decken und Wänden versehen werden, auch wenn sich in diesen Räumlichkeiten keine Feuerungen befanden (§ 75 - BPO 1887). Bestanden die Trennungswände aus Holz, so waren die Wände auf beiden Seiten zu berohren und zu putzen (§ 75 - BPO 1893). Eine solche Gesellen- und Mädchenkammer ließ C. Staufenberg 1899 in der St. Michael-Straße 44 einrichten: Das Dachgeschoß vom Seitengebäude soll auf 9,64 m Länge um 1.50 m erhöht werden, es sollen daselbst eine Gesellenkammer, eine Mädchenkammer und ein Treppenturm eingerichtet werden und mit massiven Umfassungswänden umgeben werden, zur Verbindung zwischen Erdgeschoß und Dachgeschoß wird eine vorhandene feuersichere Treppe zwischen massiven Wänden benutzt; die Räume im Dachgeschoß erhalten eine lichte Höhe von 2.75 m, über den Räumen wird eine 14/18 cm starke Balkenlage gelegt, welche im unteren Drittel ihrer Höhe Staakung mit Lehmentirung erhält. Das Dach wird mit Bretter verschaalt und mit Dachpappe doppelt eingedeckt.

Eine ähnliche Bauweise konnten auch Hausmannsstuben nach § 54 Absatz 7 der Magdeburger Bauordnung aufweisen (Dachgeschoß in der Bergstraße 2): Die Umfassungswände werden 25 cm stark aus Ziegelsteinen hergestellt und auf die im Untergeschoß befindlichen ebenso starken Wände aufgemauert. Die Decke des im Lichten 2.50 m hohen Raumes wird als gerade Decke hergestellt, gestaakt, lehmentiert und von unten geschalt, gerohrt und geputzt. Der Zugang zu dieser Hausmannsstube wird vom Treppenflur durch eine durchzubrechende Türöffnung hergestellt. Nach der Strasse raus wird ein Dacherker aus Holz mit doppeltgeklebter Dachpappeindeckung entsprechend der Architektur der Vorderansicht angelegt. Im Inneren des Raumes wird ein Kochofen aufgestellt und an den dort bereits vorhandenen Schornstein angeschlossen. Die Wand- und Deckenflächen des Raumes werden mit Leimfarbe gestrichen, der Fußboden erhält Linoleumbelag.

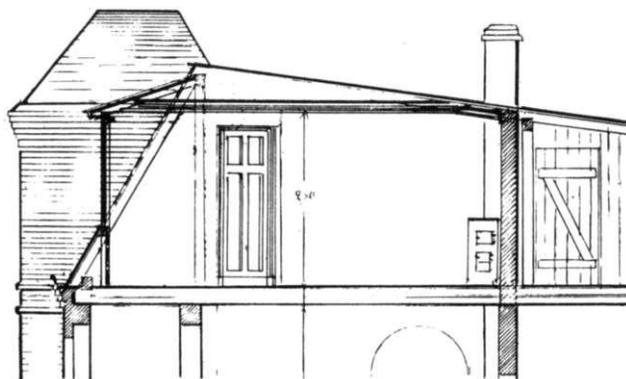


Abb.: Hausmannsstube in der Bergstraße 2

Besonderer Regelungen bedurfte auch das **Schlafbur-schenwesen**, denn zu viele Menschen waren in Städte oder Vorstädte gezogenen und suchten dort regelmäßige Arbeit und Lohn. So wurde beispielsweise anläßlich einer baupolizeilichen Revision in der Zichorien-darre des August Krakau (Sudenburg) festgestellt, daß oberhalb der Trockenböden der Darre dreißig Arbeiter und Arbeiterinnen nächtigten. Keine Kommune konnte damals aufgrund der geringen Finanz- und Organisationskraft den in die Stadt strömenden Arbeitern menschengerechte Unterkünfte anbieten und so hatte

die Wohnungsnot dieser Jahrzehnte zur Folge, daß die kleinste Bodenkammer und selbst die bescheidenste Hinterhofnische vermietet werden konnte. Um die eigenen Mieten überhaupt bezahlen zu können, vermieteten Arbeiterfamilien, die mit mehreren Kindern in zwei Zimmern lebten, zuweilen noch zusätzlich Schlafplätze an sogenannte 'Schlafgänger'. Diese Schlafgänger waren froh, wenn sie ein Dach über dem Kopf hatten und nahmen mit jedem trockenen Winkel vorlieb. Allerdings versuchte die Polizeiverwaltung mit ihren Sergeanten die preußische Ordnung aufrecht zu erhalten und machte die Meldung (1905), daß in der Schlafstube (Umfassungsstraße 61) *des "Schläfers" der p. Mensing 1. Tr. die Tür zum Treppenflur durch das Bett verstellt ist, so dass der „Schläfer“ die Kammer der Frau Mensing durchschreiten muß - honi soit qui mal y pense.*

Viele Häuser, insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebe, besaßen **Düngergruben**; notwendigerweise sollten diese Gruben, die ja auch zur Aufnahme und Beseitigung von Flüssigkeiten vorgesehen waren, in solider Konstruktion mit wasserdichten Wandungen hergestellt sein. Deshalb gab es auch immer wieder Beschwerden der Nachbarn. In diesem Sinne begab sich am 26. März 1881 als Nachbar der J. Westendorff zur *gütlichen Verständigung zu Herrn Grebing, wurde aber mit schnöden Worten abgewiesen* (Wedringer Straße 5). Auch die Geruchsbelästigung (Mittagstraße 6) war ein ständiger Anlaß zu Klagen; auf diesem Hintergrund ist die Beschwerde des Hermann Klingenberg zu sehen, Inhaber einer Dampf-Dragee-Fabrik in der Abendstraße 1, daß die Düngergrube stinkt. Wegen der Gefährlichkeit dieser Gruben mußten die Düngergruben außerdem überdeckt sein (§ 68 - BPO 1887 und § 132 Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30.7.1883). Abtrittgruben mußten 0.94 m von der nachbarlichen Grundstücksgrenze entfernt sein (aus gleichen Vorsichtsgründen hatten Stallgebäude an der Hinterfront massiv und nicht in Fachwerk zu sein).

In der Baupolizeiordnung war ebenfalls geregelt, daß auf allen bewohnten Grundstücken allgemein zugänglich ein **Aschebehälter** anzulegen war. Der Aschebehälter mußte feuersicher, aus Metall und mit einer eisernen Deckplatte versehen sein. Die Einhaltung dieser Vorschrift wurde sehr sorgfältig bei Revisionen beachtet: bei Revision wird festgestellt, daß kein **Müllbehälter** vorhanden ist (Mittagstraße 33); Revision durch Schutzmann Stecklenberg: *keine Müllbehälter* (Mittagstraße 3); *es fehlen eiserne Deckel für Müllbehälter* (Mittagstraße 7). In der Neuhaidensleber Straße 1 wurde festgestellt, daß die Aschegrube fehlte (§ 47 der Polizei-Ordnung). Bei gleicher Gelegenheit wurde auch Beschwerde darüber geführt, daß es schon einmal gebrannt hat, weil heiße Asche nicht in eine Aschegrube gefüllt werden konnte sondern statt dessen in die

Mistgrube geworfen worden war. Ein gleicher Fall ist auch aus der Kolbitzer Straße 3 bekannt; dort hatte der Nachbar bemerkt (1877), daß es in der Düngergrube *aus ähnlichem Grunde schon zu verschiedenen Malen gebrannt hat und beim letzten Male das Feuer eine solche Dimension angenommen hatte, daß die Leute 14-15 Eimer Wasser aus seinem Brunnen zur Tilgung des Feuers holen mußten.*

Jedes Wohngebäude sollte wirkungsvoll gegen das Eindringen der Erdfeuchtigkeit geschützt sein, und insbesondere die Wände und der Fußboden von Kellerwohnungen mußten gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit gesichert sein (§ 74 - BPO 1887).

Die geologische Beschaffenheit des Untergrundes der Neuen Neustadt und insbesondere die bereits in Kapitel 7.6. angesprochene Tonschicht bewirkte, daß es bei reichlichen Niederschlägen, sogar im Sommer, zu sehr nachträglicher Staunässe kam, wodurch aus dem nassen Kellergemäuer eine alles durchdringende **Feuchtigkeit** hochzog. Hauptgrund war allerdings die mangelnde Isolierung des Mauerwerks gegen Bodenfeuchte, die erst in Bauwerken ab 1880 üblich wurde.

Eine der ersten aktenkundigen Beschwerden wegen Feuchtigkeit in der Wohnung (1883) stammt vom Holzpantoffelmacher Georg Schroeder, wohnhaft Ankerstraße 8, der erklärte: *Meine Wohnung ist so feucht, daß das Wasser an den Wänden herabläuft. Hierdurch dürfte dieselbe kein Aufenthaltsort für Menschen sein und bitte ich deshalb um polizeiliche Schließung dieser Wohnung.* Die Beschwerde zeigt, daß sich der Bürger an die Polizeiverwaltung wenden konnte, damit durch den Hauseigentümer Abhilfe geschaffen oder sogar vom Wohnungsamt eine andere (bessere) Wohnung zur Verfügung gestellt werde. Ein solcher Fall ist 1910 überliefert (Umfassungsstraße 48); sämtliche Räume waren naß und die Mieter von Seiten der Behörde wegen Unbewohnbarkeit der Wohnung in anderen Räumlichkeiten untergebracht worden.

Viele Mieter nutzten diese Art des behördlichen Vorgehens, um über ständige Beschwerdebriefe schließlich eine andere, geräumigere Wohnung zugewiesen zu bekommen: So stellte sich bei einer Besichtigung am 16. März 1926 der Wohnung des Kutschers Gottlieb Grothe durch die Baupolizei heraus: *Schwamm ist in derselben nicht vorhanden, sondern der Fußboden ist in der Frontwand infolge Altersschwäche etwas angefault. Bei der Besichtigung übergab Herr Grothe Herrn Maurermeister Radam einen Pilz wie er sonst auf dem Acker wächst und äußerte sich, dieses wäre der Schwamm. Der Pilz ist zur Ansicht aufbewahrt und kann ich denselben auch auf Verlangen vorzeigen* (Ritterstraße 16). Aktenkundig wurde auch ein Klagebrief des Arbeiters Heinrich Thiele (Mittagstraße 25/26) über *naße Wände, so daß die Kinder krank geworden sind. Die*

Tapeten verziehen sich. Die Antwort der Städtischen Polizei-Verwaltung lautete (18.8.1894): *Die in Folge Ihrer an das Königliche Polizei-Präsidium gerichtete und hierhergereichte Eingabe vom 7. d. M. vorgenommene Revision des Grundstücks Mittagstraße No. 25/26 hat keine Veranlassung gegeben, baupolizeilich gegen Ihren Hauswirth vorzugehen.*

In vielen Fällen ist anhand der Aktenlage nicht zweifelsfrei zu entscheiden, ob man dem Mieter oder dem Vermieter glauben soll (vergl. Anhang Blatt 21). So antwortet ein Hauseigentümers am 4. August 1926 auf ein Schreiben der Polizeibehörde: *Daß die Wohnungen der Mieter evtl. feucht sein sollen, ist darauf zurückzuführen, daß sämtliche Mieter seit August 1922 noch nie das Waschhaus benutzt haben, sondern ihre Wäsche stets in den Wohnungen waschen ... Zur Beschädigung des Fußbodens hat Frau Voeck selbst durch Hacken von Holz herbeigeführt.* In einem anderen Fall schrieb der Mieter Paul Schmidt (Kolbitzer Straße 2): *Die Wohnung ist in einem derartigen Zustand wie ich dieselbe hiermit folgendermaßen schildere: mit Gichten und Rheumatismus hat meine Familie zu kämpfen. Die Nässe ist vom Fußboden zwei Meter hoch und derartig naß, daß der Putz von den Wänden fällt.* Der Hauseigentümer weist alle Schuld von sich und beruft sich in seinem Antwortschreiben darauf, daß auf dem Nachbargrundstück (Kokshandlung Behrends & Pönitsch) feuchter Grudekoks gelagert wird, dessen Feuchtigkeit sich auf das Mauerwerk übertrage, zum Nachteil der dahinter gelegenen Wohnung. Als der Mieter daraufhin die Mietzahlung einstellte, wurde er wegen Nichtentrichtens der Miete rausgeklagt (und drohte dem Hauswirt nach Verlassen des Gerichtssaales eine Tracht Prügel an).

Massivste Beschwerden wegen Feuchtigkeit in den Wohnungen setzten nach dem Ersten Weltkrieg ein; besonders betroffen waren davon die Häuser in der Umfassungs- und Neuhaldensleber Straße. Aber auch die Mieter in den anderen Straßen klagten über das gleiche Problem, wie das Schreiben des Luftdruck-Maschinenmeisters Eduard Wohlrab (Ankerstraße 10) an die Baupolizei vom 11.5.1931 zeigt: *Schon seit Langem ist in meinem Schlafzimmer der Schwamm, die Pilze wachsen nur so aus dem Fußboden, der Geruch nicht mehr zu ertragen, früh erwacht man mit Kopfschmerz, die Schränke sinken mit den Füßen in den Boden ein. Und in einem weiteren Brief heißt es: Es vergeht eine Woche nach der anderen, unterdessen wachsen die Pilze im Schlafzimmer lustig weiter (bis 40 cm Durchmesser) und verbreiten einen süßlichen, gesundheitsschädlichen Geruch.*

Brände konnten entstehen, wenn im Sommer heiße Asche in die Mistgrube geworfen wurde. Deshalb be-

schwerte sich auch 1866 der Schornsteinfegermeister Theodor Behrendt (Mittagstraße 24), daß der Hausbesitzer Boehme die glühende Asche in die Mistgrube wirft. Eine Übersicht über die Brandfälle im westlichen Teil der Neuen Neustadt in den Jahren von 1832 bis 1891 zeigt, daß es in den ersten vier Jahrzehnten nach Gründung der Neuen Neustadt noch zu schlimmen Bränden gekommen ist, bei denen das Wohnhaus oder sogar das ganze Gehöft abbrannten. Danach kam es durch den Brand von Scheunen oder Hintergebäuden hin und wieder zum Ausbruch von Bränden, doch ist zu berichten, daß seit ungefähr hundert Jahren keine größere Brandkatastrophe mehr geschehen ist.

- 1832 Wohnhaus abgebrannt - Wedringer Straße 8
- 1838 Wohnhaus abgebrannt - Wedringer Straße 10
- 1840 Dach nach Brand neu eingedeckt - Mittagstraße 42
- 1844 abgebrannte Scheune - Mittagstraße 3
- 1845 Gehöft abgebrannt - Ritterstraße 9
- 1845 Gehöft abgebrannt - Ritterstraße 10
- 1853 Wohnhaus abgebrannt - Mittagstraße 43
- 1856 Gehöft abgebrannt - Neuhaldensleber Straße 41
- 1856 Scheune und Ställe abgebrannt - Neuhaldensleber Straße 5
- 1856 Fabrikgebäude Hauswaldt abgebrannt - Mittagstraße 1
- 1861 Hintergebäude durch Brand beschädigt - Mittagstraße 7 (vergl. Anhang Blatt 22)
- 1863 Scheune abgebrannt - Moritzstraße 5
- 1869 Wiederaufbau nach Brand - Neuhaldensleber Straße 4
- 1873 Asche in die Mistgrube - Neuhaldensleber Straße 1
- 1877 Hintergebäude abgebrannt - Umfassungsstraße 48
- 1877 Düngegrube gebrannt - Kolbitzer Straße 3
- 1881 Stallgebäude abgebrannt - Neuhaldensleber Straße 11
- 1886 abgebrannte Scheune - Mittagstraße 3
- 1891 Aufstockung nach Brand - Mittagstraße 1

Zu den Brandursachen zählte wahrscheinlich auch Brandstiftung. Ein solcher Fall ist in der Neuen Neustadt aus der Morgenstraße überliefert. Dazu heißt es in den Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft: *Vom 26 ten zum 27 ten d. Jn. entstand auf dem Nachbargrundstück, des Restaurateurs Hänecke, hierselbst, Feuer, welches sich auch später dem Hinterhause des Grundstücks Morgenstraße No. 56 worin ich untern parterre wohne, mittheilte.*

Hierdurch ist es nöthig geworden, daß meine Wohn- und Wirthschaftssachen ausgekramt werden mußten, ein vollständiges Bett, zweischläfrig, eine Wiege, 10-11 wollene Lumpen sind auf dem Boden verbrannt, folgende Gegenstände aber nach dem Auskramen verwendet als zwei Rohrstühle, zwei kupferne Kessel, eine Zylinderlampe, ein kupferner Kaffeekeßel, ein Paar Stiefel, zwei Paar Frauenschuhe, 16 Paar wollene Strümpfe, ein Unterbett, ein Kopfkissen, ein großer

Spiegel, sechs Paar Tassen, eine große Terrine, ein Dutzend Teller, zwei Ölgemälde, zehn gedruckte Bücher, Gardinenvorhänge.

Über die abhanden gekommenen Gegenstände beantrage ich die Verfolgung der Diebe, und verspreche demjenigen, der mir zur Erlangung meines Eigenthums, oder nur einen Theil meiner Sachen wiederverhilft, eine anständige Belohnung und bemerke noch, daß ich in der Deutschen Feuer-Versicherungs Actien-Gesellschaft zu Berlin laut Police 1002 de dato Magdeburg am 12. Februar 1862 mit 600 Thaler versichert bin.

gez. A. Müller

In den Untersuchungsakten der Staatsanwaltschaft heißt es dazu:

Auf Vorladung erschien

1. der Handelsmann August Schmidt, 46 Jahre alt, nicht Soldat gewesen, durch Urteil des Gerichts zu Magdeburg vom 14.5.1857 wegen Urkundenfälschung mit vier Monate Gefängnis bestraft, erklärt auf Vorhalt: Seit dem 1. Oktober 1864 wohne ich in dem Hause des Restaurateurs Hänecke, Morgenstraße 55 und seit April d. Jhrs. in dem rechten Seitengebäude desselben, in welchem in dieser vergangenen Nacht zwischen 12 und 1 Uhr auf dem Boden Feuer entstanden ist. Das Feuer ist vorsätzlich angelegt. Der dringende Verdacht der Thäterschaft lenkt sich auf den Zimmermann Jacob Boesecke, dies schließe ich daraus, daß derselbe mir eines Tages kurz vor Weihnachten v. Jhrs. in Magdeburg, in der Stadt Hamburg, mittheilte: 'Höre Schmidt, sieh dich vor, Häneckens Grundstück soll abbrennen, er will bauen.' Später kam derselbe in meine bei Hänicke inne gehabte Wohnung und sagte: 'Wir sind gute Freunde, ich setze dich in Kenntnis, wenn es passiren sollte, du sollst nicht verbrennen, verlaß dich auf mich.' Ich fand nach Verlauf einiger Tage dann auch auf meinem Bodentheil, gerade über meiner Stube, aus trockenem Bodenstroh und sonstigen leicht feuerfangende Gegenstände, eine zusammengesetzte Pyramide und ebenfalls an der Bodentreppe eine dergleichen vor, dort aber fand der Brand nicht statt, dies war im vorderen Wohngebäude.
2. die Witwe Steudtner, Maria geborene Bänsch, 32 Jahre alt. Im vergangenen Winter eines Tages erschien in Begleitung des Handelsmannes August Schmidt der Zimmermann Jacob Boesecke aus der Neustadt und erzählte mir, ohne die geringste Veranlassung dazu gegeben zu haben: 'Hänecke hat mich veranlaßt, daß ich sein Haus anstecken soll', aber zu Schmidt gewandt, 'ich habe es deinetwegen nicht gethan.' Als ich heute Morgen in Magdeburg hörte, daß bei Hänicke in vergangener Nacht Feuer gewesen, so dachte ich sofort an die Äußerungen des Boesecke.

3. der aus dem hiesigen Gewahrsam vorgeführte Zimmermann Jacob Boesecke, den 24.4.1817 hier geboren und ortsangehörig, seit fünf Jahren bei dem Restaurateur Hänecke wohnhaft und größtentheils in Arbeit stehend, 1838 bis 1840 bei dem 26. Infanterie Regiment gedient, bis zuletzt nicht bestraft, erklärt auf Vorhalt: Es ist richtig, daß ich eines Tages des vergangenen Winters vor Weihnachten mit dem bei Hänecke wohnhaften Handelsmann August Schmidt in Magdeburg in der 'Stadt Hamburg' und auch bei der Wittve Steudtner Große Mühlenstraße No. 2 dortselbst gewesen bin, es ist mir aber nicht erinnerlich, dem Schmidt gesagt zu haben: Höre Schmidt, sieh dich vor, Häneckens Grundstück soll brennen, er will bauen ...

7.2. Die Baupolizei in der Weimarer Zeit

Die Zuständigkeit in der Weimarer Zeit lag beim Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg als Ortspolizeibehörde (Baupolizei). Diese Baupolizei arbeitete auch in der schwierigen Zeit nach dem Ersten Weltkrieg mit der gleichen Strenge und Unnachsichtigkeit wie die königliche Polizei vor 1918. Hierfür steht ein Bericht des Polizei-Wachtmeisters Nagel vom 8. Polizei-Revier (22.5.1919), der auf die unbrauchbare und unzeitgemäße Abortanlage im Hause Ritterstraße 16 aufmerksam macht. Da der Wachtmeister die Vernachlässigung des Grundstücks der Eigentümerin Lorenz anlastet und diese nach § 20 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1.6.1931 der jeweilige Eigentümer für den ordnungsgemäßen Zustand des Grundstücks verantwortlich ist, schlägt er der Baupolizei vor, die Beschlagnahme eines Teils der Miete vornehmen zu lassen. Als bei einer späteren Revision festgestellt wird, daß die Eigentümerin die baulichen Mängel noch immer nicht beseitigt hat, wird ein Zwangsgeld von 300 - M festgesetzt. Es kommt schließlich zur Pfändung ins bewegliche Vermögen, die ergebnislos verläuft. Daraufhin wird infolge Ersatzvornahme eine Mietpfändung beantragt und verfügt; 1211,30 RM werden im Zwangswege eingezogen (monatliche Mieteinnahmen 111,33 RM) und die baulichen Mängel beseitigt.

Die unangenehmsten baulichen Mängel waren nach 1918 sicherlich die noch vorhandenen Hofaborte; sie sollten nach 1919 mit Wasserspülung versehen werden. Diese Umänderung hatte binnen 15 Jahren gemäß § 52 Ziffer 4 der Bauordnung zu erfolgen; nach einer Bekanntmachung der Städtischen Polizeiverwaltung, veröffentlicht im Magdeburger Amtsblatt vom 8.7.1927 Nr. 27 St. 498 waren nur diejenigen Eigentümer von dieser Verpflichtung befreit, wenn die auf das Grundstück entfallenden Instandsetzungsgelder der letzten fünf Jahre - das waren 19 % der Friedensmiete - zur Unterhaltung des Grundstücks aufgewendet worden waren.

Darüber hinaus konnten auch die Mieter an laufenden Instandsetzungsarbeiten kostenmäßig beteiligt werden. Derartige Entscheidungen fällt das Mieteinigungsamt der Stadt Magdeburg. Dieses Amt hatte insbesondere während der Inflationszeit 1923 viel Arbeit. Auf eine Beschwerde des Mieters Koitzsch (Halberstädter Straße 122), daß das Dach undicht sei und repariert werden müsse, antwortet der Hausverwalter O. Berkling: *Leider ist die Besitzerin nicht in der Lage, die Reparatur vornehmen zu lassen, da ihr die Mittel dazu fehlen* (Witwe Moritz verfügte lediglich über die Mieteinnahmen aus dem Grundstück: jährlich 1.094 - M). *Dem Mieteinigungsamt gegenüber habe ich den Beweis geführt, dass den Einnahmen für Instandsetzungsarbeiten in der Zeit 1.10.22-30.6.23 in Höhe von 39.741 M Ausgaben von 153.848 M gegenüberstehen. Ich habe dabei die Bitte um Erhöhung des Zuschlages für Instandsetzungsarbeiten ausgesprochen.* Das Mieteinigungsamt entschied in der Sitzung vom 25. August 1923; *an dieser Sitzung haben der Amtsgerichtsrat Izerott als Vorsitzender, der Privatmann Weder als Beisitzer aus dem Kreise der Hausbesitzer und Luise Panitz als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter, teilgenommen. Es wurde beschlossen, den Zuschlag für laufende Instandsetzungsarbeiten auf 30.000 % der jährlichen Grundmiete vom 1. Juli 1923 zu erhöhen.* Trotzdem wurde nach nochmaliger Aufforderung das Dach nicht ausgebessert, so daß die Ausführung der erforderlichen Arbeit durch einen Dritten im Zwangswege nötig wurde. Die Mieterin erhielt deshalb am 9. Oktober 1923 die amtliche Aufforderung, zur Deckung der entstehenden Kosten den Betrag von 7.500 Milliarden Mark binnen acht Tagen an die Kammereikasse zu zahlen. Die Mieterin machte daraufhin den Einwand, daß mit den Zuschlägen gerade eine halbe Arbeitsstunde bezahlt werden könnte. *Die am 1.10. vereinbarten Instandsetzungskosten von 626 Millionen Mark wurden fast ausschließlich zur Reparatur des Daches verwandt (10.10.23). Wie bei der zur Verfügung stehenden geringen Summe nicht anders zu erwarten war, konnte der Erfolg der vorgenommenen Reparatur nur von kurzer Dauer sein. Am 1.11. wollte ich mit den neuen Einnahmen - 169 Milliarden M. - die Reparatur noch einmal wiederholen lassen. Die Mitvertretung forderte aber unter Berufung auf die gesetzliche Grundlage und unter Androhung 'weiterer Schritte' die Instandsetzung eines Wasserhahnes, die 150 Milliarden kostete. Die Reparatur muss nun wieder so lange hinaus geschoben werden, bis neue Mittel vorhanden sind. Vielleicht hat der Magistrat ein Einsehen und erhöht zum 1.12. die Zuschläge.*

Wohnungsnot versuchte der Gesetzgeber durch Zuschüsse und Steuerbefreiungen zu beheben. Nach § 14 des Realsteuersenkungsgesetzes vom 1. Dezember 1930 (R. G. Bl. 1 S. 582) galt die Befreiung für neu

errichtete Wohngebäude bzw. Wohnräume jeder Art ohne Rücksicht auf die Größe der Wohnung. Hierunter fielen auch die durch Anbauten oder Aufbauten (Aufstockung) geschaffenen neuen Wohnräume. In der Michael-Straße 10 (Sudenburg) ließ der Eigentümer Walter Gerstenkorn sogar im Obergeschoß eines ehemaligen Wirtschaftsgebäudes, das fünfzig Jahre leer gestanden hatte, mit Hilfe eines Reichszuschusses zwei 'Klein-Wohnungen' einrichten; im Untergeschoß befand sich ein Lagerraum des Konsumvereins. Nachdem eine Vorprüfung des Neubauamtes als Überwachungsbehörde für die Bewilligung eines Zuschusses Reichszuschusses einen Vorbescheid über einen Reichszuschuß in Höhe von 1.200 RM erteilt hatte, hatte die Baupolizei die beiden Wohnungen noch als 'Dauerwohnungen' zu genehmigen; im Anschluß an diese Genehmigung kam der Ausbau des Wirtschaftsgebäudes zur Durchführung.

Abb.: Zwangsgeld über 7500 Milliarden Mark (Inflationszeit)

gebildet 14/10/23
abgeantw.

Da Sie in Ihrer Verfügung vom 9. d. Mts. P. 2210/23 die Antragsprüfung des Beschlusses über den Kollisionsverfahren

an Maxim Moritz geb. Müller auf dem Grundstück Guelbnerstraße Nr. 107 betreffend, nicht nachgekommen sind, so

hier
Guelbnerstraße Nr. 107.

wird die Ausführung der erforderlichen Arbeit durch einen Dritten im Zwangswege nötig. Sie werden deshalb aufgefordert, zur Deckung der entstehenden Kosten den Betrag von 7500 Milliarden Mark binnen 8 Tagen an die Kammereikasse zu zahlen, widrigenfalls keine Einziehung im Zwangswege erfolgen wird.

2. Der Kammereikasse zur Kenntnis.

3. Nach 8 Tagen zur Feststellung, ob die Arbeit etwa inzwischen ausgeführt worden ist.

4. Der Kammereikasse zum Zahlungsberechnung vorzulegen.

W., den 14. 11. 1923.

St. P. B.
A. H.

Aufgrund der Wohnungsnot wurde nach 1918 die Wohnungszwangsbewirtschaftung eingeführt. Zuständig war das städtische Wohnungsamt - Zuweisungsabteilung. Es konnte beanstandete Wohnungen für den dauernden Aufenthalt von Menschen sperren und die Mieter in eine andere Wohnung einweisen. Allerdings fühlte sich das Amt nicht für jugendliche Bewerber zuständig: *Dem p. Schulz können wir keine Wohnung zuweisen, da er seines jugendlichen Alters wegen in unsere Wohnungsliste nicht aufgenommen worden ist. Er muß versuchen, irgendwo als Untermieter ein Unterkommen zu finden* (Bergstraße 2). Andere Mieter (Bergstraße 13) waren wiederum schwer unterzubringen: *Wiegert hat bisher ca. 30 Wohnungen vom Wohnungsamt zur Ermietung zugewiesen erhalten. Jedoch ist infolge der großen Kinderzahl (6 Kinder) nirgends ein Mietvertrag zustande gekommen.*
Der Stadtarzt des Bezirks 5.

Neben der Wohnungsnot bestand auch eine weitverbreitete soziale Not, die den Anlaß für ein Gesetz gab, wonach die Mieten nicht erhöht werden durften. Diese Problematik führte in der Folgezeit auch zu vielen negativen Erscheinungen, da die Eigentümer nicht mehr in der Lage waren, den schlechten Zustand der Häuser zu verbessern. Bezeichnend ist ein Schriftverkehr aus dem Jahre 1924 (Mittagstraße 35), nachdem die Baupolizei verlangt hatte, daß eine Küchenwand, die aus Holzfachwerk bestand, aus feuerpolizeilichen Gründen den Bestimmungen angepaßt werden sollte. Der Eigentümer Stuwow, wohnhaft in München, bittet als Architekt aus fachmännischer Sicht um Dispensation und fährt dann fort: *Dass wir geschlagene drangsalierte Menschen in Deutschland sind kommt eben in allen Dingen zum Ausdruck und es muss deswegen umso mehr als große Härte empfunden werden, wenn seitens der dortigen Polizeiverwaltung mit solchen Zwangsmaßnahmen, die absolut nicht verstanden werden können, vorgegangen werden will ... Ich muß am Hause Reparaturen vornehmen lassen und bin zur Zeit garnicht in der Lage diese zur Durchführung zu bringen. Wo soll denn der Hausbesitzer jetzt bei den niedrigen Mieten solche Aufwendungen bestreiten können ... Verhehlen möchte ich nicht dass die Androhung der Zwangsmaßnahme gegen mich in der jetzigen Zeit wo jeder Mensch sehen muß wie er knapp durchkommt, einen sehr ungünstigen Eindruck hinterlassen muß, da von Toleranz der eigenen Behörden wenig verspüren läßt und das ist sehr bedauerlich und solche Verfügungen, ich wiederhole, die absolut nicht vordringlich sind, da es sich um alte Baubestände handelt, nähren den Gedanken der Reichsverdrossenheit in Bayern ganz gewaltig denn so etwas wäre hier einfach unter den heutigen Verhältnissen nicht möglich. Ich bitte um Vorbescheidung.*

Ergebenst W. St.'

In anderen Schreiben heißt es zur gleichen Problematik: *Wenn mir gestattet würde diese Kosten auf die Inwohner abzuwälzen, wobei ich einen Teil übernehmen würde, so könnte das gemacht werden ... diese Bauvornahme nur dann etwas leisten, wenn sich die Mieter mit einer Erhöhung der Miete bzw. Zahlung eines Zuschusses einverstanden erklären.*

Nicht wenige Hauseigentümer versuchten trotz der wirtschaftlichen Misere, die Häuser in einem guten Zustand zu halten. Aus diesem Grunde beabsichtigte die Hauseigentümerin des Grundstücks St. Michaelstraße 10 a, der Fassade einen neuen Anstrich zu geben. *Derselbe soll in Kalkfarbe hergestellt werden. Das Erdgeschoß wird bis zum Balkenband des I. Stockwerkes in Oelfarbe gestrichen. Die Farben sind mit Entscheid des Stadterweiterungsamtes gewählt und nach einem Probeanstrich zur Ausführung zugelassen.* In besonderen Fällen verteilte eine Kleinwohnungskommission 1930 Reparaturhypotheken: *Der Antrag des Tischlermeisters Ernst Göthling, Lübecker Straße 103, wurde abgelehnt, da das Grundstück erst vor kurzer Zeit von ihm erworben wurde.*

Die Baupolizei hatte sich allerdings auch mit ganz anderen Problemen zu beschäftigen. So wird sie 1920 aufgefordert, den Verfall der guten Sitten aufzuhalten, denn in der Mittagstraße 1 *gibt es eine Eingangspforte, die unmittelbar 1 Meter gegen die Straßenfront zurücktritt und dadurch eine tiefe Nische bildet. Diese Nische dient den Liebespaaren als Schlupfwinkel, anderen als Schlafraum und wieder anderen als Abort je nach Neigung und ist für die Passanten der Straße eine schlechte Stelle, da man die betreffenden Personen erst sieht, wenn man direkt davor ist...* Aus ähnlichen Gründen beantragte wohl der Eigentümer Robert Hublitz ein Drahtgitter, das er vor einem Fenster anbringen lassen wollte, denn *als die Eheleute wieder Streit hatten, (ist die Ehefrau) mittels Leiter über das Dach durchs Fenster in ihre Wohnung eingestiegen* (Bergstraße 12).

7.3. Baupolizei und Bauwirtschaft während der Nazi-Herrschaft

Gleich nach der 'Machtergreifung' wurde von den Nationalsozialisten eine neue Magdeburger Bauordnung erlassen (27.6.1933) (sie wurde erst 1958 durch die Deutsche Bauordnung ersetzt). Alle Schreiben der Bürger an die Baupolizei waren zwischen 1933 und 1945 mit 'Heil Hitler' unterschrieben, nur ganz wenige Antragsteller empfahlen sich 'mit deutschem Gruß'.

Die Eingaben und Beschwerden nahmen schnell an ideologischer Schärfe zu: *Wenn ich als echter deutscher Mann von Geburt her für mein Vaterland solche ungeheuren Opfer bringe, dann verlange ich aber auch, dass man meine Wenigkeit würdigt.* In ähnlichem Tonfall beschwerte sich 1933 der Mieter Wilhelm Schneider (Mittagstraße 31 b), in der Wohnung ist es so naß, daß meine braunen Dienststiefel in einem Zeitraum von 24 Stunden angeschimmelt waren! Ich habe den betreffenden Hauswirt 3 x mal aufgefordert, diese Mängel beseitigen zu lassen, aber derselbe weigert sich, dieses machen zu lassen. Da nach dem Erlaß Unseres Führers jeder Hauswirt verpflichtet ist, jegliche Mängel in den Wohnungen beseitigen zu lassen, gibt er fast jeden zur Antwort, ich habe kein Geld. Ich frage hiermit das Bau-Polizei-Amt, ob das das Arbeitsbeschaffungs-Programm ist, und solche Redensarten im 'Dritten Reich' überhaupt noch angebracht sind? Und die Mieter Karl Krüger und Elsbeth Bressel aus der Umfassungsstraße 40 prangerten das 'Kommunistenpack' an; ... das sind doch wohl Zustände, die nicht im dritten Reich vorkommen dürfen (vergl. Anhang Blatt 23). Nicht selten schaltete sich auch die N. S. D. A. R für ihre Mitglieder ein: *Durch plötzliche Aufhebung des Wohnungsmangelgesetzes sind seit einem Monat Zustände eingetreten, dass mit dem besten Willen und größter Mühe, keine auch nur preiswerte Arbeiterwohnung zu vermieten ist. Wir haben uns seit 14 Tagen erheblich bemüht durch Inserate in mehreren Zeitungen eine Wohnung zu ermierten. Leider ohne Erfolg, da wir nicht ruhig zusehen können wie einer unserer Mitglieder, Vater mit vier unmündigen Kindern, auf die Straße gesetzt wird. Zum Gaudium der roten Kommune der Bergstraße an der Spitze der Hauswirt Bergstraße 14 Herr E. Lapczyner, Käsereibesitzer.*

Im übrigen war für alle Streitfragen zwischen Hauseigentümer und Mieter, zum Beispiel die *Erneuerung eines Ofens in der Stube* (Braunschweiger Straße 1), eine Schlichtungsstelle beim Amt für Wohnungs- und Siedlungswesen eingerichtet worden. Gewerbebetriebe wurden nicht nur von der Ortspolizeibehörde (Baupolizei) beaufsichtigt, sondern natürlich auch vom Gewerbeaufsichtsamt. Bei einer Besichtigung der Tischlereibetriebe in Magdeburg am 24.11.1937 waren folgende Teilnehmer anwesend: Gewerbeberater Grün, Architekt Hirschbeck, technischer Inspektor Schöner, Ober-

brandmeister Bartnick, Dipl. Ing. Krefft, Kriminalrat Schroeder und die Stenotypistin Urban. Bei der Besichtigung des Grundstücks Braunschweiger Straße 7, Möbelfabrik Georg Görner, wurde unter anderem folgendes festgestellt:

1. Die Zuleitung zur Lampe auf dem Hof ist in Kabel zu legen.
2. Im Keller ist die provisorisch angebrachte Lampenleitung zu entfernen, Steckdose anzubringen und die vorschriftsmäßige Handlampe mit entsprechendem Kabel zu verwenden.
4. Im Trockenraum sind die Lampen mit Schutzkörpern zu versehen.
6. Der Antriebsmotor ist gründlich zu reinigen, mit genügend großem und dichtem, mit Blech ausgeschlagenem Kasten zu versehen. Der Kasten ist so abzudichten, dass die Riemenscheibe außerhalb desselben liegt. Der Motor ist schutzzuschalten oder zu erden.
7. Im Raum für die Kreissäge ist die vorschriftsmäßige Handlampe zu verwenden. Die jetzt verwendete Lampe ist lebensgefährlich.
9. Im Maschinenraum im I. Obergeschoß sind die geflickten Sicherungen zu ersetzen.
13. Der Hobelkeller ist gegen das davorliegende Warenlager durch eine feuersichere Tür abzuschließen.
17. Die Öfen in der Tischlerei sind in einer Entfernung von 30 cm mit einem Schutzgitter zu versehen. Die Rauchrohre derselben sind ordnungsgemäß zu befestigen.
18. Die Benutzung der Kellerräume für Arbeitszwecke ist unzulässig.

Als im darauf folgenden Jahr Tischlermeister Görner den Antrag stellt, daß seine Gesellen in den Kellerräumen arbeiten dürfen, antwortet das Preußische Gewerbeaufsichtsamt Magdeburg mit Schreiben vom 8. August 1938: *Die vom Gewerbeaufsichtsamt gemachten Auflagen sind als Mindestanforderungen anzusehen. Falls Sie die gestellten Forderungen nicht erfüllen, ist eine Beschäftigung von Gefolgschaftsmitgliedern in den Kellerräumen im jetzigen Zustand aus gewerbehygienischen Gründen unzulässig.*

Andererseits wurden während des Krieges von der Baupolizei schon eher Ausnahmen zugelassen: *Gegen die vorübergehende Benutzung des im Erdgeschoß des Grundstückes Ambrosiusplatz 5 befindlichen früheren Büroräume als Obdach für die Dauer des Krieges werden baupolizeilich keine Bedenken erhoben; im übrigen muß das Zimmer spätestens 2 Monate nach Kriegsende wieder geräumt werden.* Ähnlich optimistisch äußerte sich die Baupolizei auf einen Antrag der Eigentümerin Hulda Denkmann (Ankerstraße 7) vom 17.3.1941, die Fassade neu zu streichen zu dürfen: mit Bescheid vom 20.3.1941 sollte ein Neuantrag nach dem Ende des

Krieges gestellt werden; 1944 erhielt das Gebäude einen Bombenvolltreffer und wurde total zerstört. Wesentlich trivialer erscheint ein Antrag des Arztes Dr. Sommer, der darum bittet, an seinem Hause Halberstädter Straße 111 eine Eisenstange zum Anschließen von Fahrrädern anbringen zu dürfen, *da von dem Hofe meines jetzigen Hauses dauernd Fahrräder gestohlen werden, wenn sie nicht angeschlossen sind.* Die Moral von der Geschichte: Selbst die drakonischen Strafen während der Nazi-Diktatur hielten Diebe nicht vom Stehlen ab.

Während der Kriegsjahre galt ein grundsätzliches Bauverbot; aufgrund der 9. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft durften seit dem 16.2.1940 keine Bauvorhaben des zivilen Sektors begonnen werden, es sei denn, daß das Bauvorhaben als kriegswichtig anerkannt war. Gemäß der 31. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft, Reichsminister Speer, vom 18. Januar 1943, konnte allerdings auch ein Antrag auf Freigabe von lebensnotwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an die Ortpolizeibehörde (Baupolizei) gerichtet werden (die Zuständigkeit für die Bauwirtschaft war auf den Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer im Bezirk der Rüstungsinspektion XI b übergegangen). In dem Antrag war die Art der geplanten Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, die Bausumme, der Beginn der Arbeiten, die Ausführungsdauer und eine Angabe zu machen, ob die benötigten bewirtschafteten Baustoffe zur Verfügung stehen würden. Die vorgesehenen Arbeitskräfte waren namentlich unter Angabe von Lebensalter und Beruf aufzuführen; außerdem waren Angaben zu machen über die Dauer der Beschäftigung und das derzeitige Beschäftigungsverhältnis (Wedringer Straße 10 und 18). Die Ortpolizeibehörde fertigte dann für Bauvorhaben bis zu 5.000 - RM Gesamtbausumme gemäß § 5 Ziffer 2 der 31. Anordnung des Generalbevollmächtigten einen Zustimmungsantrag aus.

Jeglicher Verstoß gegen die bauwirtschaftlichen Bestimmungen wurde mit Geldstrafe geahndet; in schlimmeren Fällen kam es rücksichtslos zur Strafanzeige. Im Falle der Mützenfabrik Brandt wurde beispielsweise eine Geldbuße von 500 - RM verhängt, zu zahlen an das Deutsche Rote Kreuz (!), weil die Firmenleitung es unter anderem versäumt hatte, für die Errichtung eines Schlafräumens für Zwangsarbeiterinnen (auf dem Gelände Ritterstraße 12-15) nachzusuchen.

Der Faschismus und die Kriegsnöte förderten auch das Denunziantentum (vergl. Anhang Blatt 24 und 25). In einer anonymen Beschwerde wurde der Wieprecht angezeigt, daß er in der Umfassungsstraße 45 einen Schuppen ohne Bauerlaubnis errichtet habe. Eine Kontrolle der Baupolizei ergab, *daß der Holzschuppen in*

Selbsthilfe mit den bei Wieprecht beschäftigten ausländischen Arbeitern ausgeführt und im übrigen eigenes Material verbraucht wurde. Auch der Eigentümer der Villa in der Klausenerstraße 20, Baumeister König, wurde 1944 Opfer einer anonymen Denunziation: *Seit Oktober 1943 werden Bauarbeiten ausgeführt, die bis heute ohne Unterbrechung weiter gehen. Mengen von Steine, Kies, Zement und Eisenträger sind dort verarbeitet worden. Nach unserer Beobachtung haben dort 3-6 Leute gearbeitet und arbeiten noch. Es dürfte für die Aufsichtsbehörde von Wichtigkeit sein, ob diese Arbeiten in dem Umfange genehmigt sind, und aus welchem Kontingent diese Materialien stammen. Im Interesse der Allgemeinheit erhebt sich die Frage, warum man gerade einem Grundstückseigentümer einfach drauf losbauen läßt was ändern nicht möglich ist, denn eine anständige Gesinnung verlangt, daß hier eingegriffen wird, soweit keine Genehmigung vorliegt. Nach unserer Auffassung hätten damit mindestens 2 Behelfsheime gebaut werden können, die so dringend nötig sind für beschädigte Volksgenossen.*

Heil Hitler

Anmerkung: König hatte einen Luftschutzraum sowie einen Splittergraben erstellen lassen.

Nur eine Ausnahme vom Bauverbot konnte in dringenden Fällen eine Erlaubnis herbeiführen. In diesem Sinne stellte die Coca Cola GmbH 1943 einen spezifizierten Antrag auf Abtrag eines baufälligen, freistehenden Schornsteins (Abfüllstelle Ritterstraße 12-15) wegen 'Luftterrorgefahr'. Dieser sogenannte Luftterror war die Konsequenz einer Kriegsführung, den die deutsche Luftwaffe mit Bombenangriffen auf ahnungslose Städte wie Rotterdam und Belgrad eingeleitet hatte. Ab 1943 wurde dann die Neue Neustadt ein Ziel alliierter Luftangriffe, denn hier wurden bei den Junkers Flugzeug- und -motorenwerke AG in der Nachtweide sowie Mittagstraße die Motoren für eben jene Bomber gefertigt, die unter anderem nach Rotterdam, Belgrad und Coventry geflogen waren.

In der Moritzstraße 2 c, in der Federnfabrik Röhr & Co, waren 1940 neue Prüfräume und Härteöfen (ausführendes Baugeschäft August Meurice) beantragt worden; *die Räume werden zur Fertigung und Prüfung vorranglicher Wehrmachtsaufträge der Dringlichkeitsstufe I benötigt. Der Reichsminister der Luftfahrt 9.9.1940.* Hergestellt wurden Federn für Flugzeug-Bordwaffen (2 cm Flak im Auftrage der Mauser-Werke Oberndorf Nekar sowie Rheinmetall-Borsig); die Produktion hatte *die höchste seinerzeit geltende Dringlichkeitsstufe (Luftwaffe-Sonderstufe).* Neben den Waffenfabriken galten auch die Putzlappenwäscherei in der Mittagstraße 44/45, Fischers Seifenfabrik und die Mützenfabrik als kriegswirtschaftliche Einrichtung.

Von der Kriegswaffenproduktion profitierten auch zahlreiche Geschäfte, wie zum Beispiel der Fleischermei-



Abb.: heutige Ansicht der ehemaligen Coca Cola-Fabrik
(Abfüllstelle Ritterstraße 12-15)

ster Sassalla; er lieferte seit Jahren an die Junkers Flugzeug- und -motorenwerke AG seine Fleischwaren, als durch Übernahme ausländischer Arbeitskräfte in die Gemeinschaftsverpflegung der Bedarf an Fleischwaren so stark anstieg, daß seine vorhandenen Kesselanlagen zur Aufbereitung der Waren nicht mehr ausreichten. Die Aufstellung weiterer drei Kessel mit einem Gesamtfassungsvermögen von 950 ltr. und einem stündlichen Gasbedarf von 28 cbm erforderte die Verlegung einer Anschlußleitung von 50 mm I. W.; die Kreisbauernschaft Wolmirstedt-Magdeburg hat mit Schreiben vom 12.6.43 *die Dringlichkeit der Ausführung des Anschlusses* als kriegswichtigen Betrieb bestätigt. Ein weitgehend vergessenes, dunkles Kapitel des NS-Terrors stellt die **Zwangsarbeit** dar. Jeder, der sich der Nazi-Diktatur oder der Integration in die 'NS-Volksgemeinschaft' widersetzte oder als 'nicht würdig' eingestuft worden war, konnte über ein Konzentrationslager

Abb.: Beengte Wohnverhältnisse nach 1945
(7 Personen in einem Raum)



in einer Fabrik zur Zwangsarbeit herangezogen werden. Dasselbe Schicksal teilten viele Kriegsgefangene, Deportierte aus den eroberten Ländern und sogenannte 'Ostarbeiter'; insgesamt fünfeinhalb Millionen 'ausländische Zivil-Arbeitskräfte', die zur Arbeit in deutschen Betrieben gezwungen worden sind, sollten den Verlust an Arbeitskräften wettmachen, der durch die Wehrmachtseinziehungen entstanden war.

Häufig bekamen diese Zwangsarbeiter Nahrungsmittelrationen, die nicht ausreichten, um nur annähernd den Hunger zu stillen. Sie zerbrachen körperlich und starben schließlich erbärmlich an Entkräftung. Auch in der Neuen Neustadt lebten und arbeiteten hunderte von Zwangsarbeiter, die zu kriegswichtigen Arbeiten herangezogen wurden. 1943 beantragte der Fabrikant Simon die Reparatur eines *kriegsentscheidenden* 25 m hohen Kühlturms aus Holz für eine Großkraftanlage von 750 PS im kriegsentscheidenden Wehrmacht-Betrieb; vier französische Zwangsarbeiter (in den Akten verharmlosend 'Zivilarbeiter' genannt) wurden für die Arbeiten herangezogen. Mehrere Lager befanden sich auf dem ausgedehnten Gelände der ehemaligen Hauswaldt'schen Schokoladenfabrik. 1941 beantragte der Mieter des Grundstücks, die Junkers Flugzeug- und -motorenwerke AG, Zweigwerk Motorenbau Magdeburg, bei der Baupolizei Schlafräume für 350 ausländische Zwangsarbeiterinnen; im Jahr 1942 ließ der Fabrikant Hans Brandt eine Heizanlage für dieses Lager einrichten. An gleicher Stelle wurde auch 1944 die Einrichtung eines Italienerlagers im Rahmen der Barackenaktion für die Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte (270 Männer) beantragt.



Abb.: Kriegsschäden durch Luftangriffe
(Morgenstraße 5 - Hinterhaus)

7.4. Baupolizei und Bauwirtschaftslenkung nach 1945

Nach den teilweise großen Zerstörungen im Verlauf des Zweiten Weltkrieges (Bomben und Artilleriebeschuß) kam der Baupolizei noch einmal erhöhte Bedeutung zu. Dabei entfiel auf die amtliche Revision die wenigste Arbeit. Aufforderungen an den Hauswirt (Moritzstraße 4 a), daß die Überholung der Wohnung, zum Beispiel ein Wand- oder Fensteranstrich erforderlich seien, waren naturgemäß bei der allgemeinen Notlage unüblich. Diese Notlage und das neue politische System führten auch dazu, daß zusätzlich zur Arbeit der Baupolizei eine sogenannte 'Volkskontrolle' eingeführt wurde, an die sich die 'Werkstätigen' mündlich oder schriftlich wenden konnten. Doch im Vordergrund der Arbeit der Baupolizeiverwaltung standen Abbruch-, Instandsetzungs- und Wiederaufbauarbeiten; allerdings konnten selbst die erforderlichen Abbrucharbeiten zuweilen nicht vom Grundstückseigentümer wegen Verarmung geleistet werden: *Ihr Schreiben betr. Abbruch des Grundstücks gelangte in meinen Besitz und teile Ihnen darauf mit, daß ich auf das Grundstück Bergstra-*

ße 4 verzichte und stelle Grund und Boden der Stadt Magdeburg zur Verfügung. Ich wurde jetzt 80 Jahre alt, bin Rentenempfänger und habe überdies einen chronischen Darmkhartarr.

Zu dem Problem der Zerstörungen kam der Mangel an Baumaterial und das neue politische System (Abschaffung des Privateigentums); aus diesem Grunde wurde ein Neuaufbauamt geschaffen, das in Zusammenarbeit mit der Baupolizei (Zulassungsstelle für Bauvorhaben) über Bauanträge zu entscheiden hatte und das der Kontingentsträger für alle auf dem Freigabeantrag vom Bauaufsichtsamt erforderlich gehaltenen Baustoffe war. Ein erheblicher Teil Baustoffe stand dem Neuaufbauamt aus der Abräumung von Grundstücken (Gesetz vom 13.2.1947) zur Disposition, denn gemäß § 3 konnte ein Grundstückseigentümer nur über diejenigen geborgenen und zur Wiederverwendung geeigneten Baustoffe verfügen, die vom Neuaufbauamt freigegeben worden waren. In Abstimmung mit dem Neuaufbauamt erteilte dann das Bauaufsichtsamt den Bauschein und fertigte gleichzeitig einen Eintrag in die Liste nach Befehl 117 Sowjeti-

E r k l ä r u n g

- 1.) Ich war niemals Mitglied der NSDAP
- 2.) Ich war Mitglied — von-bis: —
- a) Der NSDAP —
- b) ihrer Gliederungen —
- 3.) Ich habe folgende Posten in der NSDAP, ihren Gliederungen, angeschlossenen Verbänden oder sonstigen Organisationen bekleidet: —

Falsche Angaben ziehen die Verbringung in ein verschärftes Arbeitslager nach sich.

Magdeburg, den 12. Nov. 1945

Erwin Föhle

Vorname

Name

Magdeburg, Kurze Str. 4.
Wohnung

Eidesstattliche Versicherung

über das Vorhandensein des Baumaterials betr. Baugesuch der Frau Helene Kracht, Magdeburg, Kurze Straße 4

Hiermit erkläre ich, daß ich für den geplanten Wiederaufbau meines teilzerstörten Wohngebüdes, Magdeburg, Kurze Straße 4, 1. Bauabschnitt, sämtliche Materialien wie Holz, Steine vorhanden sind.

Kerbschlamm habe ich von der Maschinenfabrik am Milchweg aus der Eigenerzeugung erhalten.

Kalk habe ich von der DHZ. aus dem freien Verkauf erworben.

Dachpappe werde ich ebenfalls aus der zum freien Verkauf stehenden Pappe der DHZ. erwerben.

Material aus den Kontingenten der Stadt Magdeburg benötige ich nicht.

Magdeburg, den 10. 8. 1951

Der Bauherr :

H. Kracht

Abb.: Eidesstattliche Erklärung als Anlage zum Bauantrag (nach 1945)